

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand 1. Mai 1962

Sachgebiet 9
Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen

5. Lieferung

Inhalt

92 STRASSENVERKEHRSWESEN

924 Straßenbeförderungsrecht

	Seite		Seite
9240 Personenbeförderung		9241-5 Dritte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs v. 28. 8. 1957	51
9240-1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) v. 21. 3. 1961	4	9241-5-1 Vierte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs v. 16. 6. 1959	52
9240-2 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) v. 13. 2. 1939	21	9241-6 Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes v. 30. 7. 1953	53
9241 Güterbeförderung		9241-7 Verordnung über die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr v. 11. 10. 1961	56
9241-1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) v. 17. 10. 1952	28	9241-8 Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr v. 17. 4. 1956	57
9241-1-1 Viertes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes v. 1. 8. 1961	46	9241-9 Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr v. 29. 9. 1953	66
9241-2 Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen v. 26. 6. 1935	47	9241-10 Zweite Verordnung über die Abzüge vom Entgelt der von der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Unternehmer des Güterfernverkehrs v. 15. 6. 1960	69
9241-2-1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen v. 27. 3. 1936	47		
9241-3 Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßen-güterfernverkehrs v. 14. 2. 1951	48		
9241-4 Zweite Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen v. 25. 11. 1959	50		

925 Pflichtversicherung im Straßenverkehr

	Seite		Seite
925-1	Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter v. 7. 11. 1939	72	der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter v. 6. 4. 1940 73
925-1-1	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung		925-2
			Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger v. 24. 7. 1956 75

926 und 927 (frei)

928 Statistik des Straßenverkehrs

	Seite		Seite
9280 Allgemeine Statistik des Straßenverkehrs		9281-2	Verordnung zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden Per- sonenverkehrs mit Kraftfahrzeugen v. 12. 7. 1960 80
9280-1	Gesetz zur Durchführung einer Straßen- verkehrsunfallstatistik (StVUnfG) v. 18. 5. 1961 78		
9281 Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr		9282 Statistik der Güterbeförderung im Straßenverkehr	
9281-1	Verordnung zur Durchführung einer Sta- tistik der Beförderung von Personen zu Lande v. 12. 7. 1960 79	9282-1	Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr v. 20. 4. 1956 81

929 Gebühren und Tarife im Straßenverkehr

	Seite		Seite
9290 Gebühren im Straßenverkehr		9290-6	Elfte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr v. 6. 12. 1961 91
9290-1	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr v. 17. 7. 1953 84		
9290-2	Verordnung über Gebührenerhebung und Sicherheitsleistung bei Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen v. 11. 12. 1934 89	9291 Tarife im Straßenverkehr *	
9290-4	Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr v. 20. 9. 1935 90	9291: Nicht bereinigt (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2)	

Sachgebiet 924

Straßenbeförderungsrecht

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Vom 21. März 1961

Bundesgesetzbl. I S. 241, verk. am 27. 3. 1961

Inhaltsübersicht

	§		§
I. Allgemeine Vorschriften		B. Verkehr mit Obussen	41
Sachlicher Geltungsbereich	1	C. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	
Genehmigungspflicht	2	Begriffsbestimmung Linienverkehr	42
Unternehmer	3	Sonderformen des Linienverkehrs	43
Straßenbahnen, Obusse, Kraftfahrzeuge	4	Dauer der Genehmigung	44
Landkraftposten	5	Sonstige Vorschriften	45
Umgehungsverbot	6		
Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und auf Anhängern hinter Lastkraftwagen und Zug- maschinen	7	D. Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen	
Ausgleich der Verkehrsinteressen	8	Formen des Gelegenheitsverkehrs	46
		Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen)	47
II. Genehmigung		Ausflugsfahrten	48
Umfang der Genehmigung	9	Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen ..	49
Entscheidung in Zweifelsfällen	10	Dauer der Genehmigung	50
Genehmigungsbehörden	11	Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen	51
Antragstellung	12		
Voraussetzung der Genehmigung	13	IV. Auslandsverkehr	
Anhörverfahren	14	Grenzüberschreitender Verkehr	52
Erteilung und Versagung der Genehmigung	15	Transit-(Durchgangs-)Verkehr	53
Bedingungen, Auflagen und zeitliche Beschränkung der Genehmigung	16		
Genehmigungsurkunde	17	V. Aufsicht	54
Aushändigung der Genehmigungsurkunde an juri- stische Personen	18		
Tod des Unternehmers	19	VI. Rechtsmittelverfahren	
Einstweilige Erlaubnis	20	Vorverfahren bei der Anfechtung von Verwaltungs- akten	55
Betriebspflicht	21	Verfahren in besonderen Fällen	56
Beförderungspflicht	22		
Haftung, Versicherungsnachweis	23	VII. Erlass von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften	
Einstellung des Betriebs	24	Bau- und Betriebsvorschriften	57
Rücknahme der Genehmigung	25	Sonstige Rechtsverordnungen	58
Erlöschen der Genehmigung	26	Allgemeine Verwaltungsvorschriften	59
Zwangsmaßnahmen	27		
		VIII. Straf- und Bußgeldvorschriften	
III. Sonderbestimmungen für die einzelnen Verkehrsarten		Straftaten	60
A. Straßenbahnen		Ordnungswidrigkeiten	61
Planfeststellung	28		
Inhalt der Planfeststellung	29	IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Planfeststellungsverfahren	30	Frühere Genehmigungen	62
Enteignung	31	Ruhende Genehmigungen	63
Benutzung öffentlicher Straßen	32	Andere Gesetze	64
Entscheidung bei fehlender Einigung	33	Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften	65
Vorarbeiten	34	Geltung im Land Berlin	66
Duldung technischer Einrichtungen	35		
Bau- und Unterhaltungspflicht	36		
Abnahme und Eröffnung des Betriebs	37		
Dauer der Genehmigung	38		
Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen	39		
Fahrpläne	40		

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Beförderungen mit Personenkraftwagen (§ 4), wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt und Fahrer und Mitfahrer weder durch öffentliche Vermittlung noch durch Werbung zusammengeführt worden sind,
2. Beförderungen mit Landkraftposten der Deutschen Bundespost (§ 5).

§ 2

Genehmigungspflicht

(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1

1. mit Straßenbahnen,
2. mit Obussen,
3. mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) oder
4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46)

Personen befördert, muß im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Genehmigung bedarf ferner jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens, die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten sowie die Übertragung des Betriebs auf einen anderen.

(3) Der Genehmigung bedarf der Arbeitgeber nicht für die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes zu betrieblichen Zwecken.

(4) Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr, insbesondere im Schienen-, Bergbahn- oder Obusverkehr. Wenn die Störungen länger als 72 Stunden dauern, haben die Unternehmer der von der Störung betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde (§ 11) Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Unternehmer

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für einen bestimmten Verkehr (§ 9) und für seine Person (natürliche oder juristische Person) erteilt.

(2) Der Unternehmer oder derjenige, auf den der Betrieb übertragen worden ist (§ 2 Abs. 2), muß den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

Straßenbahnen, Obusse, Kraftfahrzeuge

(1) Straßenbahnen sind Schienenbahnen, die

1. den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benutzen und sich mit ihren baulichen und betrieblichen Einrichtungen sowie in ihrer Betriebsweise der Eigenart des Straßenverkehrs anpassen oder
2. einen besonderen Bahnkörper haben und in der Betriebsweise den unter Nummer 1 bezeichneten Bahnen gleichen oder ähneln

und ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen.

(2) Als Straßenbahnen gelten auch Bahnen, die als Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebbahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart angelegt sind oder angelegt werden, ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind.

(3) Obusse im Sinne dieses Gesetzes sind elektrisch angetriebene, nicht an Schienen gebundene Straßenfahrzeuge, die ihre Antriebsenergie einer Fahrleitung entnehmen.

(4) Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Straßenfahrzeuge, die durch eigene Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Schienen oder eine Fahrleitung gebunden zu sein, und zwar sind

1. Personenkraftwagen Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind,
2. Kraftomnibusse Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind,
3. Lastkraftwagen Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind.

(5) Anhänger, die von den in Absatz 1 bis 4 genannten Fahrzeugen zur Personenbeförderung mitgeführt werden, sind den sie bewegenden Fahrzeugen gleichgestellt.

§ 5

Landkraftposten

Landkraftposten sind Kraftwagenverbindungen der Deutschen Bundespost, die mit posteigenen Kraftfahrzeugen von nicht mehr als 1,75 Tonnen Nutzlast betrieben werden, die der Postsachenbeförderung über Land dienen und zusätzlich für die Beförderung von nicht mehr als fünf Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

§ 6

Umgebungsverbot

Die Verpflichtungen des Unternehmers nach diesem Gesetz werden durch rechtsgeschäftliche oder firmenrechtliche Gestaltungen oder Scheintatbestände, die zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes geeignet sind, nicht berührt.

§ 7*

Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und auf Anhängern hinter Lastkraftwagen und Zugmaschinen

(1) Zu einer Personenbeförderung, die nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig ist, dürfen Lastkraftwagen sowie Anhänger jeder Art hinter Lastkraftwagen oder hinter Zugmaschinen nicht verwendet werden. Als Lastkraftwagen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Kraftfahrzeuge, die zur gleichzeitigen oder wahlweisen Beförderung von Personen und Gütern als Kombinationskraftwagen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen sind, wenn sie weniger als vier feste Sitzplätze haben und ihr zulässiges Gesamtgewicht 2 Tonnen übersteigt.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 8

Ausgleich der Verkehrsinteressen

Mit dem Ziel bester Förderung des Verkehrs haben der Bundesminister für Verkehr und die Landesregierungen darauf hinzuwirken, daß die Interessen der verschiedenen Verkehrsträger im Personenverkehr ausgeglichen und ihre Leistungen und ihre Entgelte aufeinander abgestimmt werden. Eine freiwillige Zusammenarbeit der Verkehrsträger ist zu fördern.

II. Genehmigung

§ 9

Umfang der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird erteilt
 1. bei einem Verkehr mit Straßenbahnen für den Bau, den Betrieb und die Linienführung,
 2. bei einem Verkehr mit Obussen für den Bau, den Betrieb und die Linienführung,
 3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung und den Betrieb der Linie sowie für die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der auf ihr einzusetzenden Kraftfahrzeuge und Anhänger,
 4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Ausübung und die Form des Gelegenheitsverkehrs sowie für die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

Für jedes einzelne Kraftfahrzeug wird die Genehmigung entweder nach Nummer 3 oder Nummer 4 erteilt.

(2) Bei Erweiterungen oder wesentlichen Änderungen (§ 2 Abs. 2) eines Unternehmens der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ist die Genehmigung für die Erweiterungen oder wesentlichen Änderungen zusätzlich erforderlich. Bei einem Austausch von Kraftfahrzeugen gleichen oder annähernd gleichen Fassungsvermögens soll die Genehmigung ohne nochmaliges Anhörverfahren erteilt werden.

(3) In begründeten Fällen können für den Linienverkehr desselben Unternehmers nach Absatz 1 Nr. 3 genehmigte Fahrzeuge auch für den Gelegenheitsverkehr nach Absatz 1 Nr. 4 genehmigt werden, sofern dadurch die ordnungsmäßige Durchführung des Linienverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Entscheidung in Zweifelsfällen

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Personenbeförderung den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt oder welcher Verkehrsart oder Verkehrsform ein Verkehr zugehört oder wer Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 ist, so entscheidet die für den Sitz des Unternehmens zuständige, von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Betroffenen zuzustellen.

§ 11

Genehmigungsbehörden

(1) Die Genehmigung erteilt die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

(2) Zuständig ist

1. bei einem Straßenbahn-, Obus- oder einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr ausschließlich betrieben werden soll,
2. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts hat,
3. bei einem Gelegenheitsverkehr der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der betriebsleitenden Einsatzstelle befindet.

(3) Soll ein Straßenbahn-, Obusverkehr oder ein Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden desselben Landes betrieben werden, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt hat. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so wird die zuständige Genehmigungsbehörde von der von der Landesregierung bestimmten Behörde benannt. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

(4) Soll ein Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in mehreren Ländern betrieben werden, so ist Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. Bestehen zwischen den beteiligten Ländern Zweifel über die Zuständigkeit und kommt eine Einigung der obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten obersten Landesverkehrsbehörde der Bundesminister für Verkehr. Das gleiche gilt, wenn über die Entscheidung eines Genehmigungsantrages zwischen den Genehmigungsbehörden der beteiligten Länder ein Einvernehmen nicht hergestellt und auch ein Einvernehmen zwischen den obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht erzielt werden kann.

§ 12

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung soll enthalten

1. in allen Fällen
 - a) Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort,
 - b) Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat;
2. bei einem Straßenbahn- oder Obusverkehr
 - a) eine Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen und alle in dem Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenbahnen, Obuslinien, Kraftfahrzeuglinien und Schifffahrtslinien, letztere soweit sie dem Berufsverkehr dienen, eingezeichnet sind,
 - b) Beförderungsentgelte und Fahrplan,
 - c) auf Verlangen der Genehmigungsbehörde einen Bauplan mit Kostenanschlag sowie Beschreibung der Anlage, Angaben über die höchste und tiefste Lage des Fahrdrahts, Längs- und Querschnitte sowie Pläne für notwendige Änderungen an öffentlichen Straßen, Beschreibung der Fahrzeuge einschließlich der Schaltpläne und der Betriebsweise;
3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
 - a) eine Übersichtskarte in der unter Nummer 2 Buchstabe a beschriebenen Form,
 - b) die Länge der Linie, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken, in Kilometern,
 - c) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der zu verwendenden Fahrzeuge,
 - d) Beförderungsentgelte und Fahrplan;
4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen
 - a) Verkehrsform des Gelegenheitsverkehrs (§ 46),

b) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der zu verwendenden Fahrzeuge.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs ermöglichen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen, insbesondere Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, verlangen. Sie hat bei einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung von Linien- oder Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen das Kraftfahrt-Bundesamt um Auskunft über den Antragsteller zu ersuchen.

§ 13

Voraussetzung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sind und
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer dartun.

(2) Beim Straßenbahn-, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung zu versagen, wenn

1. der Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes hierfür nicht eignen, oder
2. durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden, insbesondere
 - a) der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann,
 - b) der beantragte Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Verkehrsaufgaben übernehmen soll, die vorhandene Unternehmer oder Eisenbahnen bereits wahrnehmen,
 - c) die für die Bedienung dieses Verkehrs vorhandenen Unternehmer oder Eisenbahnen die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist selbst durchzuführen bereit sind. Im Schienenparallelverkehr und im Schienenersatzverkehr, der nicht Orts- oder Nachbarortslinienverkehr ist, ist das Schienenunternehmen bevorrechtigt, die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs durchzuführen. Schienenparallelverkehr ist der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 42 ff.) auf den in der Verkehrsrichtung der Schiene verlaufenden Straßen, wobei im wesentlichen die zu bedienenden Orte Bahnstationen sind oder bei dem das Verkehrsaufkommen der zu bedienenden Orte überwiegend im engeren

Einzugsgebiet der Schienenverbindung liegt; unter denselben Voraussetzungen ist ein solcher Linienverkehr Schienenersatzverkehr, wenn der Personenverkehr auf der Schienenverbindung stillgelegt wird. Nachbarortslinienverkehr ist der Verkehr zwischen Nachbarorten oder Teilen von ihnen, wenn diese wirtschaftlich und verkehrsmäßig so miteinander verbunden sind, daß der Verkehr nach der Tarifgestaltung und nach gegenwärtiger oder in naher Zukunft zu erwartender Häufigkeit einem Ortslinienverkehr vergleichbar ist. Die Verbindung mehrerer Nachbarortslinien fällt nicht unter den Begriff „Nachbarortslinienverkehr“.

(3) Beim Verkehr mit Kraftdroschken ist die Genehmigung zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, daß das örtliche Droschkengewerbe durch die Ausübung des beantragten Verkehrs in seiner Existenz bedroht wird.

(4) Ist ein Verkehr von einem Unternehmer jahrelang in einer dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise betrieben worden, so ist dieser Umstand angemessen zu berücksichtigen; das gilt auch im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3. Wenn sich die Verbindung von Personen- und Postsachenbeförderung im öffentlichen Interesse bewährt hat, ist auch dies zugunsten des Linienverkehrs der Deutschen Bundespost zu berücksichtigen.

(5) Bei der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 als gegeben.

(6) Bei der Genehmigung der Übertragung von Genehmigungen und bei der Genehmigung von Betriebsübertragungen (§ 2 Abs. 2) sind die Absätze 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 14

Anhörverfahren

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind zu hören

1. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr
 - a) die Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtige),
 - b) die beteiligten Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch die Landkreise oder die Kreisverwaltungsbehörden,
 - c) diejenigen, die im Verkehrsgebiet des beantragten Unternehmens bereits Schienenbahnen des Personenverkehrs, Obusverkehr, Kraftfahrlinien oder dem Berufsverkehr dienende Schifffahrtslinien betreiben; soweit die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Bundesbahn solchen Verkehr betreiben, sind die Oberpostdirektion oder die Bundes-

bahndirektion zu hören, in deren Bezirk das beantragte Unternehmen betrieben werden soll,

- d) die nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden,
 - e) gutachtlich die beteiligten Industrie- und Handelskammern, die zuständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrtreibenden;
2. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
 - a) diejenigen, die im Verkehrsgebiet des beantragten Unternehmens bereits Schienenbahnen des Personenverkehrs, Obusverkehr, Kraftfahrlinien oder dem Berufsverkehr dienende Schifffahrtslinien betreiben,
 - b) die Oberpostdirektionen und die Bundesbahndirektionen, in deren Bezirk das beantragte Unternehmen betrieben werden soll,
 - c) die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte und, wenn an der Eignung der benutzten Straßen Zweifel nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bestehen, auch die Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtige),
 - d) gutachtlich die beteiligten Industrie- und Handelskammern, die zuständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrtreibenden;
 3. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Grenzen einer Gemeinde
 - a) die in Nummer 1 Buchstabe a bis c genannten Stellen,
 - b) gutachtlich die Industrie- und Handelskammer, die zuständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrtreibenden;
 4. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach den §§ 48 und 49 gutachtlich die für den Betriebssitz des Unternehmers zuständige Oberpostdirektion und Bundesbahndirektion, die für den Betriebssitz des Unternehmers zuständige Gemeindebehörde, die Industrie- und Handelskammer, die zuständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrtreibenden, bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 48 auch der Landes-Fremdenverkehrsverband;
 5. bei Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen nach den §§ 47, 48 und 49 Abs. 4 gutachtlich die für den Betriebssitz des Unternehmers zuständige Gemeindebehörde, die Industrie- und Handelskammer, die zuständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrtreibenden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann außer den in Absatz 1 genannten Stellen weitere Stellen gutachtlich hören.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will.

(4) Der Anhörung der in Absatz 1 genannten Stellen bedarf es nicht, wenn durch denselben Unternehmer an Stelle eines bestehenden Straßenbahnverkehrs ein Obusverkehr eingerichtet werden soll.

(5) Die unter Absatz 1 genannten Stellen können sich binnen zwei Wochen, nachdem sie von dem Antrag in Kenntnis gesetzt worden sind, schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern. Einwendungen können zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens mit dem Antragsteller und allen oder einzelnen Beteiligten mündlich erörtert werden.

§ 15 *

Erteilung und Versagung der Genehmigung

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. In der Begründung sind auch die Einwendungen, soweit sie nicht zurückgenommen sind, zu würdigen. Die Entscheidung ist auch den nach § 14 Abs. 1 unter Nr. 1 Buchstaben a bis d, unter Nr. 2 Buchstaben a und b und unter Nr. 3 Buchstabe a genannten Stellen zuzustellen, soweit diese Stellen Einwendungen erhoben und nicht zurückgenommen haben.

(2) Die Erteilung einer vorläufigen oder widerrieflichen Genehmigung ist unzulässig.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung dem zuständigen Versicherungsamt wegen der Anmeldung des Betriebs zur Berufsgenossenschaft mitzuteilen. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 653 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

(4) Ist die Genehmigung wegen mangelnder Sicherheit oder Leistungsfähigkeit des Betriebs oder wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers (§ 13 Abs. 1) versagt worden, so hat die Genehmigungsbehörde dem Kraftfahrt-Bundesamt die Versagung unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers mitzuteilen.

§ 16

Bedingungen, Auflagen und zeitliche Beschränkung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung (§ 9) kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die sich im Rahmen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften halten müssen.

(2) Die Genehmigung wird dem Unternehmer auf bestimmte Zeit erteilt (§§ 38, 44, 50).

§ 17

Genehmigungsurkunde

(1) Die Genehmigung wird, wenn die Entscheidung nach § 15 unanfechtbar geworden ist, durch Aushändigung der Genehmigungsurkunde erteilt.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. einen Hinweis auf dieses Gesetz,
2. den Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,

§ 15 Abs. 3: RVO 820-1

3. die Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr auch der Verkehrsform des Gelegenheitsverkehrs (§§ 47 bis 49),

4. die Dauer der Genehmigung,

5. die Bedingungen und Auflagen,

6. die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,

7. bei einem Straßenbahn- oder Obusverkehr die Streckenführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt,

8. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung, die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der genehmigten Kraftfahrzeuge und Anhänger,

9. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

(3) Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn ein Unternehmer ein Kraftfahrzeug des Gelegenheitsverkehrs nicht mehr verwendet.

(4) Die Genehmigungsurkunde für Straßenbahnen, für Obusverkehr, der für die Öffentlichkeit wesentliche Inhalt der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und deren Änderungen sind auf Kosten des Unternehmers im amtlichen Verkündungsblatt der Genehmigungsbehörde bekanntzumachen.

(5) Die erteilte Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung nachgewiesen werden.

(6) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte Ausfertigung auf der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

(7) Hat eine Genehmigungsurkunde oder eine einstweilige Erlaubnis (§ 20) ihre Gültigkeit verloren, so ist sie unverzüglich einzuziehen oder, falls dies nicht möglich ist, auf Kosten des Unternehmers für kraftlos zu erklären.

(8) Von den Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 9 kann die Genehmigungsbehörde für die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn sowie für bewährte Betriebe mit ausreichendem Fahrzeugbestand Ausnahmen zulassen.

§ 18

Aushändigung der Genehmigungsurkunde an juristische Personen

Einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Register nachgewiesen ist.

§ 19

Tod des Unternehmers

(1) Nach dem Tod des Unternehmers kann der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen oder diese Befugnis auf einen Dritten übertragen; das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegeschafft oder Nachlaßverwaltung.

(2) Die Befugnis erlischt, wenn nicht der Erbe oder der Dritte binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die in Absatz 1 zweiter Halbsatz genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Genehmigung beantragt haben; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter. Bei der Prüfung des Genehmigungsantrages ist § 13 Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist als Zeitpunkt des Ablaufs der Genehmigung der Tag zu bestimmen, an dem die Genehmigung des Rechtsvorgängers abgelaufen sein würde.

(3) Bei Unternehmern mit Betriebspflicht nach § 21 hat die Genehmigungsbehörde dafür zu sorgen, daß der Betrieb keine Unterbrechung erfährt. Wird der Betrieb von den in Absatz 1 genannten Personen nicht vorläufig weitergeführt, so kann die Genehmigungsbehörde für die Übergangszeit zur Aufrechterhaltung des Betriebs eine einstweilige Erlaubnis nach § 20 an einen anderen erteilen.

§ 20

Einstweilige Erlaubnis

(1) Duldet die Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen keinen Aufschub, so kann die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet der Verkehr betrieben werden soll, eine jederzeit widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen, wenn dies im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 gegeben sind.

(2) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung.

(3) Über die einstweilige Erlaubnis ist für jedes verwendete Fahrzeug eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung hat zu enthalten

1. den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, daß aus der einstweiligen Erlaubnis ein Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung nicht hergeleitet werden kann,
2. Begründung der Dringlichkeit der Einrichtung des Verkehrs im Sinne des Absatzes 1,
3. Name sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
4. die Bezeichnung der Fahrzeuge und ihrer amtlichen Kennzeichen,
5. die Dauer der einstweiligen Erlaubnis,

6. die Bezeichnung der Punkte, zwischen denen der Verkehr betrieben werden soll, gegebenenfalls auch der Wegstrecke,
7. Beförderungsentgelte und Fahrplan,
8. Bedingungen und Auflagen.

Die Bescheinigung ist auf der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Voraussetzungen für die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis gelten im Falle des § 19 Abs. 3 Satz 2 als gegeben.

§ 21

Betriebspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsmäßig einzurichten und während der Dauer der Genehmigung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und dem Stand der Technik ordnungsmäßig aufrechtzuerhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.

§ 22

Beförderungspflicht

Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden konnte und deren Auswirkung er auch nicht abzuwenden vermochte.

§ 23

Haftung, Versicherungsnachweis

(1) Der Unternehmer kann die ihm den beförderten Personen gegenüber obliegende Haftung für Personenschäden nicht ausschließen. Die Haftung für Sachschäden darf gegenüber jeder beförderten Person nur insoweit ausgeschlossen werden, als der Schaden 1000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann von dem Unternehmer jederzeit den Nachweis der Versicherung verlangen.

§ 24

Einstellung des Betriebs

(1) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs vorübergehend oder dauernd, und zwar für den Betrieb im ganzen oder für einen Teil, entbinden, wenn ihm die Weiterführung des Betriebs nicht mehr zugemutet werden kann oder die öffentlichen Verkehrsinteressen dies nicht mehr erfordern. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Betrieb weiterzuführen.

(2) Wird der Unternehmer von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs im ganzen dauernd entbunden, so erlischt damit die Genehmigung.

§ 25*

Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung zurücknehmen, wenn

1. die Genehmigung auf Grund unrichtiger Angaben erteilt worden ist, die der Unternehmer oder sein Beauftragter wissentlich oder grob fahrlässig gemacht hat,
2. gegen die Bedingungen oder Auflagen der Genehmigung verstoßen wird oder
3. der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.

(3) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Verpflichtungen zu führen; die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Ableistung des Offenbarungseides nach § 325 der Reichsabgabenordnung machen.

(4) Die Rücknahme der Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen, der zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Unternehmer zuzustellen ist. Die Rücknahme der Genehmigung ist bei den in § 17 Abs. 4 genannten Verkehrsarten nach endgültiger Entscheidung hierüber auf Kosten des Unternehmers im amtlichen Verkündungsblatt der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen.

(5) Die Rücknahme der Genehmigung für den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen hat die Genehmigungsbehörde dem Kraftfahrt-Bundesamt unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers mitzuteilen.

(6) Absatz 1 bis 5 sind auf die Rücknahme der Genehmigung für die Betriebsübertragung entsprechend anzuwenden.

§ 26

Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung für eine Straßenbahn oder für einen Obusverkehr für erloschen erklären, wenn der Betrieb nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten Frist eröffnet wird.

(2) Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen erlischt die Genehmigung, wenn der Unternehmer die nach § 21 Abs. 2 von der Genehmigungsbehörde gestellte Frist nicht einhält.

(3) Im Verkehr mit Kraftdroschken erlischt die Genehmigung, wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz in eine andere Gemeinde verlegt.

(4) § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 27

Zwangsmaßnahmen

Das Verwaltungszwangsverfahren bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

**III. Sonderbestimmungen
für die einzelnen Verkehrsarten**

A. Straßenbahnen

§ 28*

Planfeststellung

(1) Neue Straßenbahnen dürfen nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan für ihre Betriebsanlagen vorher festgestellt ist.

(2) Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann eine Planfeststellung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder wenn der Kreis der Beteiligten bekannt ist oder ohne ein förmliches Auslegungsverfahren ermittelt werden kann und mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Genehmigungsbehörde.

(3) Sind Straßenbahnanlagen in Bebauungsplänen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) ausgewiesen, so ersetzen diese die Planfeststellung nach Absatz 1. Sofern eine Ergänzung nötig ist, ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen.

(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine Planfeststellung notwendig, so darf eine Genehmigung nach § 9 nur vorbehaltlich der Planfeststellung oder vorbehaltlich der nach Absatz 2 zu treffenden Vereinbarungen erteilt werden. Das Planfeststellungsverfahren kann gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

§ 29*

Inhalt der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmung. Durch sie werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der für die Baugenehmigung zuständigen Behörden, soweit es sich nicht um Betriebsanlagen (§ 28 Abs. 1) handelt.

(2) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Unternehmer die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

(3) Werden Anlagen zur Sicherung der baulichen oder betrieblichen Einrichtungen der Straßenbahn infolge Änderungen der benachbarten Grundstücke, von denen Gefährdungen dieser Einrichtungen ausgehen, nachträglich notwendig, so kann der Unternehmer durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu ihrer Errichtung und Unterhaltung verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten haben jedoch die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu tragen, es sei denn, daß die Änderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

(4) Ist der Plan rechtskräftig festgestellt, so sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen.

(5) Wird der Plan nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft durchgeführt, so tritt er außer Kraft, wenn er nicht von der Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Behörde auf weitere fünf Jahre verlängert wird. Bei Verlängerung können die vom Plan betroffenen Grundstückseigentümer verlangen, daß der Unternehmer ihre Grundstücke und Rechte insoweit erwirbt, als nach § 31 die Enteignung zulässig ist. Kommt keine Einigung zustande, so können sie die Durchführung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde beantragen. Im übrigen gilt § 31.

(6) In den Fällen des § 28 Abs. 3 gelten die §§ 40 und 41 des Bundesbaugesetzes. Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

§ 30

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Genehmigungsbehörde stellt den Plan fest.

(2) Die Pläne sind der von der Landesregierung bestimmten Behörde zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese führt die Stellungnahmen aller beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der übrigen Beteiligten herbei und leitet sie nach Abschluß des Anhörungsverfahrens der Planfeststellungsbehörde zu.

(3) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, durch deren Bereich die Straßenbahn führen soll, zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch den Bau der Straßenbahn berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Einwendungen gegen den Plan sind bei der nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Behörde oder bei der von dieser bezeichneten Stelle spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(5) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 sind die Einwendungen gegen den Plan von der nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Behörde mit allen Beteilig-

ten zu erörtern. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird über die Einwendungen in der Planfeststellung entschieden.

(6) Werden öffentliche Interessen berührt, für die die Zuständigkeit von Bundesbehörden oder von Behörden, die im Auftrag des Bundes tätig werden, gegeben ist, und kommt eine Verständigung zwischen der Planfeststellungsbehörde und den genannten Behörden nicht zustande, so hat die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr zu entscheiden.

(7) Kommt eine Verständigung über Einwendungen von Unternehmern nichtbundeseigener Eisenbahnen oder Bergbahnen nicht zustande, so ist die Entscheidung der von der Landesregierung bestimmten Behörde einzuholen und der Planfeststellung zugrunde zu legen.

(8) Die Feststellung des Planes und die Entscheidungen über die Einwendungen sind zu begründen und den durch den Plan Betroffenen und den sonst am Verfahren Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 31

Enteignung

(1) Zur Errichtung der Straßenbahnanlagen eines Unternehmens ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines nach den §§ 28 bis 30 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der nach den §§ 28 bis 30 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Im übrigen gelten die Enteignungsvorschriften der Länder.

§ 32

Benutzung öffentlicher Straßen

(1) Soll von der Straßenbahn eine öffentliche Straße benutzt werden, so hat der Unternehmer die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtigen) beizubringen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für höhen- gleiche Kreuzungen von öffentlichen Straßen mit Straßenbahnen.

(3) Wird eine Straße, die von einer Straßenbahn benutzt wird, erweitert oder verlegt, so kann der Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtige) von dem Unternehmer einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten der Erweiterung oder Verlegung der Straße verlangen. Dabei ist angemessen zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erweiterung oder Verlegung der Straße durch die Straßenbahn, den sonstigen Straßenverkehr oder andere Gründe veranlaßt ist. Bestehende Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtigen) bleiben unberührt.

(4) Auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast hat der Unternehmer bei Ablauf der Genehmigung die Straßenbahnanlagen zu beseitigen und den benutzten Teil der Straße wieder ordnungsgemäß

herzustellen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann die Genehmigungsbehörde die Stellung einer Sicherheit verlangen.

(5) Vereinbarungen über die Höhe des Entgelts für die Benutzung einer Straße bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Auf Vereinbarungen des Unternehmers mit dem Träger der Straßenbaulast über die Benutzung öffentlicher Straßen ist im Planfeststellungsbeschluß hinzuweisen.

§ 33

Entscheidung bei fehlender Einigung

Kommt in den Fällen des § 32 Abs. 1 bis 3 keine Einigung zustande, so entscheiden die von der Landesregierung bestimmten Behörden.

§ 34

Vorarbeiten

(1) Die Genehmigungsbehörde kann dem Antragsteller die zur Planung erforderlichen Vorarbeiten gestatten, wenn im Wege einer vorläufigen Prüfung festgestellt ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 13 vorliegen. Die Dauer der Erlaubnis beträgt höchstens zwei Jahre. Bei der Durchführung der Vorarbeiten sind die Interessen Dritter möglichst zu schonen. Das Betreten von Wohnungen kann nicht verlangt werden. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte sind vor Betreten von Gebäuden oder Grundstücken oder vor Beseitigung von Hindernissen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn sie undurchführbar ist. Die Gestattung der Vorarbeiten gibt keinen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung nach § 9.

(2) Wird dem Unternehmer das Betreten von Gebäuden oder Grundstücken oder die Beseitigung von Hindernissen verwehrt, so entscheidet die Genehmigungsbehörde mit Wirkung für und gegen die Beteiligten über die Zulässigkeit der beabsichtigten Handlung.

(3) Für einen durch die Vorarbeiten verursachten Schaden ist vom Antragsteller Entschädigung zu leisten. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte.

§ 35

Duldung technischer Einrichtungen

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen für elektrische Leitungen, von Signalen und Haltestellenzeichen zu dulden. Für Schäden, die dem Betroffenen durch Maßnahmen nach Satz 1 oder durch das Entfernen der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände entstehen, ist ihm vom Unternehmer eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Verpflichtung zur Duldung der Anbringung oder Errichtung ist bei Einrichtung neuer Unternehmen im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden; im übrigen entscheidet die Genehmigungsbehörde. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte.

§ 36

Bau- und Unterhaltungspflicht

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Grund der Genehmigung innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist die Straßenbahn zu bauen und während der Dauer der Genehmigung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und dem Stand der Technik ordnungsgemäß zu unterhalten. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist Sicherheit zu stellen. Werden die Verpflichtungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so kann die Genehmigungsbehörde die gestellte Sicherheit oder einen Teil derselben als verfallen erklären.

§ 37

Abnahme und Eröffnung des Betriebs

Die Genehmigungsbehörde erteilt im Benehmen mit der für die technische Aufsicht zuständigen Behörde die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs auf Grund einer Abnahme der Straßenbahn und ihrer Einrichtungen.

§ 38

Dauer der Genehmigung

Die Dauer der Genehmigung ist so ausreichend zu bemessen, daß der Unternehmer das Anlagekapital tilgen kann. Bei Erneuerung der Genehmigung soll die Dauer in der Regel auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt werden, wenn die bisherige Verkehrsart beibehalten werden soll. Die Vereinbarungen (§ 32) und die Entscheidungen (§ 33) über die Benutzung öffentlicher Straßen sind hinsichtlich ihrer Dauer mit der Genehmigungsdauer in Einklang zu bringen.

§ 39

Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen

(1) Beförderungsentgelte und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Mit der Zustimmung sind die Beförderungsentgelte allgemein verbindlich.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen.

(3) Die nach Absatz 1 festgestellten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig.

(4) Die Zustimmung zu den Beförderungsentgelten kann von der Genehmigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmers widerrufen werden, wenn die für die Bildung der Beförderungsentgelte maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben; in diesem Falle kann die Genehmigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmers die Beförderungsentgelte anderweitig festsetzen.

(5) Eine Erhöhung der Beförderungsentgelte tritt frühestens am siebenten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(6) Die Beförderungsbedingungen sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit sie von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 4) für das Unternehmen im Einzelfalle abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen). Das gleiche gilt für Änderungen der Besonderen Beförderungsbedingungen. Die Genehmigungsbehörde kann eine Änderung der Beförderungsbedingungen verlangen, wenn die für ihre Festsetzung maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung der Besonderen Beförderungsbedingungen Rechnung getragen werden kann.

(7) Die Beförderungsentgelte und die Besonderen Beförderungsbedingungen sind vom Unternehmer vor ihrer Einführung ortsüblich bekanntzumachen; die Bekanntmachung ist in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen auszuhängen.

§ 40

Fahrpläne

(1) Der Fahrplan muß die Führung der Linie, ihren Ausgangs- und Endpunkt sowie die Haltestellen und Fahrzeiten enthalten.

(2) Fahrpläne und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Werden durch Fahrplanänderungen die Interessen anderer Verkehrsunternehmen berührt, so sind diese vor der Zustimmung zu hören; § 9 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Bei geringfügigen Fahrplanänderungen kann die Genehmigungsbehörde auf ausdrückliche Zustimmung zu der ihr anzuzeigenden Änderung verzichten. In diesem Falle gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb einer von ihr allgemein zu bestimmenden Frist widerspricht.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann Änderungen des Fahrplans verlangen, wenn die maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung des Fahrplans Rechnung getragen werden kann.

(4) Fahrpläne und Fahrplanänderungen sind vom Unternehmer ortsüblich bekanntzumachen. Ferner sind die gültigen Fahrpläne in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen anzubringen. An den Haltestellen sind mindestens die Abfahrzeiten anzuzeigen.

B. Verkehr mit Obussen

§ 41

(1) Die Vorschriften der §§ 28 bis 31 und der §§ 34 bis 37 sind auf die Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen auf öffentlichen Straßen bedarf der Unternehmer der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast; § 32 Abs. 1, 2, 4 und 6 sowie § 33 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Im übrigen sind auf den Obusverkehr die Vorschriften der §§ 38 bis 40 entsprechend anzuwenden. Die Dauer der Genehmigung (§ 38) soll in der Regel fünfundzwanzig Jahre betragen. Ist jedoch bei Umstellung eines Straßenbahnverkehrs auf Obusverkehr (§ 14 Abs. 4) die für die Straßenbahn geltende, noch nicht abgelaufene Genehmigungsdauer länger als dieser Zeitraum, so kann die Genehmigung für den Obusverkehr bis zu der für die Straßenbahn geltenden Genehmigungsdauer erstreckt werden.

C. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

§ 42

Begriffsbestimmung Linienverkehr

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, daß ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.

§ 43

Sonderformen des Linienverkehrs

(1) Eine Sonderform des Linienverkehrs ist der Verkehr, der unter Ausschluß anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung

1. von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr),
2. von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten),
3. von Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten),
4. von Theaterbesuchern

dient.

(2) Eine Sonderform des Linienverkehrs ist auch der Ferienziel-Reiseverkehr. Ferienziel-Reisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Eine Unterwegsbedienung ist unzulässig; jedoch kann die Genehmigungsbehörde für benachbarte Orte oder für Einzelfälle Ausnahmen gestatten. Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu bringen und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubefördern. Auf der Rückfahrt dürfen nur Reisende befördert werden, die der Unternehmer zum Reiseziel gebracht hat. Die Genehmigung darf nur solchen Unternehmern erteilt werden, die auf dem Gebiet des Reiseverkehrs über ausreichende Erfahrungen verfügen.

§ 44

Dauer der Genehmigung

Die Geltungsdauer der Genehmigung ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Im Höchstfalle beträgt sie acht Jahre.

§ 45*

Sonstige Vorschriften

(1) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist § 35, soweit diese Vorschrift sich auf das Anbringen oder Errichten von Haltestellenzeichen bezieht, entsprechend anzuwenden; über die Verpflichtung zur Duldung entscheidet die Genehmigungsbehörde ohne Planfeststellungsverfahren.

(2) Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn sind vom Bundesminister für Verkehr zu genehmigen, die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundespost sind nach § 14 des Postverwaltungsgesetzes festzusetzen. Genehmigung und Festsetzung der Beförderungsentgelte erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn und die Fahrpläne und Fahrplanänderungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sind in ihren amtlichen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen; die Ausgabe der amtlichen Kursbücher ersetzt die Veröffentlichung.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann bei den Verkehrsformen nach § 43 auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) sowie über die Fahrpläne (§ 40) ganz oder teilweise verzichten. Beim Ferienziel-Reiseverkehr sind die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 genannten Stellen gutachtlich zu hören. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c ist auf den Ferienziel-Reiseverkehr nicht anzuwenden; § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und b gilt nicht zugunsten vorhandener Unternehmer des Ferienziel-Reiseverkehrs. Ferienziel-Reisen können in besonderen Fällen auf Grund von Ausnahmegenehmigungen der von der Landesregierung bestimmten Behörde als Verkehr mit Mietomnibussen oder mit Mietwagen durchgeführt werden, wenn sie durch Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes führen, Ausgangs- und Zielort jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen.

(5) Bei zeitweilig gesteigertem Verkehr kann der Unternehmer, soweit dadurch die Interessen anderer Verkehrsunternehmer nicht berührt werden, weitere ihm für diese Verkehrsart genehmigte Fahrzeuge im Rahmen des bestehenden Fahrplans einsetzen.

(6) Ist eine Genehmigung für den Linienverkehr mit Personenkraftwagen erteilt, so dürfen diese Fahrzeuge nur für den Linienverkehr verwendet werden. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 45 Abs. 2: PVwG 900-1

D. Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen

§ 46

Formen des Gelegenheitsverkehrs

(1) Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 ist.

(2) Als Formen des Gelegenheitsverkehrs sind nur zulässig

1. Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen, § 47),
2. Ausflugsfahrten (§ 48),
3. Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen (§ 49).

(3) In Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern oder in den von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Orten unter 50 000 Einwohnern darf eine Genehmigung für den Kraftdroschkenverkehr und den Mietwagenverkehr nicht für denselben Personenkraftwagen erteilt werden.

§ 47

Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen)

(1) Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bereitstellt und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

(2) Die Genehmigung für den Verkehr mit Kraftdroschken wird zur Ausführung von Fahrten innerhalb einer Gemeinde oder in einem größeren Bezirk erteilt.

(3) Kraftdroschken dürfen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur in der Gemeinde bereitgestellt werden, in der sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet, und nur an den behördlich zugelassenen Stellen. Das Nähere wird durch Droschkenordnungen, die nach Landesrecht erlassen werden, bestimmt; für die Festsetzung von Droschkenordnungen gilt § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Genehmigungsbehörde die Bereitstellung auch auf Straßen und Plätzen außerhalb des Betriebssitzes des Unternehmers gestatten.

(4) Die Beförderungspflicht (§ 22) besteht nur für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der nach § 51 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Beförderungsentgelte.

(5) Die Vermietung von Kraftdroschken an Selbstfahrer ist verboten.

§ 48

Ausflugsfahrten

(1) Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Ein Wechsel der Fahrgäste (Unterwegsbedienung) ist unzulässig; jedoch kann die Ge-

nehmungsbehörde für benachbarte Orte oder für Einzelfälle Ausnahmen zur Aufnahme von Fahrgästen gestatten. Die Fahrt muß wieder an den Ausgangsort zurückführen. Die Fahrgäste müssen im Besitz eines für die gesamte Fahrt gültigen Fahrscheins sein, der die Beförderungstrecke und das Beförderungsentgelt ausweist. Bei Ausflugsfahrten, die als Pauschalfahrten ausgeführt werden, genügt im Fahrschein die Angabe des Gesamtentgelts an Stelle des Beförderungsentgelts.

(2) Die Vorschriften der §§ 21 und 22 sind auf Ausflugsfahrten nicht anzuwenden.

(3) Ausflugsfahrten dürfen nicht so ausgeführt werden, daß sie die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigen; dies ist der Fall, wenn durch Ausflugsfahrten einem Schienen-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in erheblichem Umfang Fahrgäste entzogen werden.

§ 49

Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen

(1) Verkehr mit Mietomnibussen ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Teilnehmer müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 sind nicht gegeben, wenn Fahrten unter Angabe des Fahrtziels vermittelt werden. Mietomnibusse dürfen nicht durch Bereitstellen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen angeboten werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden.

(4) Auf die Beförderung mit gemieteten Personenkraftwagen (Mietwagen) sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Ein Bereitstellen von Mietwagen, durch das ein droschenähnlicher Verkehr erreicht wird, ist verboten. Die Art der Werbung darf nicht zur Verwechslung mit dem Kraftdroschenverkehr führen. Bei Leerfahrten dürfen Fahrgäste nicht aufgenommen werden, es sei denn, daß es sich um eine in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Unternehmers eingegangene Bestellung auf Abholung von Fahrgästen handelt. Den Kraftdroschen vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen nicht verwendet werden.

§ 50

Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr ist für die Dauer von höchstens vier Jahren zu erteilen.

§ 51

Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen

(1) Für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschen setzt die Landesregierung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen durch Rechtsverord-

nung fest; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Genehmigungsbehörden übertragen. Ist die Genehmigungsbehörde ermächtigt, so hat sie vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte der zuständigen Gemeindebehörde, den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes und der zuständigen Industrie- und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Vorschriften über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind in jedem Kraftfahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen. § 39 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen festsetzen, soweit nicht Rahmenvorschriften für Beförderungsentgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 entgegenstehen oder Beförderungsbedingungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 festgesetzt sind. Absatz 3 bleibt unberührt. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Genehmigungsbehörden übertragen. Ist die Genehmigungsbehörde ermächtigt, so hat sie vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte den in Absatz 1 genannten Stellen sowie der zuständigen Oberpostdirektion und Bundesbahndirektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Im Gelegenheitsverkehr der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn setzen diese die Beförderungsentgelte unter Beachtung der erlassenen Rahmenvorschriften und die Beförderungsbedingungen selbst fest. Auf Verlangen des Bundesministers für Verkehr ist zu der Festsetzung sein Einvernehmen einzuholen; er hat bei Festsetzung der Beförderungsentgelte den Bundesminister für Wirtschaft zu beteiligen.

IV. Auslandsverkehr

§ 52

Grenzüberschreitender Verkehr

(1) Für die Beförderung von Personen in grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch Unternehmer, die ihren Betriebssitz im Inland oder Ausland haben, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs erteilt für die deutsche Teilstrecke der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Behörde, für Anträge der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

(3) Die von der Landesregierung bestimmte Behörde läßt das Anhörungsverfahren nach § 14 durchführen und leitet das Ergebnis mit ihrer Stellungnahme dem Bundesminister für Verkehr zu. In der Genehmigung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

(4) Einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, bedarf es nicht, soweit entsprechende Übereinkommen mit dem Ausland bestehen. Besteht ein solches Übereinkommen nicht oder soll abweichend von den Bedingungen des Übereinkommens grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr ausgeführt werden, so kann der Bundesminister für Verkehr entsprechenden Anträgen stattgeben.

(5) Im kleinen Grenzverkehr (Zollgrenzbezirk) tritt an die Stelle des Bundesministers für Verkehr die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

(6) Die Grenzzollstellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge, die im Ausland oder in den unter ausländischer Verwaltung stehenden Gebieten des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 zugelassen sind, zurückzuweisen, wenn nicht die erforderliche Genehmigung, deren Mitführung vorgeschrieben ist, vorgelegt wird.

§ 53

Transit-(Durchgangs-)Verkehr

(1) Für die Beförderung von Personen im Transit-(Durchgangs-)Verkehr mit Kraftfahrzeugen, der das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter Ausschluß innerdeutschen Zwischenverkehrs berührt, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die Genehmigung erteilt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den von den beteiligten Landesregierungen bestimmten Behörden, für Anträge der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

(3) § 14 ist nicht anzuwenden. In der Genehmigung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

(4) § 52 Abs. 4 ist auf den Gelegenheitsverkehr vom Ausland durch das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 52 Abs. 6 gilt entsprechend.

V. Aufsicht

§ 54

(1) Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und der Einhaltung der durch die Genehmigung auferlegten Verpflichtungen (Bedingungen, Auflagen) der Aufsicht der Genehmigungsbehörde. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann die Genehmigungsbehörde ermächtigen, die Aufsicht über den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die technische Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen wird von der von der Landesregierung bestimmten Behörde ausgeübt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Einrichtungen und Maßnahmen des Unternehmers unterrichten. Der Unternehmer hat der Aufsichtsbehörde alle wesentlichen Veränderungen ohne Aufforderung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn sind für die Erfüllung der technischen Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen für ihre Kraftfahrbetriebe selbst verantwortlich.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Unternehmen, die einen Omnibusbahnhof betreiben, anhalten, die Benutzung durch den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen und den Betrieb so zu regeln, daß der Verkehr ordnungsgemäß abgewickelt und den Pflichten nach § 39 Abs. 7 und § 40 Abs. 4 genügt werden kann.

VI. Rechtsmittelverfahren

§ 55 *

Vorverfahren bei der Anfechtung von Verwaltungsakten

Bei der Anfechtung von Verwaltungsakten, die von der obersten Landesverkehrsbehörde selbst erlassen worden sind, ist das Vorverfahren der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.

§ 56

Verfahren in besonderen Fällen

Werden die Interessen der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn in erheblichem Umfang betroffen und kommt vor der Genehmigungsbehörde keine Einigung zustande, so soll auf Antrag der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn die Genehmigungsbehörde die Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr einholen und bei ihrer Entscheidung verwerten.

VII. Erlaß von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften

§ 57 *

Bau- und Betriebsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Rechtsverordnungen

1. über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen und Obussen, welche

- a) die Anforderungen an Bau, Einrichtungen und Betriebsweise der Anlagen und Fahrzeuge nach dem jeweiligen Stand der Technik und nach den internationalen Abmachungen einheitlich regeln,
- b) die notwendigen Vorschriften zum Schutz der Anlagen und des Betriebs der Straßenbahnen und Obusse gegen Schäden und Störungen enthalten;

§ 55: VwGO 340-1

§ 57 Abs. 1 Nr. 1: Vgl. BOSTrab 9234-2

§ 57 Abs. 1 Nr. 2: Vgl. BOKraft 9240-2

2. über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, welche

- a) die Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der in diesen Unternehmen verwendeten Kraftfahrzeuge nach dem jeweiligen Stand der Technik und nach den internationalen Abmachungen einheitlich regeln,
- b) die notwendigen Vorschriften über die Sicherheit und Ordnung des Betriebs enthalten.

(2) Soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert, können einzelne Vorschriften der nach Absatz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung auf Beförderungen ausgedehnt werden, die nach § 2 von der Genehmigungspflicht befreit sind oder für die nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 Befreiung erteilt wird.

(3) Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesminister für Verkehr hat vor dem Erlass der Rechtsverordnungen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zu hören.

§ 58

Sonstige Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen,

1. durch die für bestimmte, im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht besonders ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird,
2. durch die der Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports, insbesondere die Anwendung der §§ 4, 13, 14, 21, 22 und 49 auf diesen Verkehr sowie die Voraussetzungen für die erforderliche Fachkunde und die Bereitstellung ausreichenden und geschulten Personals geregelt werden,
3. durch die der grenzüberschreitende (§ 52) und der Transit-(Durchgangs-)Verkehr (§ 53), soweit dies zur Durchführung internationaler Übereinkommen erforderlich ist, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden,
4. über einheitliche Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und, vorbehaltlich des § 51 Abs. 1 Satz 1, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen, insbesondere für Ausflugsfahrten (§ 48),
5. über Rahmenvorschriften für Beförderungsentgelte im Verkehr mit Kraftomnibussen,
6. über Gebühren für behördliche oder amtlich angeordnete Maßnahmen bei der Genehmigung und Beaufsichtigung der Verkehrsunternehmen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 59

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates.

VIII. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 60

Straftaten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder einstweilige Erlaubnis befördert, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Neben Gefängnis kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Hängt die Entscheidung davon ab, ob eine Beförderung den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, und ist eine endgültige Entscheidung nach § 10 nicht ergangen, so kann das Verfahren ausgesetzt werden, bis über diese Frage endgültig entschieden ist.

§ 61 *

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Bedingungen oder Auflagen der Genehmigung zuwiderhandelt;
2. einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder einen Kraftfahrlinienverkehr betreibt, ohne daß die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Zustimmung zu den Beförderungsentgelten oder Fahrplänen durch die Genehmigungsbehörde erteilt ist;
3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
 - a) die Mitteilungspflicht bei Betriebsstörungen im Verkehr, die den vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Folge haben (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
 - b) das Mitführen und Vorzeigen von Urkunden (§ 17 Abs. 6, § 20 Abs. 3 Satz 3),
 - c) die Einhaltung der Beförderungsentgelte (§ 39 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 3, § 51),
 - d) die Bekanntmachung der Beförderungsentgelte, der Besonderen Beförderungsbedingungen und der gültigen Fahrpläne (§ 39 Abs. 7, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 3, § 51 Abs. 1 Satz 3),
 - e) die ausschließliche Verwendung von Kraftfahrzeugen im Linien- oder Kraftdroschenverkehr (§ 45 Abs. 6, § 47 Abs. 5),
 - f) Ferienziel-Reisen oder Ausflugsfahrten (§ 43 Abs. 2, § 48 Abs. 1) oder
 - g) den Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4)

zuwiderhandelt;

§ 61 Abs. 1 Nr. 5: BOStrab. 9234-2; BOKraft 9240-2
§ 61 Abs. 3: OWiG 454-1

4. einer Rechtsvorschrift oder schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften, die auf diesem Gesetz beruhen, erlassen worden ist, soweit die Rechtsvorschrift oder die Rechtsvorschrift und die schriftliche Verfügung ausdrücklich auf diese Vorschrift verweisen oder
5. den Vorschriften der Verordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 974), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231) in der Fassung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 553) oder den auf Grund dieser Verordnungen erlassenen schriftlichen Verfügungen, soweit diese ausdrücklich auf diese Vorschriften verweisen, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde; sie nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 62

Frühere Genehmigungen

(1) Die auf Grund des bisherigen Rechts erteilten Genehmigungen für Straßenbahnen, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Dauer der Genehmigung; dabei gelten die für den bisherigen Gelegenheitsverkehr mit Ausflugswagen erteilten Genehmigungen als Genehmigungen für Ausflugsfahrten nach § 48 dieses Gesetzes und, soweit sie zur Ausführung von Ferienziel-Reisen berechtigten, als Genehmigungen für Ferienziel-Reisen nach § 43 Abs. 2 dieses Gesetzes. Berufsverkehr (§ 43 Abs. 1 Nr. 1), der nachweisbar am 1. Januar 1961 mit Mietwagen betrieben wurde, gilt bis zum Ablauf der Mietwagengenehmigungen als Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49).

(2) Für Linien, die von der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, haben die Genehmigungsbehörden Genehmigungen (Sammelgenehmigungen) mit mindestens fünf- und höchstens achtjähriger Gültigkeit, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, auszustellen. Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den zu-

ständigen Genehmigungsbehörden die für die Ausfertigungen dieser Genehmigungen erforderlichen Angaben unaufgefordert mitteilen. Der Durchführung eines besonderen Anhörungsverfahrens nach § 14 dieses Gesetzes bedarf es in diesen Fällen nicht.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der nach Absatz 2 erteilten Genehmigungen gelten für die Fortführung dieser Linien ausschließlich die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 63

Ruhende Genehmigungen

Die nach dem Runderlaß des Reichsverkehrsministers vom 11. Dezember 1939 — K 2/1.13 573 — (Reichsverkehrsblatt Ausgabe B S. 393) für „ruhend“ erklärten Genehmigungen für den Linien- und Gelegenheitsverkehr, die

1. inzwischen durch Zeitablauf erloschen sind, aber nach dem Runderlaß des Reichsverkehrsministers vom 15. Januar 1944 — K 11.21069/43 — (Reichsverkehrsblatt Ausgabe B S. 7) ihre rechtliche Gültigkeit bis auf weiteres beibehalten haben,
2. durch Zeitablauf noch nicht erloschen sind, auf Grund deren Berechtigung aber der Betrieb noch nicht wieder aufgenommen ist,

werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ungültig.

§ 64 *

Andere Gesetze

- (1) Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften
 1. des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften,
 2. des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 489),
 3. des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden vom 29. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 691),
 4. des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) und

§ 64 Abs. 1 Nr. 1: StVG 9231-1
 § 64 Abs. 1 Nr. 2: RHaftpflG 935-1
 § 64 Abs. 1 Nr. 3: SachHaftpflG 935-2
 § 64 Abs. 1 Nr. 4: KrPflVersG 925-1
 § 64 Abs. 1 Nr. 5: AuslPflVersG 925-2
 § 64 Abs. 2: BahnBetrAufR 932-1
 § 64 Abs. 3: BefStWderG 611-12-3
 § 64 Abs. 4: GewO 7100-1
 § 64 Abs. 5: Änderungsvorschrift

5. des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667)

nicht berührt, soweit sich nicht aus § 23 Abs. 1 etwas anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 91) in der Fassung des § 9 Abs. 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) sind auf Straßenbahnen und auf Obusunternehmen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des vorgenannten Gesetzes die von der Landesregierung bestimmte Genehmigungsbehörde ist, und daß, wenn eine Straßenbahn oder ein Obusunternehmen das Gebiet mehrerer Länder berührt, die von der Landesregierung bestimmte Genehmigungsbehörde ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der von der Landesregierung des mitbeteiligten Landes bestimmten Genehmigungsbehörde trifft.

(3) Für die Begriffe „Obus“ (§ 4 Abs. 3), „Personenkraftwagen“, „Kraftomnibus“ (§ 4 Abs. 4) und „Nachbarortslinienverkehr“ (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) gilt nicht § 2 des Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 159). Die in § 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 genannten Verkehrsformen sind nicht Linienverkehr im Sinne des Beförderungsteuerrechts.

(4) Der Titel VII der Gewerbeordnung sowie die auf Grund dieses Titels erlassenen Vorschriften gelten auch für Straßenbahnbetriebe.

(5) ...

§ 65 *

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

- § 65 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift
 § 65 Abs. 3 Nr. 1: BOStrab 9234-2
 § 65 Abs. 3 Nr. 2: StrabBetrIV 9234-1
 § 65 Abs. 3 Nr. 3: StrabSO 9234-3
 § 65 Abs. 3 Nr. 4: DV zur BOStrab 9234-2-1
 § 65 Abs. 3 Nr. 5: BOKraft 9240-2
 § 65 Abs. 3 Nr. 6: GelVGebO 9290-4
 § 65 Abs. 3 Nr. 7: HstZV 9234-4

(2) ...

(3) Als Rechtsverordnungen gelten bis auf weiteres fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen,

1. die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 974),
2. die Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben vom 23. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1590),
3. die Signalordnung für Straßenbahnen vom 14. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 397),
4. die Verordnung zur Durchführung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 250),
5. die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231) in der Fassung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 553),
6. die Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 996),
7. die Verordnung über Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien vom 19. Juli 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 172 vom 28. Juli 1939).

§ 66 *

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) An Stelle der Deutschen Bundespost oder einer zuständigen Oberpostdirektion tritt in Berlin die Landespostdirektion Berlin. Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4, des § 51 Abs. 2 und des § 56 gelten, soweit sie sich auf die Deutsche Bundesbahn beziehen, nicht in Berlin.

§ 66: GVBl. Berlin 1961 S. 359

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) *

9240-2

Vom 13. Februar 1939

Reichsgesetzbl. I S. 231

Neufassung auf Grund Art. 7 der am 1. 8. 1960 in Kraft getretenen V v. 7. 7. 1960 I 485
durch Anlage zur Bekanntmachung v. 7. 7. 1960 I 553

Inhaltsübersicht

	§		§
1. ABSCHNITT		Höhenmaße	24
Allgemeine Vorschriften		Hilfsgerät	25
Geltungsbereich	1	Verständigung mit dem Fahrzeugführer	26
Grundforderung	2	Elektrische Anlagen	27
 2. ABSCHNITT		 2. Omnibusanhänger und Lastwagen	 28
Vorschriften über den Betrieb		 4. ABSCHNITT	
A. Betriebsleitung		Sondervorschriften	
Verantwortlichkeit des Unternehmers	3	für Linien- und Droschkenverkehr	
Betriebsleiter	4	A. Gemeinsame Vorschrift	
Auswärtige Unternehmer	5	Beförderungspflicht	29
Meldepflicht	6	 B. Linienverkehr	
Besitz der Vorschriften	7	Rauchen	30
 B. Fahrdienst		Hinweisschilder für Schwerbeschädigte	31
Grundsatz	8	Haltestellen	32
Verhalten im Fahrdienst	9	Kennzeichnung	33
Fundsachen	10	 C. Droschkenverkehr	
Dienstkleidung	11	Droschkentarif	34
 C. Benutzung der Fahrzeuge		Fahrpreisanzeiger	35
Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	12	Pflichten des Fahrers gegenüber dem Fahrgast	36
Verhalten der Fahrgäste	13	Fahrtweg	37
Beförderung von Gepäck und Tieren	14	Anlocken von Fahrgästen	38
Leichenbeförderung	15	Kennlichmachung als Droschke	39
 D. Tarife und Fahrpläne, Wegstreckenzähler		Freizeichen	40
Tarife und Fahrpläne	16	Gepäckbeförderung	41
Wegstreckenzähler	17	Droschenordnungen und Droschenplätze	42
 3. ABSCHNITT		 5. ABSCHNITT	
Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge		Sondervorschriften	
A. Bestimmungen für alle Fahrzeuge		über die Untersuchungen der Fahrzeuge	
Grundregel	18	Hauptuntersuchungen	43
Zulässige Fahrzeuge	19	Außerordentliche Hauptuntersuchungen	44
Beschriftung	20	 6. ABSCHNITT	
Anhänger	21	Schluß- und Übergangsvorschriften	
 B. Sondervorschriften		Ausnahmen	45
1. Omnibusse		Bundesbahn und Bundespost	46
Stehplätze	22	Zu widerhandlungen	47
Sitze im Gang	23	Inkrafttreten	48

Überschrift: Für Berlin vgl. Bek. v. 19. 9. 1960 GVBl. S. 952

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1*

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Kraftfahrunternehmen, die den Vorschriften *des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande* unterliegen; hierzu gehören auch Unternehmen, die Kraftfahrzeuge mit elektromotorischem Antrieb verwenden. Sie gilt nicht für den Betrieb von Fahrzeugen, die mit tierischer Kraft fortbewegt werden.

§ 2

Grundforderung

(1) Kraftfahrbetriebe müssen den Anforderungen entsprechen, die an ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen zu stellen sind.

(2) Für den Betrieb des Unternehmens sowie für Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge sind Sicherheit und Ordnung oberster Grundsatz.

2. ABSCHNITT

Vorschriften über den Betrieb

A. Betriebsleitung

§ 3

Verantwortlichkeit des Unternehmers

(1) Der Unternehmer ist für die Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich. Er hat für ordnungsmäßige Betriebsführung sowie dafür zu sorgen, daß sich die im Betrieb verwendeten Fahrzeuge stets in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden. Er ist verpflichtet, bei der Auswahl der Betriebsbediensteten die nötige Sorgfalt anzuwenden, und hat darauf zu sehen, daß die bei ihm beschäftigten Personen die für den Betrieb des Unternehmens sowie die für die Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge geltenden Vorschriften beachten.

(2) In gleicher Weise ist der Unternehmer für die Befolgung der von der Genehmigungsbehörde erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen verantwortlich.

(3) Soweit es nach den Größenverhältnissen des Unternehmens erforderlich ist, soll der Unternehmer für die Handhabung des Dienstes eine Dienstanweisung erlassen. Eine Dienstanweisung muß erlassen werden, wenn ein Betriebsleiter bestellt wird.

§ 4

Betriebsleiter

(1) Zur Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben kann der Unternehmer unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Betriebsleiter be-

stellen. Die Genehmigungsbehörde kann die Bestellung eines Betriebsleiters verlangen; dies soll insbesondere bei Unternehmen geschehen, in denen regelmäßig mehr als 15 Fahrzeuge verwendet werden, oder wenn Bedenken bestehen, dem Unternehmer die alleinige Leitung des Betriebs zu überlassen.

(2) Bei großen Unternehmen können mehrere für einzelne Betriebszweige oder Betriebsstellen verantwortliche Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Der Betriebsleiter soll einen Stellvertreter haben.

(4) Betriebsleiter und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die persönliche Eignung sowie die für die Verwaltung und technische Leitung des Betriebs erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen. Die Genehmigungsbehörde kann die Bestätigung aus wichtigen Gründen widerrufen.

§ 5

Auswärtige Unternehmer

Hat ein Unternehmer seinen Wohnsitz nicht am Orte des Betriebssitzes, so kann die Genehmigungsbehörde verlangen, daß er einen am Orte des Betriebssitzes ansässigen, geeigneten Vertreter benennt, der der Genehmigungsbehörde gegenüber für die dem Unternehmer obliegenden Pflichten verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit des Unternehmers nach § 3 wird durch die Bestellung eines Vertreters nicht berührt.

§ 6

Meldepflicht

(1) Der Unternehmer oder der Betriebsleiter hat der Genehmigungsbehörde sofort Meldung zu erstatten

1. über Vorkommnisse, die ein besonderes öffentliches Aufsehen erregen,
2. über Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist,
3. beim Linienverkehr über Betriebsstörungen von längerer Dauer als 24 Stunden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann von der nach Absatz 1 Nr. 3 bestehenden Meldepflicht Ausnahmen zulassen.

§ 7*

Besitz der Vorschriften

Jeder Unternehmer und Betriebsleiter muß einen Abdruck *des Gesetzes* ... und dieser Verordnung sowie etwaiger von der Genehmigungsbehörde erlassener Vorschriften besitzen.

§ 1 Kursivdruck: Jetzt des Personenbeförderungsgesetzes, vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 5 PBefG 9240-1

§ 7 Kursivdruck: Jetzt des Personenbeförderungsgesetzes, vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 5 PBefG 9240-1
§ 7 Auslassung: Abhängig von der aufgeh. V v. 26. 3. 1935 I 473

B. Fahrdienst**§ 8*****Grundsatz**

(1) Der Fahrer hat bei der Führung und Bedienung des Fahrzeugs die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, daß ihm beruflich andere Personen zur sicheren Beförderung anvertraut werden.

(2) Hinsichtlich der Höchstdauer der täglichen Lenkung von Kraftfahrzeugen wird auf § 15a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, hinsichtlich der Arbeitszeit der Fahrer auf die Arbeitszeitordnung und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften verwiesen.

§ 9***Verhalten im Fahrdienst**

(1) Das Fahrpersonal hat sich während des Dienstes rücksichtsvoll, besonnen und höflich zu verhalten.

(2) Dem Fahrer ist untersagt,

1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen; er darf bei Antritt der Fahrt nicht unter Wirkung von geistigen Getränken oder von anderen berauschenden Mitteln stehen,
2. sich während des Fahrens mit den Fahrgästen zu unterhalten oder Mikrophone von Übertragungsanlagen zu besprechen; er darf, auch bei Verwendung von Übertragungsanlagen, lediglich die Haltestellen ansagen und betriebliche Hinweise geben und empfangen,
3. Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer anzeigepflichtigen Krankheit (*Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1721*) leidet, es sei denn, daß er durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß keine Gefahr einer Übertragung der Krankheit besteht,
4. während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen.

(3) Wird ein Fahrer von Krankheiten betroffen, die seine Eignung als Kraftfahrzeugführer beeinträchtigen, so darf er bis zu ihrer Behebung keine Fahrten ausführen. Derartige Erkrankungen sind dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

(4) Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 gelten auch für Schaffner. Für Reisebegleiter gilt Absatz 2 Nr. 3.

§ 10***Fundsachen**

Nach Beendigung der Fahrt haben Fahrer oder Schaffner festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundstücke sind, soweit nicht der Ver-

§ 8 Abs. 2: StVZO 9232-1; G v. 30. 4. 1938 I 447; V v. 12. 12. 1938 I 1799; V v. 8. 2. 1956 I 65

§ 9 Abs. 2 Nr. 3 Kursivdruck: Jetzt (Gesetz zur Verhinderung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 18. Juli 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1012) infolge Aufhebung V v. 1. 12. 1938 I 1721; BSeuchenG 2126-1

§ 10 Sätze 2 u. 3: Widerspricht §§ 978 bis 982 BGB 400-2; gilt nicht für Verkehrsanstalten

lierer alsbald ermittelt werden kann, binnen 24 Stunden an die Ortspolizeibehörde abzugeben. Für größere Linienunternehmen kann die Genehmigungsbehörde eine andere Regelung treffen.

§ 11**Dienstkleidung**

Die Genehmigungsbehörde kann einheitliche Dienstkleidung für das Fahrpersonal vorschreiben.

C. Benutzung der Fahrzeuge**§ 12****Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

Personen, welche die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder die Mitfahrenden gefährden, dürfen nicht befördert werden. Das gilt insbesondere für

1. Betrunkene und Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
2. Personen, die explosionsfähige, leicht entzündliche oder ätzende Stoffe mit sich führen,
3. Personen mit geladenen Schußwaffen, soweit sie zur Mitführung solcher Waffen nicht amtlich befugt sind.

§ 13**Verhalten der Fahrgäste**

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge, Wartehallen und anderer Betriebseinrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Rücksicht auf andere gebieten.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrer während des Fahrens zu unterhalten,
2. die Türen während des Fahrens eigenmächtig zu öffnen,
3. während des Fahrens auf- oder abzuspringen,
4. ein vom Fahrpersonal als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten.

(3) Den allgemeinen Anordnungen der Genehmigungsbehörde und den von ihr genehmigten Anordnungen des Unternehmers ist Folge zu leisten. Das gleiche gilt für die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen des Fahrpersonals.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann anordnen, daß die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Verbote und Anordnungen in den Fahrzeugen ausgehängt werden.

§ 14**Beförderung von Gepäck und Tieren**

(1) Durch die Beförderung von Gepäck oder Tieren dürfen Verkehr und Betrieb nicht gefährdet oder behindert werden. Insbesondere darf die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht erschwert werden.

(2) Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.

§ 15

Leichenbeförderung

Die Beförderung von Leichen in Fahrzeugen, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, ist verboten.

**D. Tarife und Fahrpläne,
Wegstreckenzähler**

§ 16

Tarife und Fahrpläne

Behördlich festgesetzte oder genehmigte Tarife (Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen) und Fahrpläne sind in den Fahrzeugen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17*

Wegstreckenzähler

Kraftfahrzeuge, die im Mietwagenverkehr verwendet werden, müssen mit einem geeichten Wegstreckenzähler ausgerüstet sein. Wegstreckenzähler müssen im Fahrzeug so angebracht sein, daß ihre Anzeige leicht ablesbar ist.

3. ABSCHNITT

Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

A. Bestimmungen für alle Fahrzeuge

§ 18

Grundregel

Für die dieser Verordnung unterliegenden Fahrzeuge gelten neben den allgemeinen Vorschriften über Bau und Ausrüstung die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 19*

Zulässige Fahrzeuge

(1) Die der Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge müssen mindestens zwei Achsen und vier Räder haben.

(2) Droschken müssen auf jeder Längsseite zwei Türen haben.

§ 20

Beschriftung

(1) Bei Omnibussen sind auf beiden Seiten des Fahrzeugs Namen und Betriebssitz des Unternehmers anzuschreiben.

(2) Bei Droschken sind die gleichen Angaben sowie das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle anzuschreiben.

§ 17: In Kraft getreten am 1. 7. 1961 gem. § 48 Abs. 2 dieser V
§ 19 Abs. 2: Vgl. § 48 Abs. 2 dieser V

(3) Die Angaben müssen eindeutig und gut lesbar sein. Ihre Wirkung darf durch andere Aufschriften und dergleichen, auch durch Reklame, nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Außenflächen von Personenwagen dürfen für Reklamezwecke nicht verwendet werden.

§ 21

Anhänger

Die Beförderung von Personen mit Anhängern, die von Personenwagen gezogen werden, ist verboten.

B. Sondervorschriften

1. Omnibusse

§ 22

Stehplätze

Stehplätze sind nur bei im Linienverkehr verwendeten Fahrzeugen zulässig.

§ 23

Sitze im Gang

Sitze im Gang sind nur zulässig im Berufsverkehr, wenn ein Fahrgastwechsel nicht stattfindet.

§ 24

Höhenmaße

(1) Bei den im Linienverkehr verwendeten Fahrzeugen mit mehr als 14 Fahrgastsitzplätzen und in Fahrzeugen mit Stehplätzen (§ 22) muß die Höhe des Innenraumes für Durchgänge und Stehplätze mindestens 1800 Millimeter, für Plattformen mindestens 1900 Millimeter über dem Fußboden betragen.

(2) Für Doppeldeckomnibusse kann die Genehmigungsbehörde geringere Maße zulassen.

§ 25

Hilfsgerät

Bei der Ausrüstung der Fahrzeuge mit Hilfsgerät ist auf Geländeschwierigkeiten, auf die Straßenverhältnisse, ferner auf die Jahreszeit und die Wetterlage Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind, wenn es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, Schneeketten, Spaten und Hacke sowie ein Abschleppseil mitzuführen.

§ 26

Verständigung mit dem Fahrzeugführer

Vom Schaffner oder Begleiter zum Fahrzeugführer muß eine sichere Verständigung möglich sein.

§ 27 *

Elektrische Anlagen

(1) Elektrische Anlagen für elektrisch angetriebene Omnibusse müssen so beschaffen sein, daß bei bestimmungsgemäßem Betrieb weder Personen verletzt noch Sachen beschädigt werden können.

(2) Die elektrische Arbeit kann von Kraftwerken, die dem Unternehmer nicht gehören, bezogen werden, wenn die Kraftwerke

1. den Anforderungen des Betriebs von Oberleitungsomnibussen dauernd mit der nötigen Sicherheit entsprechen können,
2. sich verpflichten, jederzeit Besichtigungen der für den Betrieb der Oberleitungsomnibusse wichtigen Energieanlagen durch den Unternehmer oder die Aufsichtsbehörde zuzulassen.

(3) ...

2. Omnibusanhänger und Lastwagen

§ 28 *

(1) Auf Omnibusanhänger sind die nachstehend bezeichneten Vorschriften entsprechend anzuwenden:

- § 22 (Stehplätze)
- § 23 (Sitze im Gang)
- § 24 (Höhenmaße)
- § 25 (Hilfsgerät)
- § 30 (Rauchen).

§ 61 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Auf Lastwagen sind die nachstehend bezeichneten Vorschriften entsprechend anzuwenden:

- § 20 (Beschriftung)
- § 23 (Sitze im Gang)
- § 24 (Höhenmaße)
- § 25 (Hilfsgerät).

§ 34 der Straßenverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.

4. ABSCHNITT**Sondervorschriften
für Linien- und Droschkenverkehr****A. Gemeinsame Vorschrift**

§ 29 *

B. Linienverkehr

§ 30

Rauchen

In Omnibussen darf nur in den besonders gekennzeichneten Wagen oder Wagenteilen geraucht werden.

§ 27 Abs. 3: Aufgeh. durch § 65 Abs. 3 G v. 21. 3. 1961 I 241
 § 28 Abs. 1: StVZO 9232-1
 § 28 Abs. 2: StVO 9233-1
 § 29 Abs. 1: Aufgeh. durch § 65 Abs. 3 G v. 21. 3. 1961 I 241
 § 29 Abs. 2: Neugeregelt durch §§ 22, 47 Abs. 4 PBefG 9240-1

§ 31 *

Hinweisschilder für Schwerbeschädigte

Für Schwerbeschädigte sind Sitzplätze durch Schilder mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund kenntlich zu machen.

§ 32

Haltestellen

(1) Die Straßenverkehrsbehörde setzt die Lage der Haltestellen nach Maßgabe des genehmigten Fahrplans entsprechend den Erfordernissen des Betriebs und des Verkehrs fest; Polizei und Straßenbaubehörde sind vorher zu hören. Der Unternehmer hat die Haltestellen durch die vorgeschriebenen Haltestellenzeichen kenntlich zu machen.

(2) An verkehrsreichen Haltestellen im innerstädtischen Verkehr sind Behälter zum Abwerfen benutzter Fahrscheine anzubringen.

§ 33 *

Kennzeichnung

(1) Farbiges Licht darf als Unterscheidungszeichen für Linien nicht verwendet werden.

(2) Jedes Fahrzeug oder jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge muß vorn ein Zielschild tragen. Das Zielschild ist auch an der rechten Längsseite und an der Rückseite des Fahrzeugs zu führen; an der Rückseite genügt auch die Führung der Linien-Nummer. Bei Zügen entfällt die Kennzeichnung an der Rückseite des ziehenden Fahrzeugs und an der Stirnseite des Anhängers. Die Kennzeichnungen müssen auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Die Genehmigungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

C. Droschkenverkehr

§ 34 *

§ 35 *

Fahrpreisanzeiger

(1) Droschken sind mit geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) auszurüsten, welche die nach § 32 des Gesetzes festgesetzten Beförderungspreise für die zurückgelegte Fahrstrecke anzeigen. Der Fahrpreisanzeiger kann mit einem Quittungsdrucker verbunden sein. Bei Fahrzeugen, die zum Droschken- und Mietwagenverkehr zugelassen sind, kann die Genehmigungsbehörde die Verwendung eines Wegstreckenzählers an Stelle des Fahrpreisanzeigers gestatten, wenn das Fahrzeug nur in geringem Umfang für Droschkenverkehr verwendet wird. Ausschließlich zum Mietwagenverkehr zugelassene Fahrzeuge dürfen nicht mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein.

§ 31: Vgl. § 48 Abs. 2 dieser V
 § 33 Abs. 2 Satz 2: In Kraft getreten am 1. 1. 1961 gem. § 48 Abs. 2 dieser V
 § 34: Aufgeh. durch § 65 Abs. 3 G v. 21. 3. 1961 I 241
 § 35 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt § 51 des Personenbeförderungsgesetzes, vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 5 PBefG 9240-1

(2) Der Fahrpreisanzeiger muß anzeigen

1. den behördlich festgesetzten Beförderungspreis,
2. die Tarifstufe,
3. etwaige Zuschläge.

(3) Ein anderer als der behördlich festgesetzte und vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.

(4) Der Fahrgast muß die Angaben des Fahrpreisanzeigers jederzeit leicht ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet.

(6) Fahrpreisanzeiger müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß sie Fahrgäste nicht behindern oder gefährden.

§ 36

Pflichten des Fahrers gegenüber dem Fahrgast

(1) Droschkenfahrer sollen den Fahrgästen beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich sein. Auf Verlangen sind die Fenster und, soweit dies nach der Bauart des Fahrzeugs möglich ist, das Verdeck zu öffnen oder zu schließen.

(2) Der Fahrgast kann eine Quittung über den Beförderungspreis verlangen.

§ 37

Fahrweg

Der Droschkenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

§ 38

Anlocken von Fahrgästen

Das Anlocken von Fahrgästen ist verboten.

§ 39*

Kenntlichmachung als Droschke

(1) Droschken müssen kenntlich gemacht sein

1. durch einen Anstrich in schwarzer Farbe,
2. durch ein auf dem Dach der Droschke fest angebrachtes, nach vorn und hinten wirkendes, bei Dunkelheit zu beleuchtendes Schild mit der in gelber Farbe auf schwarzem Grund versehenen Aufschrift „TAXI“. In der Aufschrift müssen betragen
die Buchstabenhöhe mindestens 50 Millimeter bis höchstens 70 Millimeter,
die Strichstärke mindestens 10 Millimeter bis höchstens 14 Millimeter.

(2) Fahrzeuge, die außer für den Droschkenverkehr auch für den Mietwagenverkehr genehmigt

§ 39: In Kraft getreten am 1. 7. 1961 gem. § 48 Abs. 2 dieser V

sind, unterliegen den Vorschriften des Absatzes 1 nicht, wenn sie nur in geringem Umfang für den Droschkenverkehr verwendet werden.

§ 40

Freizeichen

(1) Nicht besetzte Droschken sind durch die Bezeichnung „FREI“ kenntlich zu machen; sie ist im Bereich der Windschutzscheibe anzubringen und bei Dunkelheit zu beleuchten.

(2) Freizeichen müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß sie Fahrgäste nicht behindern oder gefährden.

(3) Fahrzeuge, die außer für den Droschkenverkehr auch für den Mietwagenverkehr genehmigt sind, brauchen kein Freizeichen zu führen, wenn sie nur in geringem Umfang für den Droschkenverkehr verwendet werden.

§ 41

Gepäckbeförderung

Droschken müssen bis zu 50 kg Gepäck mitnehmen können.

§ 42*

5. ABSCHNITT

Sondervorschriften

über die Untersuchungen der Fahrzeuge

§ 43*

Hauptuntersuchungen

(1) Bei den Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist auch festzustellen, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(2) Nach den Untersuchungen hat der Unternehmer das Prüfbuch unverzüglich der Genehmigungsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 44

Außerordentliche Hauptuntersuchungen

(1) Vor der ersten Inbetriebnahme in einem Unternehmen hat der Unternehmer auf seine Kosten eine außerordentliche Hauptuntersuchung des Fahrzeugs zu veranlassen.

(2) Besteht für ein fabrikneues Fahrzeug eine Allgemeine Betriebserlaubnis, so kann die außerordentliche Hauptuntersuchung darauf beschränkt werden, ob die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind. Ist die Übereinstimmung mit dieser Verordnung bei Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis festgestellt worden und bestätigt deren Inhaber dies durch Vermerk im Prüfbuch, so kann die Untersuchung unterbleiben.

§ 42: Neugeregelt durch § 47 Abs. 3 PBefG 9240-1
§ 43 Abs. 1: StVZO 9232-1

6. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 45

Ausnahmen

Ausnahmen können genehmigen

1. die zuständigen obersten Landesbehörden oder von ihnen bestimmte Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller, es sei denn, daß die Auswirkungen sich nicht auf das Gebiet des Landes beschränken und eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist,
2. der Bundesminister für Verkehr von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht die Landesbehörden nach Nummer 1 zuständig sind; allgemeine Ausnahmen bestimmt er durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden.

§ 46

Bundesbahn und Bundespost

- (1) Für die Kraftomnibusse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost gelten nur die Vorschriften der §§ 17 und 31 sowie die Vorschriften des 3. Abschnitts dieser Verordnung mit Ausnahme des § 20 und mit der Maßgabe, daß die

den Genehmigungsbehörden in § 24 Abs. 2 übertragene Befugnis von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost ausgeübt wird.

- (2) Für Haltestellen gilt § 32 Abs. 1.

- (3) Im übrigen erlassen die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost die für die Durchführung ihrer Personenkraftverkehrsdienste erforderlichen Vorschriften selbst.

§ 47 *

§ 48

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.
- (2) Nachstehend bezeichnete Vorschriften treten erst in folgenden Zeitpunkten in Kraft:

§ 17 am 1. Juli 1961,

§ 19 Abs. 2 für Fahrzeuge, die am 1. August 1960 als Droschken eingesetzt waren, am 1. Juli 1964,

§ 31 am 1. Oktober 1960 mit der Maßgabe, daß vorhandene Schilder mit schwarzer Schrift auf weißem Grund weiterverwendet werden dürfen,

§ 33 Abs. 2 Satz 2 am 1. Januar 1961,

§ 39 am 1. Juli 1961.

§ 47: Neugeregelt durch § 61 Abs. 1 Nr. 5 PBefG 9240-1

Vom 17. Oktober 1952

Bundesgesetzbl. I S. 697, verk. am 18. 10. 1952

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen unterliegt ausschließlich den Bestimmungen dieses Gesetzes. Güter sind auch lebende Tiere.

§ 2 *

(1) Güternahverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb der Nahzone.

(2) Die Nahzone ist das Gebiet innerhalb eines Umkreises von fünfzig Kilometern, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs (Ortsmittelpunkt) aus. Zur Nahzone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb der Nahzone liegt. Sie ist für jede Gemeinde von der nach Landesrecht zuständigen Behörde öffentlich bekanntzugeben. Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern können für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten in Bezirke eingeteilt werden; für jeden Bezirk kann ein Ortsmittelpunkt bestimmt werden. Jeder dieser bezirklichen Ortsmittelpunkte gilt als Ortsmittelpunkt für das gesamte Gemeindegebiet. Der Ortsmittelpunkt muß ein verkehrswirtschaftlicher Schwerpunkt der Gemeinde oder des Bezirks sein.

(3) Die Landesregierungen bestimmen die Ortsmittelpunkte nach Anhörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und der Oberfinanzdirektion durch Rechtsverordnung. Sie können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiterübertragen, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 jedoch nur auf eine oberste Landesbehörde.

(4) ...

§ 3

Güterfernverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen.

§ 4

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die Beförderung von Gütern mit Kraftwagen oder mit Personenkraftwagen, die nicht mehr als acht Sitzplätze einschließlich Fahrersitz haben, nach ihrer Bauart nicht zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt sind und keinen Anhänger mit sich führen,

2. die Beförderung von Leichen in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen,
3. die Beförderung von Postsendungen mit Ausnahme von Stückgütern,
4. das Abschleppen beschädigter Kraftfahrzeuge aus Gefälligkeit im Rahmen der ersten Hilfe,
5. die Beförderung von Bienenvölkern in Kästen oder Körben aus Anlaß der Imkerverwanderung in die Trachtgebiete.

(2) Postsendungen sind Pakete im Gewicht bis zu zwanzig Kilogramm.

§ 5

(1) Durch Schaffung von Scheintatbeständen dürfen die Vorschriften dieses Gesetzes nicht umgangen werden.

(2) Ein Scheintatbestand liegt auch dann vor, wenn

1. die Güter dem befördernden Unternehmer lediglich für die Zeit der Beförderung übereignet werden,
2. eine Sendung nach einem Ort innerhalb der Nahzone abgefertigt wird — außer beim Vorlauf für einen Spediteursammelgutverkehr —, sofern von vornherein eine Beförderung darüber hinaus beabsichtigt ist; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beförderung auf demselben Kraftfahrzeug oder mit Umladung unterwegs ausgeführt wird und ob mehrere Unternehmer an der Beförderung beteiligt sind.

§ 6 *

(1) Für jedes Kraftfahrzeug, das im Güterfernverkehr oder im Güternahverkehr verwendet werden soll, muß ein Standort bestimmt werden. Der Unternehmer muß an diesem Standort den Sitz seines Unternehmens oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung haben.

(2) Bei den im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen gilt der im Kraftfahrzeugschein eingetragene Sitz (Wohnsitz) des Unternehmens als Standort. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer an seinem im Kraftfahrzeugschein eingetragenen Wohnsitz weder den Sitz seines Unternehmens noch eine geschäftliche Niederlassung hat. In diesem Fall ist der Standort nach Absatz 1 zu bestimmen und eine amtliche Bescheinigung über den Standort bei allen Fahrten mitzuführen. Satz 3 ist auch anzuwenden, wenn der Unternehmer Mietfahrzeuge verwendet, die nicht auf seinen Namen zugelassen sind.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 1 V v. 27. 5. 1959 I 279
§ 2 Abs. 2 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 1. 8. 1961 I 1157
§ 2 Abs. 2 Sätze 4 bis 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 2 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 2 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. d G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 6 Abs. 2 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 1. 8. 1961 I 1157

(3) Sollen Kraftfahrzeuge des Güternahverkehrs oder Spezialfahrzeuge des Schwerlastverkehrs außerhalb der Nahzone vorübergehend im Nahverkehr verwendet werden, so kann die untere Verkehrsbehörde vorübergehend einen anderen Ort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist.

§ 6a*

(1) Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann einen Ort als Standort bestimmen, an dem der Unternehmer weder den Sitz seines Unternehmens noch eine geschäftliche Niederlassung hat (angenommener Standort), wenn der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers

1. in dem von der Bundesregierung anerkannten Zonenrandgebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 1. Januar 1957 oder
2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt oder
3. in Stadt- oder Landkreisen, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung als wirtschaftlich schwach und verkehrsmäßig ungünstig gelegen anerkannt hat,

liegt.

(2) Der angenommene Standort darf

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie sowohl vom Zonenrand oder der Westküste des Landes Schleswig-Holstein als auch vom Sitz oder der Niederlassung,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung

entfernt liegen.

(3) Der angenommene Standort ist für alle Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung zu bestimmen. Die erneute Bestimmung eines angenommenen Standortes ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

(4) § 6 Abs. 3 gilt auch für Kraftfahrzeuge, für die ein angenommener Standort bestimmt ist.

§ 6b*

Im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr gilt für ein Kraftfahrzeug, das im Ausland oder in den unter ausländischer Verwaltung stehenden Gebieten des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 zugelassen ist, die Gemeinde des Grenzübergangs als Standort. Wird bei einer Fahrt die deutsche Grenze mehrmals überschritten, so gilt die Gemeinde des ersten Grenzübergangs als Standort.

§§ 6 a u. 6 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 7*

(1) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch marktgerechte Entgelte und einen lauterer Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

(2) Die Leistungen und Entgelte der verschiedenen Verkehrsträger hat der Bundesminister für Verkehr insoweit aufeinander abzustimmen, als es die Verhinderung eines unbilligen Wettbewerbs erfordert.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann Richtlinien über die Genehmigung der Verkehrstarife bekanntmachen.

ZWEITER ABSCHNITT

Güterfernverkehr

ERSTER TITEL

Genehmigung

§ 8

(1) Güterfernverkehr im Sinne des § 3 ist genehmigungspflichtig.

(2) Entstehen Zweifel darüber, ob eine Güterbeförderung genehmigungspflichtig ist, so entscheidet die für den Sitz des Unternehmens zuständige höhere Landesverkehrsbehörde.

(3) Die Entscheidung ist zu begründen und allen an dem Verfahren Beteiligten zuzustellen.

§ 9*

(1) Mit Zustimmung des Bundesrates setzt der Bundesminister für Verkehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit auf den Straßen die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge für den allgemeinen Güterfernverkehr und den Bezirksgüterfernverkehr (§ 13 Abs. 2) sowie die Höchstzahlen der Fahrzeuge für den Möbelfernverkehr (§ 37) fest und teilt sie auf die Länder auf.

(2) Soweit die nach Absatz 1 für die Länder festgesetzten Höchstzahlen in einem Land überschritten sind, dürfen in diesem Land Genehmigungen erst dann wieder erteilt werden, wenn und soweit die Höchstzahlen unterschritten sind. Dies gilt nicht, wenn ein Unternehmen im ganzen auf einen Dritten übertragen werden soll und die Dauer der Genehmigung nicht über die Dauer der ursprünglich erteilten Genehmigung erstreckt wird und der Unternehmer das Alter von sechzig Jahren erreicht hat oder infolge amtsärztlich festgestellter Gebrechlichkeit zur Fortführung des Unternehmens auf die Dauer nicht imstande ist.

§ 7: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 9 Abs. 1: Vgl. GÜFVHöchstzV 9241-5 u. GÜFVHöchstzV (Saar) 9241-5-1

§ 9 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 3. 6. 1957 I 593

§ 10*

(1) Die Genehmigung kann im Rahmen des § 9 nur erteilt werden, wenn

1. der Unternehmer zuverlässig und fachlich geeignet ist,
2. die Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet ist,
3. das Fahrzeug nach Bauart und technischem Zustand für den Güterfernverkehr geeignet ist.

(2) Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs oder der Spedition und Lagerei oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen. Das Nähere regelt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn sie mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterfernverkehrs unvereinbar ist.

§ 11

Die Genehmigung wird dem Unternehmer für bestimmte Kraftfahrzeuge erteilt. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

§ 12

Die Genehmigung wird auf Zeit erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2 mindestens acht Jahre.

§ 13*

(1) Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden, die sich im Rahmen der verkehrswirtschaftlichen Ziele des Gesetzes halten müssen.

(2) Die Genehmigung kann insbesondere auf den Güterfernverkehr innerhalb eines Umkreises von höchstens einhundertfünfzig Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs aus, beschränkt werden (Bezirksgenehmigung). Für die Bestimmung des Umkreises bleibt ein angenommener Standort (§ 6a) außer Betracht.

§ 14

(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist diejenige höhere Landesverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung hat und das Kraftfahrzeug seinen Standort erhalten soll (Genehmigungsbehörde).

(2) Hat ein Unternehmen keinen Sitz im Inland, so entscheidet diejenige höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bezirk das Grenzzollamt liegt, dem bei der ersten Fahrt aus dem Ausland nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zollabfertigung obliegt.

(3) Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53), die beteiligten Verbände des Verkehrsgewerbes, die fachlich zuständige Gewerkschaft und die zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung.

§ 15

(1) Die Genehmigung wird durch Aushändigung einer Genehmigungsurkunde erteilt.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. einen Hinweis auf dieses Gesetz,
2. die Bezeichnung des Unternehmers und den Sitz des Unternehmens,
3. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs, für das die Genehmigung erteilt wird, unter Angabe des amtlichen Kennzeichens und des Standorts,
4. die Zeitdauer, für die die Genehmigung erteilt wird, und
5. die Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird.

(3) Ändert sich die Bezeichnung des Unternehmers, der Sitz des Unternehmens oder das amtliche Kennzeichen, so ist der Genehmigungsbehörde die Genehmigungsurkunde zur Berichtigung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn an die Stelle eines Kraftfahrzeugs, für das eine Genehmigung bereits erteilt ist, ein anderes Kraftfahrzeug treten soll. In diesem Fall darf die Berichtigung jedoch nur vorgenommen werden, wenn das andere Kraftfahrzeug den Erfordernissen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 entspricht.

(4) Die Genehmigungsurkunde darf dem Unternehmer erst ausgehändigt werden, nachdem er den Nachweis der Versicherung erbracht hat (§ 27). Einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn außerdem die Eintragung in das Register nachgewiesen ist.

(5) Der Verlust der Genehmigungsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zu melden.

§ 16

(1) Der Unternehmer darf außerhalb der Nahzone des Standorts Güter für andere auf Entfernungen von weniger als fünfzig Kilometern nicht befördern.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die An- und Abfuhr von Gütern, die dem Unternehmer zur Beförderung im Güterfernverkehr übergeben werden und für die Unterwegsbedienung in einem regelmäßigen Güterfernverkehr, der nach den §§ 8 und 13 auf eine Linie mit bestimmter Streckenführung beschränkt ist. Das Nähere bestimmt der Tarif. Diese beschränkte Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 10 neben der Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr oder der Genehmigung für den Bezirksgüterfernverkehr erteilt werden.

§ 10 Abs. 2: Vgl. GüKSachKV 9241-4

§ 13 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 17

Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit durch die zuständige Zulassungsbehörde die Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge auf Kosten des Unternehmers nachprüfen lassen.

§ 18*

Die Genehmigungsbehörde hat dem zuständigen Versicherungsamt die Genehmigung wegen der Anmeldung des Betriebs zur Berufsgenossenschaft mitzuteilen. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 653 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 19*

(1) Nach dem Tod des Unternehmers kann der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen oder ohne das Erfordernis des § 9 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz im ganzen auf einen Dritten übertragen; das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung.

(2) Die Befugnis erlischt, wenn nicht der Erbe binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die in Absatz 1 zweiter Halbsatz genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Genehmigung beantragt haben; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter.

(3) Wird die Genehmigung erteilt, so gilt sie als die dem Rechtsvorgänger erteilte Genehmigung.

ZWEITER TITEL

Tarif

§ 20*

(1) Die Tarife müssen alle zur Bestimmung des Beförderungsentgelts (Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen) notwendigen Angaben und alle anderen für den Beförderungsvertrag maßgebenden Beförderungsbedingungen enthalten.

(2) Die Tarife gelten hinsichtlich der Beförderungsleistung auch für den Speditionsvertrag zwischen dem Spediteur und seinem Auftraggeber; unberührt bleibt der Spediteursammelnverkehr.

§ 20 a*

(1) Die Frachtsätze und alle anderen zur Bestimmung des Beförderungsentgelts notwendigen Angaben des Tarifs werden von Tarifkommissionen festgesetzt.

(2) Die Beschlüsse der Tarifkommissionen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 18: RVO 820-1

§ 19 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 3. 6. 1957 I 593

§ 20: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 20 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 20 a Abs. 6: Vgl. § 106 Abs. 2 dieses G

(3) Der Bundesminister für Verkehr soll, wenn er nicht vorher entscheidet, sich innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Beschlusses gegenüber der Tarifkommission äußern und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Beschlusses über die Genehmigung entscheiden.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft an Stelle der Tarifkommission Frachtsätze und andere in Absatz 1 genannte Angaben festsetzen, wenn das allgemeine Wohl es erfordert.

(5) Alle anderen für den Beförderungsvertrag maßgebenden Beförderungsbedingungen werden vom Bundesminister für Verkehr festgesetzt.

(6) Die nach diesen Vorschriften festgesetzten und genehmigten Tarife erläßt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Er kann Rechtsverordnungen, die Frachtsätze und andere in Absatz 1 genannte Angaben enthalten, aufheben, wenn das allgemeine Wohl es erfordert; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 21*

(1) Es werden Tarifkommissionen gebildet für

1. den allgemeinen Güterfernverkehr und den Bezirksgüterfernverkehr und
2. den Möbelfernverkehr.

An Stelle dieser Tarifkommissionen kann eine gemeinsame Tarifkommission gebildet werden.

(2) Die Tarifkommissionen setzen sich aus Tarifachverständigen der beteiligten Zweige des Güterverkehrs zusammen. Die Mitglieder der Tarifkommissionen und ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Verkehr auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der Personen berufen, die ihm von Angehörigen oder Verbänden des Güterfernverkehrsgewerbes vorgeschlagen werden. § 62 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder der Tarifkommissionen sind ehrenamtlich tätig; sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

§ 21 a*

(1) Bei jeder Tarifkommission wird ein beratender Ausschuß gebildet.

(2) Die beratenden Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Verloader zusammen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von der Industrie und dem Handel, von der Spedition, dem Handwerk und der Landwirtschaft vorgeschlagen. Im übrigen ist § 21 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Tarifkommissionen haben ihren beratenden Ausschüssen von jeder Sitzung, in der über die Festsetzung von Tarifen beschlossen werden soll, nach Maßgabe der Geschäftsordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 21 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 21 b *

(1) Der Bundesminister für Verkehr errichtet die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse und bestimmt ihre Zusammensetzung und ihren Aufbau sowie den Sitz der Tarifkommissionen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse geben sich Geschäftsordnungen, die der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedürfen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr ist berechtigt, an den Sitzungen der Tarifkommissionen und ihrer beratenden Ausschüsse teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Er kann Bedienstete der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Beauftragte entsenden.

§ 22 *

(1) Die Beförderungsentgelte sollen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmer des Güterkraftverkehrsgewerbes Rechnung tragen; sie sind Festentgelte oder Mindest-Höchstentgelte. Bei Festsetzung von Mindest-Höchstentgelten sind unbillige Benachteiligungen landwirtschaftlicher und mittelständischer Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrungünstig gelegener Gebiete zu verhindern.

(2) Ermäßigungen des Beförderungsentgelts und andere Vergünstigungen, die nicht veröffentlicht worden sind und nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig. Unzulässig sind ferner Zahlungen oder andere Zuwendungen, die einer Umgehung des tarifmäßigen Beförderungsentgelts gleichkommen.

(3) Die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrags wird durch tarifwidrige Abreden nicht berührt. Die Höhe des Beförderungsentgelts und die Beförderungsbedingungen richten sich auch in diesen Fällen nach den Bestimmungen des Tariffs.

§ 23 *

(1) Ist Beförderungsentgelt unter Tarif berechnet, so hat der Unternehmer den Unterschiedsbetrag zwischen dem tarifmäßigen und dem tatsächlich berechneten Entgelt nachzufordern und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen und im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) festzusetzenden angemessenen Frist nicht nach, so geht die Forderung auf die Bundesanstalt über, die das zuwenig berechnete Entgelt im eigenen Namen einzuziehen hat. In diesem Fall hat sie die Beförderungsteuer, die auf das zuwenig berechnete Entgelt entfällt und noch nicht entrichtet ist, abzuführen.

(2) Ist Beförderungsentgelt über Tarif berechnet oder sind andere tarifwidrige Zahlungen oder Zuwendungen geleistet, so muß der Leistende diese

zurückfordern und erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen und im Wege der Zwangsvollstreckung beitreiben. Kommt der Leistende dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Bundesanstalt festzusetzenden angemessenen Frist nicht nach, so geht die Forderung auf die Bundesanstalt über, die das zuviel berechnete Entgelt im eigenen Namen einzuziehen hat. Bei Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen, ist der dem Wert der Zuwendung entsprechende Geldbetrag einzuziehen. § 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(3) Hat ein nach den Absätzen 1 oder 2 Forderungsberechtigter vorsätzlich gehandelt, so geht die Forderung in dem Zeitpunkt auf die Bundesanstalt über, in dem diese dem Schuldner den Übergang mitteilt, im Fall des Konkurses eines Forderungsberechtigten jedoch nur, soweit die Forderung nicht zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Tritt der Konkurs erst innerhalb von drei Monaten nach dem Forderungsübergang ein, so kann der Konkursverwalter verlangen, daß die Bundesanstalt einen entsprechenden Teil der Forderung oder, falls diese bereits eingezogen ist, des Erlöses auf ihn zurücküberträgt.

(4) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Form, in der die nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Berechtigten die Einziehung nach- oder zurückzufordernder Geldbeträge nachzuweisen haben.

§ 24 *

§ 25 *

DRITTER TITEL

Pflichten

der am Beförderungsvertrag Beteiligten

§ 26

Der Unternehmer kann die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Beförderungsbedingungen (§ 20) obliegende Haftung durch Vertrag weder ausschließen noch beschränken.

§ 27 *

(1) Der Unternehmer hat sich gegen alle Schäden, für die er nach den Beförderungsbedingungen haftet, zu versichern. Auf diese Versicherung finden die für die Transportversicherung geltenden Vorschriften des § 148 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bau-sparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und des § 187 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) mit späteren Änderungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Nachweis der Versicherung ist durch eine vom Versicherer oder seinem Beauftragten zu erteilende Versicherungsbestätigung nach vorgeschrie-

§ 21 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 21 b Abs. 1: Vgl. GüKTarKV 9241-7

§ 22 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 23 Abs. 2: BGB 400-2

§ 23 Abs. 4: Vgl. GüFVTarUbV 9241-8

§§ 24 u. 25: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 27 Abs. 1 u. 4: VAG 7631-1; VVG 7632-1

§ 27 Abs. 7: Vgl. GüKVersV 9241-6

benem Muster zu erbringen. Der Versicherer oder sein Beauftragter ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat dem Versicherer oder seinem Beauftragten die Nummer und das Ausstellungsdatum der Genehmigungsurkunde mitzuteilen.

(4) Versicherungsunternehmen, mit denen Unternehmer des Güterfernverkehrs eine Versicherung nach Absatz 1 abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses gemäß § 158c VVG unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit von dem Unternehmer den Nachweis der Versicherung verlangen.

(6) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Genehmigungsurkunde unverzüglich an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben, wenn eine ausreichende Schadensversicherung nicht mehr besteht.

(7) Die Einzelheiten des Nachweis- und Meldevorgangs nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung.

§ 28*

(1) Unternehmer und Absender haben dafür zu sorgen, daß über jede Sendung die von dem Bundesminister für Verkehr vorgeschriebenen Beförderung- und Begleitpapiere ausgefertigt werden.

(2) Der Unternehmer hat ein Fahrtenbuch zu führen. Einzelheiten über Form und Ausfüllung dieses Fahrtenbuchs bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Genehmigungsurkunde, das Fahrtenbuch und die Beförderungs- und Begleitpapiere sind auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den mit der Überwachung des Güterfernverkehrs beauftragten Stellen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 29

Unternehmer und Spediteur haben über den Güterfernverkehr Bücher zu führen und in diesen die Beförderungsgeschäfte, insbesondere das Beförderungsentgelt, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Der Unternehmer hat die Beförderungspapiere nach Beendigung der Beförderung fünf Jahre aufzubewahren.

§ 30

Die an dem Beförderungsvertrag Beteiligten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben und Erklärungen in den Beförderungspapieren verantwortlich.

§ 31

Der Absender hat bei unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angabe des Inhalts oder des Gewichts der Sendung oder der Beförderungsstrecke

einen Zuschlag zu dem Beförderungsentgelt zu zahlen. Das Nähere bestimmen die Beförderungsbedingungen.

§ 32*

(1) Die Vermittlung von Ladegut oder Laderaum im Güterfernverkehr ist nur solchen Personen gestattet, bei denen eine derartige Tätigkeit im Rahmen ihres Gewerbebetriebs üblich ist. Über solche Geschäfte sind Bücher zu führen, die Angaben über die Parteien, das beförderte Ladegut, das Beförderungsentgelt und die Provision enthalten müssen. Die Bücher und sonstigen Unterlagen über das Vermittlungsgeschäft sind fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Die am Beförderungsvertrag Beteiligten dürfen sich, unbeschadet der Vorschriften der §§ 33 bis 36, bei der Beschaffung von Ladegut oder Laderaum anderer als der in Absatz 1 bezeichneten Personen nicht bedienen.

(3) Die für das Vermittlungsgeschäft gezahlte Provision darf weder ganz noch teilweise in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben werden.

(4) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Höchstsätze für die Bemessung der Vermittlungsprovision, soweit diese vom Unternehmer gezahlt wird.

VIERTER TITEL

Abfertigungsdienst

§ 33

Abfertigungsspediteur ist ein Spediteur, der im Güterfernverkehr Transporte abfertigt.

§ 34

(1) Der Abfertigungsspediteur wird von der höheren Landesverkehrsbehörde nach Anhörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53), der Vertretungen des gewerblichen Güterfernverkehrs und der Spedition und Lagerei bestellt.

(2) Bestellt werden kann nur eine handelsgerichtlich eingetragene Speditionsfirma, die zuverlässig ist und nach ihren betrieblichen und wirtschaftlichen Einrichtungen die Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben des Abfertigungsdienstes bietet.

(3) Auf die Zurücknahme der Bestellung finden § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 3 und 4 entsprechende Anwendung. Die Bestellung kann außerdem zurückgenommen werden, wenn der Abfertigungsspediteur wiederholt gegen die Abfertigungsordnung (§ 36) verstoßen hat.

(4) Für die Abfertigungsspediteure des Kraftverkehrs der Deutschen Bundesbahn finden die Vorschriften der §§ 33 bis 36 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Abfertigungsspediteure durch die Deutsche Bundesbahn nach Anhörung der höheren Landesverkehrsbehörde bestellt werden. Einer Anhörung der Vertretung des gewerblichen Güterfernverkehrs bedarf es nicht.

§ 35*

Der Abfertigungsspediteur erhält von dem Unternehmer des Güterfernverkehrs für seine Tätigkeit ein Entgelt, das der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festsetzt.

§ 36

Die Aufgaben des Abfertigungsspediteurs bei der Durchführung des Güterfernverkehrs, insbesondere seine Rechte und Pflichten, werden durch eine Abfertigungsordnung geregelt, die der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erläßt. Vor Erlaß der Abfertigungsordnung ist der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) zu hören.

FUNFTER TITEL

Sondervorschriften für den Möbelfernverkehr

§ 37

Für die Beförderung von Möbeln und Umzugsgut im Güterfernverkehr in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen oder Anhängern (Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs) gelten — unter entsprechender Anwendung der Vorschriften für den allgemeinen Güterfernverkehr auf die Anhänger — ergänzend die Vorschriften der §§ 38 bis 44.

§ 38

Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs sind auch Kraftfahrzeuge mit abnehmbarem Möbelwagenaufbau, ferner Zugmaschinen, die im Fernverkehr ausschließlich als Zugkraft für Möbelwagenanhänger verwendet werden.

§ 39*

(1) Der Unternehmer des Möbelfernverkehrs darf außerhalb der Nahzone in Fahrzeugen des Möbelfernverkehrs nur Möbel und Umzugsgut befördern.

(2) Der Unternehmer des Güterfernverkehrs darf außerhalb der Nahzone keine Umzüge (Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut) durchführen. Die Beförderung einzelner Möbelstücke außerhalb eines Umzugs ist erlaubt.

(3) Ausnahmen kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung zulassen, wenn und soweit dies zur Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist.

§ 40

(1) Die Verwendung von Möbelwagenanhängern ist genehmigungspflichtig.

§ 35: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 G v. 1. 8. 1961 I 1157; vgl. A PR Nr. 146/48 v. 29. 12. 1948 VbBl. S. 93 i. d. F. d. V PR Nr. 6/55 v. 30. 11. 1955 BAnz. Nr. 236 u. V PR Nr. 3/59 v. 22. 1. 1959 BAnz. Nr. 15, erstreckt auf Rhld.-Pfalz durch V PR Nr. 24/52 v. 2. 4. 1952 BAnz. Nr. 70 u. auf Baden u. Wittbg.-Hohenzollern durch V PR Nr. 16/54 v. 30. 12. 1954 BAnz. 1955 Nr. 1

§ 39 Abs. 3: Vgl. GüKVersV 9241-6

(2) Die Genehmigung für Möbelwagenanhänger darf nur einem Unternehmer erteilt werden, der eine Genehmigung für den Möbelfernverkehr mit einer motorischen Zugkraft oder für den Güterfernverkehr erhalten hat.

§ 41

Wird für ein Kraftfahrzeug mit abnehmbarem Möbelwagenaufbau die Genehmigung für den Möbelfernverkehr erteilt, so darf für dieses Kraftfahrzeug eine Genehmigung für den Güterfernverkehr nicht mehr erteilt werden.

§ 42

Der Unternehmer darf Restgut bei Ausführung eines Möbeltransports auch auf dem als Zugkraft verwendeten Kraftfahrzeug und in einem nicht besonders für Möbelbeförderung eingerichteten Anhänger befördern.

§ 43

(1) Der Unternehmer kann die für den Möbelfernverkehr genehmigten Fahrzeuge einem anderen Unternehmer des Möbelfernverkehrs vorübergehend überlassen, der in diesem Fall für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten verantwortlich ist.

(2) Der Unternehmer kann zur Beförderung eines für den Möbelfernverkehr genehmigten Möbelwagenanhängers vorübergehend ein fremdes Kraftfahrzeug benutzen, für das eine Genehmigung für den Möbelfernverkehr oder für den Güterfernverkehr erteilt worden ist.

§ 44*

Die Vorschriften der §§ 33 bis 36 über den Abfertigungsspediteur finden auf den Möbelfernverkehr im Sinn des § 37 keine Anwendung.

SECHSTER TITEL

Sondervorschriften für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn

§ 45

(1) Die Deutsche Bundesbahn darf Güterfernverkehr mit eigenen Kraftfahrzeugen betreiben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr setzt die Höchstzahl der bundesbahneigenen Kraftfahrzeuge, die im Güterfernverkehr eingesetzt werden dürfen, fest. Die Höchstzahl darf dreieinhalb vom Hundert der für den allgemeinen Güterfernverkehr nach § 9 festgesetzten Zahl nicht übersteigen.

§ 46

Für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn mit bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen gelten nicht die Vorschriften der §§ 8 bis 15 mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 Nr. 3, ferner der §§ 17 bis 19, 23 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1, ferner der §§ 27, 37 bis 44, 58, 77 und 78.

§ 44: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 47*

(1) Die Deutsche Bundesbahn darf zur Durchführung ihres Güterfernverkehrs Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs beschäftigen. Falls sie solche Unternehmer beschäftigt, hat sie ihnen ein Entgelt in Höhe der nach dem Tarif (§ 20) zu berechnenden Fracht zu zahlen. Hiervon dürfen als Ausgleich für die Leistungen der Deutschen Bundesbahn, insbesondere für die Bereitstellung des Ladegutes, die Fahrzeugdisposition, die Abwicklung des Frachtvertrages, die Abführung der Beförderungsteuer und die Abrechnung des Transports mit dem Unternehmer, Abzüge gemacht werden, die der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festsetzt. Der Bundesminister für Verkehr kann in Fällen besonderen öffentlichen Interesses Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Bei Güterbeförderungen nach Absatz 1 ist Frachtführer die Deutsche Bundesbahn.

(3) Die Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs unterliegen bei Güterbeförderungen nach Absatz 1 nicht den Vorschriften der §§ 20 und 23 Abs. 1 sowie der §§ 26, 27 und 58; die Vorschriften des § 23 Abs. 2 bis 4 und der §§ 28 und 29 finden entsprechende Anwendung. Die Verpflichtungen nach den §§ 20, 23 Abs. 1 Satz 1 und § 26 treffen an Stelle der Unternehmer die Deutsche Bundesbahn.

(4) Die von der Deutschen Bundesbahn über die Beschäftigung von Unternehmern des genehmigten Güterfernverkehrs abgeschlossenen Verträge dürfen nicht verlängert oder erneuert werden, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

SIEBENTER TITEL

Sondervorschriften für den Werkverkehr

§ 48*

(1) Werkverkehr ist jede Beförderung von Gütern für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben oder zum Eigengebrauch oder zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zur Veredelung oder Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt oder bestimmt gewesen oder von dem Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt sein.
2. Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung entweder innerhalb des Unternehmens oder zum Zweck des Eigengebrauchs außerhalb des Unternehmens dienen.

3. Die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von Angehörigen des Unternehmens, die nicht Angestellte anderer Unternehmen oder selbständiger Unternehmer sein dürfen, bedient werden.
4. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein.

(2) Als Werkverkehr gilt in sinngemäßer Anwendung von Absatz 1 weiter das Abschleppen von Kraftfahrzeugen durch Abschlepp- oder Reparaturbetriebe sowie die Beförderung in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.

(3) Werkfernverkehr ist Werkverkehr außerhalb der in § 2 Abs. 2 bestimmten Zone. § 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) ...

§ 49*

(1) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Personenkraftwagen mit Anhänger oder ein Lastkraftwagen von nicht mehr als 2 t Nutzlast ohne Anhänger verwendet wird.

(2) Die Beschränkung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Beförderung von Vieh zu den Viehmärkten und Verladestellen.

§ 50

Der Werkfernverkehr ist nicht genehmigungspflichtig. Es besteht keine Tarifflicht (§ 20) und keine Versicherungspflicht (§ 27).

§ 51*

(1) Für die Standortmeldung sind § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 6a entsprechend anzuwenden. Eine amtliche Bescheinigung über den Standort ist bei allen Fahrten mitzuführen.

(2) Werden Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs außerhalb der Nahzone vorübergehend im Nahverkehr verwendet, so kann die untere Verkehrsbehörde den Einsatzort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist.

§ 51a*

§ 6b gilt auch im Werkverkehr.

§ 47 Abs. 1: Vgl. GüFVEntgAbzV 9241-10

§ 47 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 48 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 48 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 3. 6. 1957 I 593

§ 48 Abs. 4: Umbenannt durch Art. 1 Nr. 4 G v. 3. 6. 1957 I 593

§ 49: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 17 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 51 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 18 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 51a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 52*

(1) Bei allen Werkfernverkehrsfahrten, bei denen Kraftfahrzeuge von mehr als 1 t Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet werden, sind die von dem Bundesminister für Verkehr vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen und auf Verlangen den mit der Überwachung des Güterfernverkehrs beauftragten Stellen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Jede Fernfahrt im Werkverkehr ist vor deren Antritt in ein Fahrtennachweisbuch einzutragen, dessen Form der Bundesminister für Verkehr bestimmt. Es ist auf der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Zur statistischen Erfassung aller Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr sind die Durchschläge der in Absatz 1 vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere einer Stelle, die vom Bundesminister für Verkehr bestimmt wird, monatlich einzureichen.

(4) Die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS sind bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) mit einem von ihr vorgeschriebenen Formblatt anzumelden. Sie sind abzumelden, wenn sie nicht mehr im Werkfernverkehr verwendet werden.

(5) Die auf Grund der Absätze 1 bis 3 zu treffenden Bestimmungen erläßt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

ACHTER TITEL

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

§ 53*

(1) Zur Herstellung und Gewährleistung der Ordnung im Güterfernverkehr innerhalb seiner verschiedenen Zweige und im Verhältnis zu anderen Verkehrsträgern wird eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die den Namen „Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ führt.

(2) Der Sitz der Bundesanstalt wird durch den Bundesminister für Verkehr nach Anhörung des Bundesrates bestimmt.

(3) Die Bundesanstalt errichtet in den Ländern Außenstellen. Zahl und Sitz der Außenstellen sind von ihr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und den jeweils zuständigen obersten Landesverkehrsbehörden zu bestimmen. Das gleiche gilt für die Bestellung der Leiter der Außenstellen und ihrer Stellvertreter, die erfahrene Kenner des Verkehrs sein sollen. Die Außenstellen sind verpflichtet, den höheren und obersten Landesverkehrsbehörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufsicht gemäß § 77 erforderlich sind.

§ 52 Abs. 2 u. 5: Vgl. BefPapV 9241-9
§ 53 Abs. 2: Vgl. A v. 16. 3. 1953 BAnz. Nr. 54 S. 1

(4) Der Aufbau der Bundesanstalt wird durch eine Satzung geregelt, soweit das nicht bereits in diesem Gesetz geschieht. Der Bundesminister für Verkehr erläßt die Satzung nach Anhörung des Verwaltungsrats.

(5) Die Bundesanstalt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Bundesadler mit der Umschrift „Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“.

§ 54*

(1) ...

(2) Die Bundesanstalt hat dafür Sorge zu tragen, daß der Unternehmer, der Spediteur und der Vermittler nach § 32, außerdem alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen, vor allem, daß

1. die Tarife und die Beförderungsbedingungen eingehalten werden und
2. die für den Güterfernverkehr gesetzlich vorgeschriebene Beförderungssteuer abgeführt wird nach Maßgabe der vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Vorschriften.

(3) Die Bundesanstalt hat weiter — hinsichtlich Nummer 3 im Zusammenwirken mit den Gewerbeaufsichtsämtern — darüber zu wachen, daß

1. Güterfernverkehr nicht ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird,
2. die auf § 52 beruhenden gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden und
3. die Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit der Kraftfahrzeugführer und Beifahrer eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden kann.

(4) Die Bundesanstalt hat festgestellte Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften unverzüglich den zuständigen Behörden unter genauer Bekanntgabe des Tatbestandes zu melden. Die Einzelheiten werden durch allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 55

(1) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben hat die Bundesanstalt folgende Befugnisse:

1. Sie kann durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere aller am Beförderungsvertrag oder seiner Abrechnung und Prüfung Beteiligten sowie der gesetzlich an den Tarif gebundenen Dritten und der Vermittler von Ladegut oder Laderaum (§ 32) nehmen lassen.
2. Sie und ihre Beauftragten können von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbetrieb tätigen Per-

§ 54 Abs. 1: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 20 G v. 1. 8. 1961 I 1157

sonen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Überwachung von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

3. Ihre Beauftragten können Grundstücke und Räume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Ermittlungen durchzuführen. Die in Nummer 2 genannten Personen haben ihnen hierbei jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen.
4. Sie kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen zur Kontrolle der Ladung und zur Prüfung der Begleitpapiere Überwachungsmaßnahmen durchführen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 Genannten und die in deren Geschäftsbereich tätigen Personen haben den Beauftragten der Bundesanstalt bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn Güterfernverkehr ohne Genehmigung betrieben wird.

(4) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der der Bundesanstalt nach § 54 Abs. 2 und 3 übertragenen Aufgaben die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, im Falle des Absatzes 3 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit.

§ 56

Die Bundesanstalt kann die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen.

§ 57 *

(1) Die Bundesanstalt hat die statistische Erfassung aller Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr nach den Weisungen des Bundesministers für Verkehr und im Rahmen der für die Bundesstatistik vorgesehenen Bestimmungen vorzunehmen.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 58 *

(1) Der Unternehmer hat der Bundesanstalt monatlich die für die Tarifüberwachung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die in der Vorlage enthaltenen Erklärungen gelten als Steuererklärungen im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 57 Abs. 2: Vgl. GüFVStatV 9282-1

§ 58 Abs. 1: AO 610-1

§ 58 Abs. 3: Vgl. GüFVTarUbV 9241-8

(2) Falls der Unternehmer eine Frachtenprüfstelle mit der Vorlage der Unterlagen beauftragt, hat er dies der Bundesanstalt mitzuteilen. Frachtenprüfstellen bedürfen der Zulassung durch die Bundesanstalt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens bei der Tarifüberwachung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 59 *

(1) Frachtenprüfstellen im Sinne des § 58 dürfen nicht zugelassen werden, wenn nicht die Gewähr dafür gegeben ist, daß

- a) die mit der Frachtenprüfung Befähten persönlich zuverlässig und fachlich geeignet sind und
- b) die für die Durchführung der Prüfung gegebenen Richtlinien der Bundesanstalt ausgeführt werden.

Die Zulassung ist beim Wegfall einer dieser Voraussetzungen zu entziehen.

(2) Allen mit der Frachtenprüfung befähten Personen ist es unbeschadet der Vorschriften der Reichsabgabenordnung verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Prüfung der Beförderungspapiere zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerthen oder anderen mitzuteilen.

§ 60

(1) Unternehmen des Güterfernverkehrs und die Deutsche Bundesbahn haben ihre im Fernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger bei der Bundesanstalt anzumelden.

(2) Die Bundesanstalt hat über sämtliche Unternehmen des Fernverkehrs, getrennt nach den einzelnen Verkehrszweigen, und über die Abfertigungs-spediteure Register zu führen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS.

§ 61

Organe der Bundesanstalt sind der Verwaltungsrat und der Leiter.

§ 62

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 27 Mitgliedern, und zwar aus

- 6 Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Güterfernverkehr,
- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Güternahverkehr,
- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport,
- 2 Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Spedition und Lagerei,
- 1 Vertreter der Deutschen Bundesbahn,
- 1 Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstags,

§ 59 Abs. 2: AO 610-1

- 1 Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
- 1 Vertreter des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,
- 1 Vertreter des Zentralverbandes des Handwerks,
- 1 Vertreter des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft,
- 5 Vertretern der Gewerkschaften,
- 6 Vertretern der obersten Landesverkehrsbehörden.

Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Verkehr auf Vorschlag der vorstehenden Gruppen ernannt, die Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden auf Vorschlag des Bundesrates.

(2) Von jedem Vorschlagsberechtigten mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der obersten Landesverkehrsbehörden ist dem Bundesminister für Verkehr die doppelte Zahl vorzuschlagen.

(3) Die Mitglieder werden auf 3 Jahre ernannt. Nach der ersten Ernennung scheidet jedes Jahr ein Drittel der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt; sie können wiederernannt werden.

(4) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Verkehr ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so erlischt seine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Bundesminister für Verkehr feststellt, daß ein Mitglied nicht mehr der Gruppe angehört, die ihn vorgeschlagen hat.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds während seiner Amtszeit wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

§ 63 *

(1) Der Verwaltungsrat berät den Leiter bei der Durchführung der Geschäfte.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und des Leiters,
2. die Dienstbezüge des Leiters und der leitenden Angestellten,
3. den Haushaltsplan und den Jahresabschluß,
4. die Vorschläge zur Erhebung der Umlagen und Meldebeiträge gemäß § 75,
5. die Aufnahme von Krediten,
6. ... und
7. die Richtlinien für die Zulassung von Frachtprüfstellen (§ 59).

(3) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden. Die Geschäftsführung in diesen Ausschüssen obliegt dem Leiter.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheit der Bundesanstalt verpflichtet. Sie sind an keinerlei Auf-

träge oder Weisungen gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen. Sie sind auf Grund der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) durch den Bundesminister für Verkehr zu verpflichten.

§ 64

(1) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern erforderlich.

(2) Der Verwaltungsrat wählt jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Ordentliche Sitzungen müssen mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Weitere Sitzungen müssen anberaumt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Leiter oder der Bundesminister für Verkehr es verlangt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

§ 65

(1) Der Leiter wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats vom Bundesminister für Verkehr ernannt und unbeschadet der Vorschrift des § 76 Abs. 2 abberufen.

(2) Der Leiter und alle Angestellten der Bundesanstalt sind hauptberuflich tätig. Sie dürfen weder dem Verwaltungsrat noch einem Unternehmen des Transportgewerbes oder der Spedition angehören.

§ 66

Der Leiter führt die Geschäfte der Bundesanstalt. Er hat dem Verwaltungsrat monatlich über den Stand der Geschäfte zu berichten.

§ 67 *

§ 68 *

(1) Der Leiter und die bei der Bundesanstalt Beschäftigten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Bundesanstalt verpflichtet. § 63 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber dem Verwaltungsrat und seinen Mitgliedern hinsichtlich der Geschäftsvorgänge des einzelnen Unternehmers. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

§ 69 *

Das Rechnungsjahr der Bundesanstalt ist das Kalenderjahr. ...

§ 63 Abs. 2 Nr. 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 21 G v. 1. 8. 1961 I 1157
§ 63 Abs. 4: V v. 22. 5. 1943 2034-1

§ 67: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 21 G v. 1. 8. 1961 I 1157
§ 68 Abs. 2: AO 610-1
§ 69 Satz 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 70

Der Leiter hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahrs einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und ausgeglichen sein.

§ 71

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen; er ist dem Bundesminister für Verkehr spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahrs vorzulegen.

§ 72

Nach Abschluß des Rechnungsjahrs hat der Leiter über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahrs Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung).

§ 73

(1) Der Bundesrechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung vor. Er kann sich dabei eines Revisions- und Treuhandunternehmens bedienen.

(2) Die Haushaltsrechnung ist mit dem Prüfungsbericht dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen, der die Entlastung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erteilt.

§ 74

Die Haushaltsordnung, die Finanz- und Rechnungsbestimmungen und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Wirtschaftsführung finden auf die Bundesanstalt sinngemäß Anwendung.

§ 75 *

(1) Die Kosten der Bundesanstalt sind durch Umlagen zu decken. Die Höhe der Umlagen wird bei den Unternehmern des Güter- und Möbelfernverkehrs nach dem Frachtumsatz bemessen. Werden die Frachtunterlagen über eine Frachtenprüfstelle nach § 58 vorgeprüft, so ermäßigt sich die Umlage um einen angemessenen Satz. Es kann eine jährliche Mindestumlage für jedes für den Güterfernverkehr genehmigte Kraftfahrzeug festgesetzt werden. Von den Abfertigungsspediteuren werden jährlich Meldebeiträge erhoben; entsprechendes gilt für Unternehmen, die Werkfernverkehr betreiben, für ihre nach § 52 Abs. 4 anmeldepflichtigen Kraftfahrzeuge.

(2) Die Umlagen und Meldebeiträge werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Sie können nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen werden.

(3) Bei der Festsetzung der Umlagen und Meldebeiträge sind die der Bundesanstalt erwachsenden Kosten zugrunde zu legen. Überschüsse aus dem Geschäftsbetrieb sind zur Senkung der Umlagen und Meldebeiträge für das nächste Rechnungsjahr zu verwenden.

§ 76

(1) Die Bundesanstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Er kann vom Verwaltungsrat und vom Leiter Auskunft fordern und Einblick in alle Geschäftspapiere der Bundesanstalt nehmen. An der Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 ist der Bundesminister der Finanzen zu beteiligen.

(2) Stellt der Bundesminister für Verkehr fest, daß der Leiter der Bundesanstalt bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nicht gesetzmäßig handelt oder in erheblichem Umfang den Zwecken des Gesetzes zuwiderhandelt, so kann er den Leiter abberufen und vom Verwaltungsrat Vorschläge über eine Neubestellung des Leiters fordern. Kommt der Verwaltungsrat dieser Forderung nicht nach, so kann der Bundesminister für Verkehr die Aufgaben der Bundesanstalt durch von ihm Beauftragte wahrnehmen lassen.

(3) Die durch die Tätigkeit der Beauftragten des Bundesministers für Verkehr entstehenden Kosten trägt die Bundesanstalt.

NEUNTER TITEL

Aufsicht

§ 77

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und der ihm durch die Genehmigung auferlegten Bedingungen, Auflagen und verkehrsmäßigen Beschränkungen unbeschadet der Vorschriften der §§ 53 bis 76 der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

§ 78 *

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen,

1. wenn der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter über Tatsachen, die für die Erteilung der Genehmigung erheblich waren, wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat,
2. wenn die in § 22 Abs. 2 und in den §§ 26 bis 29 festgesetzten Verpflichtungen wiederholt gröblich verletzt werden,
3. wenn das Kraftfahrzeug nicht mehr auf den Namen des Unternehmers zugelassen ist,
4. wenn das Versicherungsverhältnis nach § 27 erloschen ist oder
5. wenn über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung zurücknehmen,

1. wenn Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, gegen die Bedingungen oder Auflagen der Ge-

nehmigung wiederholt in grober Weise verstoßen oder die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften trotz Verwarnung nicht erfüllt haben,

2. wenn der Unternehmer die sozialrechtlichen Verpflichtungen, die ihm kraft Gesetzes hinsichtlich der in seinem Betrieb Beschäftigten obliegen, wiederholt nicht erfüllt hat oder wenn gegen Tarifvereinbarungen zwischen den Unternehmern und den Arbeitnehmern verstoßen worden ist,
3. wenn nach Erteilung der Genehmigung andere schwerwiegende Umstände eintreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen ergibt,
4. wenn Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, wegen Verstoßes gegen Tarifvorschriften mehr als zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind,
5. wenn der Unternehmer den Fernverkehrsbetrieb mit dem für den Fernverkehr genehmigten Fahrzeug nicht binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen oder die Genehmigung während einer Dauer von sechs Monaten nicht ausgenutzt hat,
6. wenn der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat oder
7. wenn der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen den Offenbarungseid geleistet hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 6 und 7 dürfen die Finanzbehörden den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Ableistung des Offenbarungseides nach § 325 der Reichsabgabenordnung machen.

(4) Vor der Entziehung der Genehmigung ist die Bundesanstalt zu hören.

§ 79*

DRITTER ABSCHNITT

Güternahverkehr

ERSTER TITEL

Allgemeiner Güternahverkehr

§ 80

(1) Wer Güternahverkehr mit Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von mehr als 750 kg oder mit Zugmaschinen gewerbsmäßig betreiben will (allgemeiner Güternahverkehr), bedarf der Erlaubnis. Sie wird dem Unternehmer für seine Person zeitlich unbeschränkt erteilt. Für den Güterliniennahverkehr gelten die besonderen Vorschriften der §§ 90 bis 97.

§ 79: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt VwGO 340-1

(2) Keiner Erlaubnis bedarf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

§ 81

(1) Die Erlaubnis für den Güternahverkehr wird nur erteilt, wenn der Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person sachkundig ist.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Schluß rechtfertigen, daß der Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person nicht den Anforderungen entspricht, die an diese Person gestellt werden müssen, um die Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu bewahren.

§ 82

Für die Erteilung der Erlaubnis ist diejenige untere Verkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung hat (Erlaubnisbehörde).

§ 83

(1) Auf das Erlaubnisverfahren sind die Vorschriften des

§ 8 Abs. 2 und 3 über die Entscheidung in Zweifelsfällen sowie über die Begründung und Zustellung der Entscheidung,

§ 10 Abs. 2 über den Nachweis der fachlichen Eignung,

§ 14 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens im Ausland,

§ 15 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde,

§ 17 über die Nachprüfung der Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge,

§ 18 über die Pflicht zur Mitteilung an das Versicherungsamt und

§ 19 über die Fortführung des Betriebs nach dem Tod des Unternehmers

entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der nach § 8 Abs. 2 zuständigen höheren Landesverkehrsbehörde die untere Verkehrsbehörde tritt.

(2) Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt und als beteiligte Verbände des Verkehrsgewerbes die Vertretungen des Güternahverkehrs, des Möbeltransports und der Spedition und Lagerei zu hören sind.

(3) Ändert sich die Bezeichnung des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so ist der Erlaubnisbehörde die Erlaubnisurkunde zur Berichtigung vorzulegen.

(4) Wird nach § 103 Abs. 2 Nr. 7 eine Versicherungspflicht eingeführt, so darf die Erlaubnisurkunde dem Unternehmer erst ausgehändigt werden, nachdem er den Nachweis der Versicherung erbracht hat (§ 27).

§ 84*

(1) Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Güternahverkehr sind Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes bestimmt ist. In dem Tarif kann die Abrechnung oder die Nachprüfung der Abrechnung über eine Abrechnungsstelle angeordnet und die Entrichtung der dafür zu zahlenden Gebühren geregelt werden. Auf den Tarif sind die Vorschriften des § 20 Abs. 2 und des § 22 Abs. 2 und 3 unmittelbar sowie die Vorschriften des § 20 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Festsetzung und den Erlass der Tarife gilt § 20a entsprechend. Die Tarife können auch ohne Mitwirkung der Tarifkommissionen von der Landesregierung im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft festgesetzt und durch Rechtsverordnung erlassen werden, wenn sie nur für ein Land oder einen Teil des Landes Geltung haben sollen und der Bundesminister für Verkehr für dieses Gebiet nicht bereits einen Tarif erlassen hat; die Landesregierung kann ihre Befugnis auf eine oberste Landesbehörde weiterübertragen.

(3) Es werden Tarifkommissionen gebildet für

1. den allgemeinen Güternahverkehr,
2. den Speditionsnahverkehr und
3. den Möbelnahverkehr.

§ 21 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung; ferner können für den Güterfernverkehr und den Güternahverkehr oder für ihre Zweige gemeinsame Tarifkommissionen gebildet werden.

(4) § 21 Abs. 2, §§ 21 a und 21 b gelten entsprechend.

§ 84a*

§ 32 findet entsprechende Anwendung.

§ 85

(1) Auf die Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten sind die Vorschriften des § 26 über das Verbot des Haftungsausschlusses der Unternehmer anzuwenden.

(2) Wird die Versicherungspflicht gegen Güterschäden nach § 103 Abs. 2 Nr. 7 eingeführt, so ist die Vorschrift des § 27 über die besonderen Pflichten der Unternehmer entsprechend anzuwenden.

§ 86

Auf allen Fahrten ist eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

§ 87*

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 84: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 22 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 84a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 87 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 24 G v. 1. 8. 1961 I 1157

§ 88

(1) Die Erlaubnisbehörde hat die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn

1. der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter über Tatsachen, die für die Erteilung der Erlaubnis erheblich waren, wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat,
2. Fest-, Mindest- oder Höchsttarife vorgeschrieben sind und die in § 22 Abs. 2 festgesetzten Verpflichtungen (Verbot tarifwidriger Vergünstigungen) oder die Verpflichtung zur Einhaltung der Höchsttarife wiederholt gröblich verletzt werden,
3. die in § 85 Abs. 1 und in § 86 festgesetzten Verpflichtungen (Verbot des Haftungsausschlusses, Mitführen und Vorlegen der Erlaubnisurkunde) wiederholt gröblich verletzt werden,
4. die Versicherungspflicht gegen Güterschäden nach § 103 Abs. 2 Nr. 7 eingeführt wird und die in § 85 Abs. 2 festgesetzten Pflichten wiederholt gröblich verletzt werden oder
5. nach Erteilung der Erlaubnis Umstände eintreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers ergibt.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann die Erlaubnis zurücknehmen, wenn

1. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften trotz Verwarnung nicht erfüllt haben,
2. der Unternehmer die sozialrechtlichen Verpflichtungen, die ihm kraft Gesetzes hinsichtlich der in seinem Betrieb Beschäftigten obliegen, wiederholt nicht erfüllt hat oder wenn gegen Tarifvereinbarungen zwischen dem Unternehmer und den Arbeitnehmern verstoßen worden ist oder
3. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, wegen Verstoßes gegen die Tarifvorschriften mehr als zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind.

§ 89*

Es gelten nicht die Vorschriften

der §§ 80 bis 83, 85 Abs. 2, §§ 86 bis 88 für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn; des § 81 für den Güternahverkehr anderer öffentlicher Eisenbahnen und den Güternahverkehr der Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen, die nicht für den Güterfernverkehr genehmigt sind;

der §§ 80, 81, 83, 86 und 88 für den Güternahverkehr der Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs mit einem für den Güterfernverkehr genehmigten Kraftfahrzeug.

§ 89: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 25 G v. 1. 8. 1961 I 1157

ZWEITER TITEL

Güterliniennahverkehr

§ 90

(1) Wer Güternahverkehr im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 1 zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten linien- und regelmäßig betreiben will (Güterliniennahverkehr), bedarf außer der Erlaubnis der Genehmigung. Sie wird dem Unternehmer für seine Person, für die Einrichtung und den Betrieb der Linie, die Streckenführung und für die Zahl, Art und das Fassungsvermögen der Kraftfahrzeuge und den Tarif auf Zeit erteilt. Die Vorschriften des § 21 Abs. 2 zweiter Halbsatz und des § 22 sind unmittelbar und die Vorschriften des § 20 entsprechend anzuwenden. Der Unternehmer ist zur Beförderung nach dem Tarif verpflichtet, wenn

1. die Beförderung mit den regelmäßig für die Linie verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist und
2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abzuwenden und denen er auch nicht abzuweichen vermag.

(2) Für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung gilt § 80 Abs. 2 entsprechend.

(3) Als Güterliniennahverkehr gilt nicht der Zubringer- und Verteilerverkehr für die Verkehrsträger.

§ 91

(1) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person sachkundig ist und keine Versagungsgründe nach § 81 Abs. 2 vorliegen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch den beantragten Linienverkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt würden oder der beantragte Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes für diesen Verkehr nicht eignen.

(3) Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen ist gegeben, wenn für den beantragten Verkehr kein öffentliches Verkehrsbedürfnis vorliegt, insbesondere

1. der beantragte Linienverkehr die Erfüllung der Verkehrsaufgaben, die andere bereits bestehende Unternehmen sachgemäß wahrnehmen, zu gefährden geeignet ist oder
2. der beantragte Linienverkehr einer dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis mehr entsprechenden Ausgestaltung des Verkehrs durch die bestehenden Verkehrsunternehmen vorgreift und wenn bei einer Notwendigkeit der Verbesserung der Verkehrsbedienung das vorhandene Unternehmen bereit und in der Lage ist, einer solchen Verbesserung innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist Rechnung zu tragen.

(4) Liegen zur Befriedigung eines öffentlichen Verkehrsbedürfnisses mehrere Anträge vor, bei denen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, so entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, wem die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 92*

(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist diejenige höhere Landesverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Linienverkehr ausschließlich betrieben werden soll.

(2) Soll der Linienverkehr in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden desselben Landes betrieben werden, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt hat. Bestehen Zweifel über den Ausgangspunkt, so wird die zuständige Genehmigungsbehörde von der obersten Landesverkehrsbehörde bestimmt. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Landesverkehrsbehörde.

(3) Soll der Linienverkehr in mehreren Ländern betrieben werden, so findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. Bestehen zwischen den beteiligten Ländern Zweifel über die Zuständigkeit und kommt eine Einigung der obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten obersten Landesverkehrsbehörde für die Bundesregierung der Bundesminister für Verkehr nach Artikel 84 Abs. 5 des Grundgesetzes durch Einzelweisung an die beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden. Das gleiche gilt, wenn über die Entscheidung eines Genehmigungsantrags zwischen den Genehmigungsbehörden der beteiligten Länder ein Einvernehmen nicht hergestellt und auch ein Einvernehmen zwischen den obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht erzielt werden kann.

§ 93*

(1) Auf das Genehmigungsverfahren sind die Vorschriften des

§ 13 Abs. 1 über die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen,

§ 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 und Abs. 3 über Inhalt und Berichtigung der Urkunde,

§ 15 Abs. 4 Satz 1 über den Nachweis der Versicherung vor Aushändigung der Urkunde und die in

§ 83 Abs. 1 genannten Vorschriften mit Ausnahme des § 14 Abs. 2

anzuwenden, wobei an die Stelle der nach § 8 Abs. 2 zuständigen höheren Landesverkehrsbehörde die nach § 92 zuständige Behörde tritt.

(2) Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt, als beteiligte Verbände des Verkehrsgewerbes die Vertretung des

§ 92 Abs. 3: GG 100-1

§ 93 Abs. 3: Abhängig von dem aufgeh. § 79 dieses G

Güternahverkehrs und der Spedition und Lagerei und außerdem die zuständige Verwaltung der Eisenbahn, deren Verkehrsgebiet berührt wird, sowie der Wegeunterhaltungspflichtige zu hören sind. Falls eine Genehmigung für den überwiegenden Teil der Strecke bereits einem anderen Unternehmer erteilt wurde, ist auch dieser Unternehmer zu hören.

(3) ...

§ 94

Auf die Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten sind die Vorschriften der §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 30 und 31 über das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung, die Versicherungspflicht des Unternehmers, die Ausfertigung vorgeschriebener Beförderungs- und Begleitpapiere, die Verantwortlichkeit der Beteiligten für die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller Angaben und Erklärungen in den Beförderungspapieren anzuwenden. Die Vorschriften des § 32 über die Vermittlung von Ladegut oder Laderaum sind entsprechend anzuwenden.

§ 95

Auf allen Fahrten sind eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde und vorgeschriebene Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

§ 96

Die Vorschriften der §§ 77 und 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 über die Aufsicht der Genehmigungsbehörde und die Rücknahme der Genehmigung sind entsprechend anzuwenden.

§ 97 *

(1) Auf den Güterliniennahverkehr der Deutschen Bundesbahn und anderer öffentlicher Eisenbahnen sind die Vorschriften der §§ 90 bis 96 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sachkunde und die Versagungstatbestände nach § 91 Abs. 1 nicht zu prüfen sind.

(2) Wollen die Deutsche Bundesbahn und andere öffentliche Eisenbahnen Kraftfahrzeuge von Unternehmern einsetzen, so bedürfen die Unternehmer der Erlaubnis nach § 80 Abs. 1. Die Genehmigungspflicht der Deutschen Bundesbahn und anderer öffentlicher Eisenbahnen bleibt unberührt.

(3) Die Deutsche Bundesbahn ist von der Pflicht befreit, sich gegen Schäden zu versichern (§ 27).

(4) Der von der Deutschen Bundesbahn und anderen öffentlichen Eisenbahnen betriebenen Schienenersatzverkehr (§ 3 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 — Reichsgesetzblatt II S. 663) bedürfen keiner Genehmigung.

VIERTER ABSCHNITT *

Durchführung bestimmter Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften

§ 97 a

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten, die nach dem Artikel 5 Abs. 2 und den Artikeln 6, 11 und 13 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1121, Bundesgesetzbl. II S. 2209) den

1. Unternehmern des Güterfern- und -nahverkehrs sowie des Werkverkehrs,
2. Spediteuren und Vermittlern von Beförderungsleistungen sowie Hilfsunternehmern des Verkehrs

obliegen.

(2) Im Rahmen der Überwachung dieser Pflichten ist die Bundesanstalt insbesondere auch zuständig

1. für die Entgegennahme von Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 5 Abs. 2 der genannten Verordnung und
2. für das Verlangen von Auskünften nach Artikel 13 der genannten Verordnung.

(3) Der Bundesanstalt obliegt ferner die Durchsetzung der Befugnisse, die den Beauftragten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 14 Abs. 2 der genannten Verordnung zustehen.

§ 97 b

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 97 a verfügt die Bundesanstalt über folgende Rechte und Befugnisse:

- a) Prüfung der Bücher und anderer Geschäftsunterlagen der Unternehmen,
- b) Anfertigung von Abschriften oder Auszügen aus diesen Büchern und Unterlagen an Ort und Stelle,
- c) Zutritt zu allen Geschäftsräumlichkeiten, Betriebsgrundstücken und Fahrzeugen der Unternehmen,
- d) Anspruch auf Anforderung jeder Erklärung zu den Büchern und Geschäftsunterlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der der Bundesanstalt nach § 97 a übertragenen Aufgaben die erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 97 c

(1) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 97 a) haben die Unter-

nehmer des Güterfern- und -nahverkehrs sowie des Werkverkehrs der Bundesanstalt auf Verlangen alle erforderlichen zusätzlichen Auskünfte über Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen zu erteilen.

(2) Die Bundesanstalt kann für die Erteilung dieser Auskünfte eine Frist von mindestens einem Monat festsetzen.

(3) § 97 b gilt entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT * Straf- und Bußvorschriften

§ 98 *

Eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Nr. 8 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785), begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Abschluß von Beförderungsverträgen in Abweichung von den gemäß §§ 20 a, 22 und 84 verbindlichen Bedingungen und Tarifen anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge abschließt oder erfüllt oder
2. eine höhere als die durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 4 oder § 84 a in Verbindung mit § 32 Abs. 4 zugelassene Provision vom Unternehmer fordert oder annimmt oder als Unternehmer zahlt oder
3. ein anderes als das durch Rechtsverordnung nach § 35 festgesetzte Entgelt fordert, annimmt oder zahlt.

§ 99 *

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Güterfernverkehr oder Güterliniennahverkehr ohne die erforderliche Genehmigung oder Güternahverkehr ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt (§§ 8, 80, 90);
2. Kraftfahrzeuge als für den Güter- oder Möbelfernverkehr genehmigt, äußerlich kennzeichnet, ohne im Besitz einer Genehmigung zu sein, oder Kraftfahrzeuge als für den Güternahverkehr erlaubt äußerlich kennzeichnet, ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein;
3. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen, sofern sie ausdrücklich auf diese Vorschrift verweisen, oder den Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen der Genehmigung zuwiderhandelt;
4. als Unternehmer des Güterfern- oder -nahverkehrs, als Spediteur, als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person oder als sonst am Beförderungsvertrag Beteiligter

Fünfter Abschnitt Überschrift: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 1. 8. 1961 I 1153
 § 98: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 26 G v. 1. 8. 1961 I 1157
 § 98 Abs. 1: WiStG 453-11
 § 99 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 1. 8. 1961 I 1153
 § 99 Abs. 1 Nr. 3: Vgl. § 18 GüFVTarUbV 9241-8
 § 99 Abs. 1 Nr. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 27 G v. 1. 8. 1961 I 1157; vgl. § 11 DV zum GüFVG 9241-2-1 u. § 5 GüFVBeschrV 9241-3
 § 99 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 1. 8. 1961 I 1153

- a) in vorgeschriebenen Beförderungspapieren über Art oder Menge der beförderten Güter oder über die Beförderungsstrecken unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben macht,
 - b) vorgeschriebene Papiere, die im Sinne dieser Bestimmungen unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben enthalten, den mit der Überwachung des Verkehrs beauftragten Stellen vorlegt oder sie bei der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen mit sich führt,
 - c) sich entgegen den Bestimmungen des § 32 Ladegut oder Laderaum vermitteln läßt oder
 - d) gegen die in § 29 oder nach § 103 Abs. 2 Nr. 6 angeordnete Buchführungspflicht verstößt;
5. als Unternehmer des Güterfern- oder -nahverkehrs oder in dessen Betrieb tätige Person oder in Ausübung des Werkverkehrs gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4, der §§ 16, 23, 27, 28, 39, 40 Abs. 1, §§ 52, 55 Abs. 2, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1 oder die Vorschriften über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des genehmigten Güterfernverkehrs oder des Güternahverkehrs verstößt oder
6. Ladegut oder Laderaum entgegen den Vorschriften des § 32 vermittelt oder sonst gegen Bestimmungen dieses Paragraphen verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 99 a *

(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. als Unternehmer des Güterfern-, des Güternahverkehrs oder des Werkverkehrs
 - a) entgegen den Pflichten des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 97 a) die Bundesanstalt nicht unverzüglich über die in Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung bezeichneten Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen unterrichtet, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift für das Unternehmen gelten oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift für das Unternehmen eingeführt, abgeschlossen oder geändert werden,
 - b) der Vorschrift des Artikels 6 der genannten Verordnung über die Ausstellung, Numerierung, Beigabe, Ausfüllung und Aufbewahrung der Beförderungspapiere zuwiderhandelt,

§ 99 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 1. 8. 1961 I 1153
 § 99 a Abs. 1: V Nr. 11 v. 27. 6. 1960 II 2209

- c) der Bundesanstalt entgegen den Pflichten nach § 97 c die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß erteilt oder
 - d) diese Auskünfte unrichtig oder unvollständig erteilt;
2. als Spediteur, als Vermittler von Beförderungsleistungen oder als Hilfsunternehmer des Verkehrs
- a) der Bundesanstalt entgegen den Pflichten des Artikels 13 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß erteilt oder
 - b) diese Auskünfte unrichtig oder unvollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, wenn sie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c oder Nr. 2 Buchstabe a fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 99 b *

(1) Begeht jemand als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 99 a, so kann die in dieser Vorschrift bestimmte Geldbuße gegen die juristische Person oder gegen die Personenhandelsgesellschaft festgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Begeht ein sonstiger Bediensteter in einem Unternehmen eine nach § 99 a mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber des Unternehmens und, falls dieses eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist, gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber des Unternehmens oder die in Absatz 1 genannten Personen vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(3) Die Geldbuße beträgt im Falle des Absatzes 2

- 1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu 10 000 Deutsche Mark,
- 2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu 5000 Deutsche Mark.

(4) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 100 *

Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist die Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zulässig.

§ 99 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 1. 8. 1961 I 1153
§ 99 b Abs. 4 u. § 100: OWiG 454-1

§ 101

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den Güterfernverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Genehmigungsbehörde.

§ 102 *

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den allgemeinen Güternahverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Erlaubnisbehörde (§ 82), bei Verstößen, die den Güterliniennahverkehr betreffen, die Genehmigungsbehörde (§ 92).

SECHSTER ABSCHNITT *

Schlußbestimmungen

§ 103 *

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen

- 1. über die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fernverkehrs,
- 2. über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Fern- und Nahverkehrs,
- 3. über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge des Güter- und Möbelfernverkehrs durch eine Ordnungsnummer,
- 4. über die Nutzlast der Kraftfahrzeuge des Güter- und des Möbelfernverkehrs,
- 5. über die Wahrnehmung der Befugnisse, die auf Grund der nach früherem Recht erlassenen Tarife dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband zustanden,
- 6. über die statistische Erfassung des Güternahverkehrs und über die Einführung von Beförderungs- und Begleitpapieren sowie der Buchführungspflicht im Güterliniennahverkehr und
- 7. über die Einführung einer Pflicht des Unternehmers, sich gegen Schäden, für die er bei Beförderungen im Güternahverkehr haftet, zu versichern.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann zur Ordnung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs und des Durchgangsverkehrs und zur Durchführung internationaler Abkommen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diese Verkehre

§ 102: OWiG 454-1
Sechster Abschnitt Überschrift: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 1. 8. 1961 I 1153

§ 103 Abs. 1: Vgl. AllgVwVorschr. v. 22. 2. 1961 BAnz. Nr. 46 Beilage
§ 103 Abs. 2 Nr. 2: Vgl. GüFVBeschrV 9241-3
§ 103 Abs. 2 Nr. 3: Vgl. AllgVwVorschr. v. 22. 2. 1961 BAnz. Nr. 46 Beilage

§ 103 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 28 G v. 1. 8. 1961 I 1157

1. die Genehmigungspflicht und die Pflicht zur Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes auch für den nach diesem Gesetz freien Straßengüterverkehr eingeführt werden oder ausländische Unternehmer von der Genehmigungspflicht oder der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes befreit werden,
2. das Genehmigungsverfahren abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt wird,
3. die Erteilung der Genehmigung dem Bundesminister für Verkehr übertragen wird.

§ 103 a *

Die Grenzzollstellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge, die im Ausland oder in den unter ausländischer Verwaltung stehenden Gebieten des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 zugelassen sind, zurückzuweisen, wenn nicht die Genehmigungsurkunde und die Beförderungspapiere, deren Mitführung vorgeschrieben ist, vorgelegt werden. Die Befugnisse der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bleiben unberührt.

§ 104 *

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) und (3) ...

§ 105 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und des § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes

§ 103 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 G v. 1. 8. 1961 I 1157
 § 104 Abs. 2 u. 3: Aufhebungsvorschriften
 § 105: GVBl. Berlin 1952 S. 1185

Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Berlin; jedoch entfällt die in § 93 vorgeschriebene Anhörung der Eisenbahndirektion.

§ 106 *

(1) Genehmigungen, die auf Grund des Übergangsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz) vom 2. September 1949 (WiGBI. S. 306) erteilt worden sind, gelten fort.

(2) Der Reichskraftwagentarif vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71) mit seinen bis zum 18. Oktober 1952 ergangenen Änderungen und Ergänzungen gilt als auf Grund des § 20 a erlassen.

(3) ...

(4) Personen, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Güternahverkehrsgewerbe betrieben haben, gilt die Erlaubnis nach § 80 Abs. 1 als erteilt; der Nachweis ist der nach § 82 Abs. 1 zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erbringen. Die Behörde stellt diesen Personen eine Bescheinigung aus, die als Urkunde im Sinne der §§ 15 und 86 gilt.

(5) ...

(6) Die Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs vom 14. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 238) gilt als auf Grund des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erlassen.

(7) ...

§ 106 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 30 G v. 1. 8. 1961 I 1157
 § 106 Abs. 3 u. 5: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften
 § 106 Abs. 6: GüFVBeschrV 9241-4
 § 106 Abs. 7: Abhängig von der aufgeh. V v. 19. 7. 1952 BAnz. Nr. 138

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes**

Vom 1. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1157, verk. am 8. 8. 1961

Artikel 1 *

Artikel 2 *

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Landesverkehrsbehörden bestimmten Ortsmittelpunkte gelten als auf Grund des § 2 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bestimmt. Sie sind neu zu bestimmen, wenn sie nicht mit § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes vereinbar sind.

Art. 1: Änderungsvorschrift
 Art. 2: GüKG 9241-1

Artikel 3 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 3: GVBl. Berlin 1961 S. 1090

Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

9241-2

Vom 26. Juni 1935

Reichsgesetzbl. I S. 788, verk. am 28. 6. 1935

Um einen gerechten Leistungswettbewerb zwischen Eisenbahnen und Kraftfahrzeugen sicherzustellen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1*

(1) Wer mit Kraftfahrzeugen über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs aus, Güter für andere befördern

§ 1: Aufgeh. durch § 104 Abs. 2 Nr. 1 G v. 17. 10. 1952 I 697

will (Unternehmer von Güterfernverkehr), bedarf der Genehmigung.

(2) ...

§§ 2 bis 4*

§ 5*

(1) ...

(2) Die Genehmigung gilt für das ganze Reich.

§§ 6 bis 41*

§§ 2 bis 4, 5 Abs. 1 u. §§ 6 bis 41: Aufgeh. durch § 104 Abs. 2 Nr. 1 G v. 17. 10. 1952 I 697

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

9241-2-1

Vom 27. März 1936

Reichsgesetzbl. I S. 320

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) — im folgenden „Gesetz“ genannt — wird verordnet:*

§§ 1 bis 10*

§ 11

(1) Die ausschließlich im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge müssen an beiden Seiten des Führerhauses oder an entsprechender Stelle in schwarzer Balkenschrift auf weißem Grund die Aufschrift „Güternahverkehr“ und die Bezeichnung des Standorts tragen. Die Aufschriften müssen fest angebracht sein. Für die Schriftgröße, die Strichstärke und den Abstand der Buchstaben voneinander und

Einleitungssatz: GÜFVG 9241-2

§§ 1 bis 10: Aufgeh. durch § 104 Abs. 2 Nr. 2 G v. 17. 10. 1952 I 697

vom Rande gelten die gleichen Vorschriften wie für die Ausführung des Kennzeichens eines Kraftwagens.

(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebene Kennzeichnung darf erst angebracht werden, wenn die Zulassungsstelle die Anmeldung des Standorts schriftlich bestätigt hat.

§§ 12 bis 45*

§ 46*

(1) Die Verordnung tritt ... am 1. April 1936 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsverkehrsminister

§§ 12 bis 46: Aufgeh. durch § 104 Abs. 2 Nr. 2 G v. 17. 10. 1952 I 697

9241-3

Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs *

Vom 14. Februar 1951

Bundesgesetzbl. I S. 238, verk. am 13. 4. 1951

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBI. S. 306) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 273) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet: *

§ 1 *

(1) Alle im Güterfernverkehr oder Möbelfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge sind an beiden Seiten des Führerhauses durch eine Aufschrift in schwarzer Balkenschrift auf weißem Grund mit schwarzer Umrandung zu kennzeichnen. Die Aufschrift ist unmittelbar auf der Fahrzeugwand oder auf einer fest mit dem Fahrzeug verbundenen Tafel anzubringen und muß folgende Angaben enthalten:

1. bei Kraftfahrzeugen des Güterfernverkehrs das Wort „Güterfernverkehr“,
bei Kraftfahrzeugen des Möbelfernverkehrs das Wort „Möbelfernverkehr“,
2. die Ordnungsnummer der Genehmigungs-
urkunde (§ 13 der Allgemeinen Verwal-
tungsvorschriften zur Durchführung des
Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom
7. Februar 1950 — VGBI. S. 50 —),
bei dem im Güterfernverkehr der Deutschen
Bundesbahn verwendeten bundesbahneigenen
Kraftfahrzeugen die fortlaufende Num-
mer der Deutschen Bundesbahn mit dem
Zeichen „DB“,
3. den Standort des Kraftfahrzeuges in Über-
einstimmung mit der Genehmigungs-
urkunde,
4. bei den im Güterfernverkehr der Deutschen
Bundesbahn verwendeten bundesbahneigenen
Kraftfahrzeugen die Angabe der Eisen-
bahndirektion.

Es ist nicht gestattet, weitere Zusätze innerhalb der vorgeschriebenen schwarzen Umrandung anzubringen.

(2) Die Aufschrift soll 80 cm lang und 35 cm hoch, die Umrandung 1,5 cm breit sein. Sie muß in der Mitte des weißen Grundes deutlich lesbar angebracht sein. Die Buchstabengröße richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Gesamtfläche.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 3 V v. 27. 5. 1959 I 279; für Berlin vgl. V v. 30. 3. 1953 GVBl. S. 229

Einleitungssatz, Kursivdruck: Jetzt § 103 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes gem. § 106 Abs. 6 G v. 17. 10. 1952 I 697; GüKG 9241-1

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt (zu § 15 GüKG IV der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Februar 1961 — BAnz. Nr. 46 Beilage —)

§ 1 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt (§ 13 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes); GüKG 9241-1

(3) Das weiße Feld innerhalb der schwarzen Umrandung ist bei den auf Grund einer Bezirks-genehmigung (§ 7 Abs. 2 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes) im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen mit einem blauen, bei allen übrigen im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen mit einem roten und bei den Kraftfahrzeugen des Möbelfernverkehrs mit einem gelben Strich in 2 cm Breite zu versehen, der von der linken unteren Ecke der Umrandung zur rechten oberen Ecke der Umrandung führt.

§ 2

Für die Form der Aufschriften gelten die anliegenden Muster 1 bis 4.

§ 3 *

Die Vorschriften der Verordnung sind nicht anzuwenden auf Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Leichen dienen und hierfür besonders eingerichtet sind (§ 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 788 —).

§ 4 *

(1) Die Kraftfahrzeuge des Güter- und Möbelfernverkehrs dürfen nach § 1 erst dann gekennzeichnet werden, wenn die Genehmigung auf Grund des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 erteilt ist.

(2) bis (4) ...

§ 5 *

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 37 Nr. 1 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) in der Fassung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBI. S. 306) bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 3 Kursivdruck: Jetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes); GüKG 9241-1

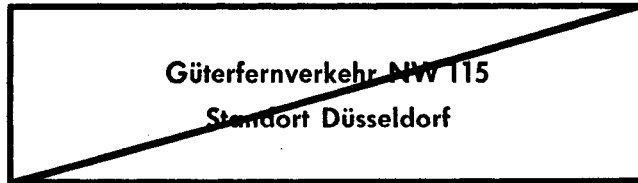
§ 4 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt des Güterkraftverkehrsgesetzes; GüKG 9241-1

§ 4 Abs. 2 bis 4: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften

§ 5 Kursivdruck: Jetzt gem. § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes geahndet; GüKG 9241-1

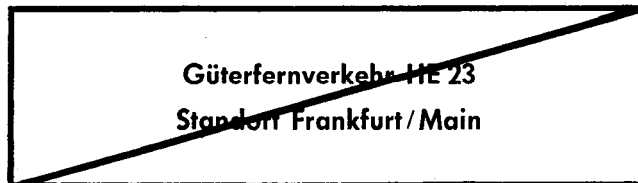
Muster 1 für den unbeschränkten Güterfernverkehr

(Diagonalstrich: rot)



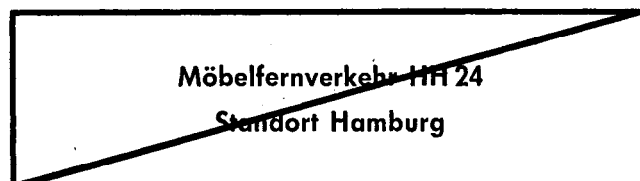
Muster 2 für den eingeschränkten Güterfernverkehr

(Diagonalstrich: blau)



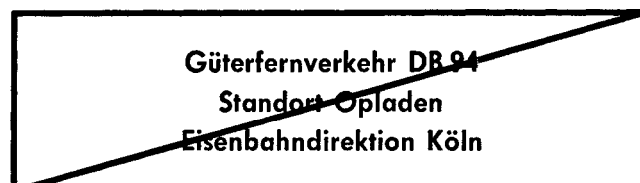
Muster 3 für den Möbelfernverkehr

(Diagonalstrich: gelb)



Muster 4 für den unbeschränkten Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn

(Diagonalstrich: rot)



9241-4

Zweite Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen

Vom 25. November 1959

Bundesanzeiger Nr. 242

Auf Grund des § 10 Abs. 2, des § 83 Abs. 1 und des § 93 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

(1) Angemessen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist eine mindestens dreijährige nicht untergeordnete Tätigkeit in einem oder mehreren Unternehmen des Güterkraftverkehrsgewerbes oder der Spedition und Lagerei. Die Tätigkeit muß dem Antragsteller — je nach seinem Antrage — die zur Führung eines Güternah-, Güterfern- oder Möbelfernverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten vermittelt haben: Gewerbevorschriften, Tarife, Beförderungsbedingungen, Buchführung, Kostenberechnung, Steuer- und Sozialwesen, Arbeitszeit- und Straßenverkehrsvorschriften.

(2) Die angemessene Tätigkeit ist der Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen; war der Antragsteller selbst Unternehmer, so ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen. Die Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde stellt nach Prüfung der vorgelegten Beweismittel fest, ob durch diese die fachliche Eignung oder die Sachkunde nach Maßgabe des Absatzes 1 erwiesen ist.

§ 2 *

(1) Die in § 10 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vorgesehene Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Vertreter zu bestellen.

(2) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Will der Antragsteller Güternahverkehr betreiben, so muß ein Beisitzer in einem Nahverkehrsunternehmen tätig sein. Entsprechendes gilt, wenn der Antragsteller Güterfernverkehr oder Möbelfernverkehr betreiben will. Die Beisitzer und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Landesverbände des Verkehrsgewerbes bestellt. Die Landesverbände schlagen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vor, wie bestellt werden sollen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die höheren Verkehrsbehörden, deren Bereich ganz oder teilweise in den Bezirk eines Prüfungsausschusses fällt, können Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der zuständigen höheren Verkehrsbehörde die Prüfungstermine rechtzeitig mit.

(4) Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß errichtet werden.

(5) Bei Bedarf muß der Prüfungsausschuß mindestens einmal im Vierteljahr tätig werden. In einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als sechs Antragsteller geprüft werden. Zuständig ist der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Verweisung des Antragstellers an den für eine benachbarte Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuß ist zulässig, wenn innerhalb eines Vierteljahrs weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen.

§ 3

(1) Durch die Prüfung soll ermittelt werden, ob der Antragsteller — je nach seinem Antrage — die zur Führung eines Güternah-, Güterfern- oder Möbelfernverkehrsunternehmens erforderliche fachliche Eignung oder Sachkunde besitzt. Der Prüfungsstoff ist den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Gebieten zu entnehmen. Die Prüfung soll mit kurzen schriftlichen Arbeiten verbunden werden, die der Praxis der Prüfungsgebiete zu entnehmen sind.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Über das Ergebnis entscheidet der Prüfungsausschuß mit Mehrheit. Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung erteilt.

(3) Die Prüfung darf wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

§ 4 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5 *

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Verkehr

Dritte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs

9241-5

Vom 28. August 1957

Bundesanzeiger Nr. 170

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

(1) Die Höchstzahl der Kraftfahrzeuge, die im Geltungsbereich dieser Verordnung für den allgemeinen Güterfernverkehr genehmigt werden dürfen, wird auf 15 614 festgesetzt.

(2) Diese Zahl wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

	ab 1. Oktober 1957	ab 1. Januar 1959
Baden-Württemberg	2238	2238
Bayern	2320	2320
Berlin	915	925
Bremen	350	350
Hamburg	767	767
Hessen	1100	1117
Niedersachsen	1710	1718
Nordrhein-Westfalen	4509	4471
Rheinland-Pfalz	1052	1055
Schleswig-Holstein	653	653

§ 2

(1) Die Höchstzahl der Kraftfahrzeuge, die im Geltungsbereich dieser Verordnung für den Bezirks-güterfernverkehr genehmigt werden dürfen, wird auf 5799 festgesetzt.

(2) Diese Zahl wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

	ab 1. Oktober 1957	ab 1. Januar 1959
Baden-Württemberg	686	736
Bayern	1271	1200
Berlin	—	—
Bremen	104	104
Hamburg	266	266
Hessen	365	400
Niedersachsen	722	716
Nordrhein-Westfalen	1792	1772
Rheinland-Pfalz	367	385
Schleswig-Holstein	226	220

§ 3

(1) Über die in § 2 festgesetzte Höchstzahl hinaus dürfen an Stelle von Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr Genehmigungen für den Bezirks-güterfernverkehr im Verhältnis 1 : 1,5 erteilt werden.

(2) Die Höchstzahl der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr, an deren Stelle Bezirks-genehmigungen erteilt werden dürfen, wird auf 2400 festgesetzt.

(3) Diese Zahl wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

	Genehmigungen für den allgemeinen Güter- fernverkehr	Bezirks- güter- fernverkehr
Baden-Württemberg	an Stelle von 392	588
Bayern	an Stelle von 350	525
Bremen	an Stelle von 62	93
Hamburg	an Stelle von 160	240
Hessen	an Stelle von 200	300
Niedersachsen	an Stelle von 246	369
Nordrhein-Westfalen	an Stelle von 700	1050
Rheinland-Pfalz	an Stelle von 148	222
Schleswig-Holstein	an Stelle von 142	213

(4) Die Ausgabe von Bezirks-genehmigungen an Stelle von Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr ist erst dann zulässig, wenn die Zahl der für den allgemeinen Güterfernverkehr ausgegebenen Genehmigungen die nach § 1 Abs. 2 festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet.

§ 4

(1) Die Höchstzahl der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die im Geltungsbereich dieser Verordnung für den Möbelfernverkehr genehmigt werden dürfen, wird ab 1. Oktober 1957 auf 3684, ab 1. Januar 1959 auf 3790 festgesetzt.

(2) Diese Zahl wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

	ab 1. Oktober 1957	ab 1. Januar 1959
Baden-Württemberg	466	491
Bayern	510	520
Berlin	215	220
Bremen	75	75
Hamburg	190	200
Hessen	301	301
Niedersachsen	478	485
Nordrhein-Westfalen	1098	1105
Rheinland-Pfalz	183	225
Schleswig-Holstein	168	168

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 7*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Verkehr

§ 5: GVBl. Berlin 1957 S. 1281; GüKG 9241-1
§ 7 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

9241-5-1

**Vierte Verordnung
über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs
und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs**

Vom 16. Juni 1959

Bundesanzeiger Nr. 116, verk. am 23. 6. 1959

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Die Höchstzahl der Kraftfahrzeuge, die im Saarland für den allgemeinen Güterfernverkehr genehmigt werden dürfen, wird auf 190 festgesetzt. Diese Zahl erhöht sich nach Ablauf eines halben Jahres nach Beendigung der Übergangszeit (Artikel 1 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 — Bundesgesetzbl. II S. 1587 —), spätestens ab 1. Juli 1960, auf 293.

§ 2

Die Höchstzahl der Kraftfahrzeuge, die im Saarland für den Bezirksgüterfernverkehr genehmigt werden dürfen, wird auf 199 festgesetzt.

Einleitungssatz: GüKG 9241-1

§ 3

Über die in § 2 festgesetzte Höchstzahl hinaus dürfen an Stelle von Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr im Verhältnis von 1:1,5 erteilt werden.

§ 4

Die Höchstzahl der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die im Saarland für den Möbelfernverkehr genehmigt werden dürfen, wird auf 90 festgesetzt.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 5: GVBl. Berlin 1959 S. 771; GüKG 9241-1

9241-6

Verordnung
über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung
von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen
von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes *

Vom 30. Juli 1953

Bundesanzeiger Nr. 147, verk. am 4. 8. 1953

Auf Grund der §§ 27 Abs. 7 und 39 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

(1) Der Nachweis einer Versicherung nach § 27 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist der Genehmigungsbehörde durch eine Versicherungsbestätigung mit Formblatt (Anlage 1) zu erbringen. Sie ist vom Versicherer oder seinem Beauftragten dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes kostenlos zu erteilen und von diesem der Genehmigungsbehörde weiterzuleiten. Verlangt der Versicherungsnehmer die nochmalige Ausfertigung einer Versicherungsbestätigung, so ist diese als „Zweite Ausfertigung“ usw. zu bezeichnen.

(2) Die Formblätter dürfen nicht handschriftlich oder mit Schreibmaschine hergestellt, sondern müssen gedruckt sein. Auch die Firma des Versicherers muß gedruckt sein; seine Unterschrift muß faksimiliert und außerdem in Druckschrift wiederholt sein. Wird eine in der Form vorschriftsmäßige Versicherungsbestätigung vorgelegt, so hat die Genehmigungsbehörde weder zu prüfen, ob der die Bestätigung ausstellende Versicherer in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugt ist, noch ob die Unterschrift von einer zu verbindlicher Unterschrift bevollmächtigten Person stammt. Unvorschriftsmäßige Versicherungsbestätigungen hat die Genehmigungsbehörde zurückzuweisen.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat gleichzeitig mit Erteilung der Genehmigung dem Versicherer oder seinem Beauftragten Nummer und Ausstellungsdatum der Genehmigungsurkunde unter Benutzung einer der Versicherungsbestätigung anhängenden Durchschrift mitzuteilen. Diese Mitteilung darf dem Unternehmer nicht ausgehändigt werden. Die Mitteilung der Genehmigungsbehörde ist Voraussetzung für die Erfüllung der dem Versicherer auferlegten Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung.

(4) Die Versicherungsbestätigung verbleibt bei der Genehmigungsbehörde. Diese hat einem geschädigten Dritten oder dessen Beauftragten auf Verlangen Namen und Anschrift des Versicherers mitzuteilen.

(5) Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit die Vorlage des Versicherungsscheines und den Nachweis der Zahlung des letzten Beitrages verlangen.

(6) Bei bereits bestehenden Versicherungsverhältnissen hat der Versicherer der zuständigen Genehmigungsbehörde die Versicherungsbestätigung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu übersenden. Absatz 3 findet Anwendung. Ist nach Ablauf dieser Frist die Versicherungsbestätigung bei der Genehmigungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese den Unternehmer aufzufordern, den Versicherer zur Einsendung der Bestätigung innerhalb eines weiteren Monats zu veranlassen. Geht die Bestätigung bis zum Ablauf dieser Monatsfrist nicht ein, so hat die Genehmigungsbehörde die Genehmigungsurkunde unverzüglich einzuziehen. Der Unternehmer ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 2 *

(1) Der Versicherer hat der Genehmigungsbehörde mit Formblatt (Anlage 2) Anzeige zu erstatten, sobald die Voraussetzungen des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag gegeben sind.

(2) Kennt der Versicherer die zuständige Genehmigungsbehörde nicht, so genügt die Anzeige an diejenige Genehmigungsbehörde, die ihm die Ausfertigung der Versicherungsbestätigung übersandt hat (§ 1 Abs. 3).

(3) Geht der Genehmigungsbehörde eine Anzeige des Versicherers nach Absatz 1 zu oder erfährt sie auf andere Weise, daß die Voraussetzungen des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag gegeben sind, so hat sie die Genehmigungsurkunde unverzüglich einzuziehen, es sei denn, daß der Unternehmer eine andere Versicherungsbestätigung bereits vorgelegt hat. Die Genehmigungsbehörde hat den Versicherer durch Bescheid mit Formblatt (Anlage 3) über das Veranlaßte zu unterrichten.

§ 3

Bei Sammelversicherungsverträgen, die Wirtschaftsorganisationen des Verkehrsgewerbes oder andere Abrechnungsstellen mit Versicherern für die zu versichernden Unternehmer abschließen, gilt folgendes:

1. Versicherungsnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Wirtschaftsorganisationen des Verkehrsgewerbes oder andere Abrechnungsstellen.

2. Die Genehmigungsbehörde kann in den Fällen des § 1 Abs. 5 nur den Nachweis über die Zahlung des letzten Beitrages vom versicherten Unternehmer verlangen.
3. Der Anzeige des Versicherers an die Genehmigungsbehörde nach § 2 Abs. 3 ist eine zweite Antwortkarte nach Muster (Anlage 3) anzuhängen, die die Genehmigungsbehörde unverzüglich an die zuständige Wirtschaftsorganisation des Verkehrsgewerbes oder andere Abrechnungsstelle zu senden hat.

§ 4*

(1) Scheidet ein Unternehmer des Güterfernverkehrs aus einem mit der Deutschen Bundesbahn bestehenden Beschäftigungsverhältnis (§ 47 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes) aus, so hat die Deutsche Bundesbahn der Genehmigungsbehörde des Unternehmers das Ausscheiden anzuzeigen.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigungsurkunde unverzüglich einzuziehen, es sei denn, daß der Unternehmer ihr eine Versicherungsbestätigung nach § 1 Abs. 1 bereits vorgelegt hat. Der Unternehmer ist zur Herausgabe der Genehmigungsurkunde verpflichtet.

§ 4 Abs. 1: GüKG 9241-1

§ 5

(1) Der Unternehmer des Möbelfernverkehrs darf in Fahrzeugen des Möbelfernverkehrs mit Standort Berlin im unmittelbaren Verkehr von einem Platz des Bundesgebietes nach West-Berlin auch andere Güter als Möbel und Umzugsgut befördern.

(2) Der Unternehmer des Güterfernverkehrs darf in Fahrzeugen des Güterfernverkehrs mit Standort Berlin im unmittelbaren Verkehr von West-Berlin nach einem Platz des Bundesgebietes auch Umzugs-, Erb- und Heiratsgut befördern.

§ 6*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 6: GVBl. Berlin 1953 S. 786; GüKG 9241-1

Anlage 1

Versicherungsbestätigung

(für die Genehmigungsbehörde bestimmt)

Der unterzeichnete Versicherer bestätigt hiermit, daß nach Maßgabe der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 27 des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach den Beförderungsbedingungen (Kraftverkehrsordnung) haftet:

*)

1. Ordnungsnummer der Genehmigung:

2. Ausstellungsdatum der Genehmigungsurkunde:

3. Anschrift des Versicherungsnehmers:

Bei Sammelversicherungen auch des versicherten Unternehmers:

4. Amtliches Kennzeichen bzw. Zulassungszeichen:

5. Beginn des Versicherungsschutzes:

6. Nummer des Versicherungsscheines:

Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 158 b bis h des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmt.

.....
(Unterschrift des Versicherers)

Streichungen oder weitere Angaben sind nicht zulässig.

*) Ziffern 1 und 2 sind von der Genehmigungsbehörde, Ziffern 3 bis 6 vom Versicherer auszufüllen.

Anlage 2

Anzeige

des Versicherers an die Genehmigungsbehörde nach § 27 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. 10. 1952 und § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 4. August 1953)

Ordnungsnummer der Genehmigung:

Anschrift des Versicherungsnehmers:

Bei Sammelversicherungen auch des versicherten Unternehmers:

Amtliches Kennzeichen bzw. Zulassungszeichen:

Nummer des Versicherungsscheines:

Die Voraussetzungen für die von uns ausgestellte Versicherungsbestätigung mit den oben angegebenen Merkmalen sind entfallen.

Wir bitten um baldigen Bescheid über das Veranlaßte mittels anhängender Antwortkarte.

....., den

.....
(Unterschrift des Versicherers)

Anlage 3

Bescheid

der Genehmigungsbehörde an den Versicherer nach § 27 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. 10. 1952 und § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 4. August 1953)

Ordnungsnummer der Genehmigung:

Anschrift des Versicherungsnehmers:

Bei Sammelversicherungen auch des versicherten Unternehmers:

Amtliches Kennzeichen bzw. Zulassungszeichen:

Nummer des Versicherungsscheines:

1. Die Genehmigungsurkunde ist am eingezogen worden. *)
2. Der Unternehmer ist am zur Rückgabe der Genehmigungsurkunde aufgefordert worden. *)
3. Durch Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung ist der Nachweis erbracht worden, daß der Unternehmer wieder Versicherungsschutz nach § 27 GüKG genießt. *)

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift der Genehmigungsbehörde)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

9241-7

Verordnung über die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr

Vom 11. Oktober 1961

Bundesanzeiger Nr. 201, verk. am 18. 10. 1961

Auf Grund des § 21 b Abs. 1 und des § 84 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1157) wird verordnet: *

§ 1

Es werden Tarifkommissionen errichtet für

1. den allgemeinen Güterfernverkehr und den Bezirksgüterfernverkehr (Tarifkommission des Güterfernverkehrs, TKF),
2. den Möbelnah- und Möbelfernverkehr (Tarifkommission des Möbelverkehrs, TKM),
3. den allgemeinen Güternahverkehr (Tarifkommission des allgemeinen Güternahverkehrs, TKN),
4. den Speditionsnahverkehr (Tarifkommission des Speditionsnahverkehrs, TKS).

§ 2

(1) Die Zahl der Mitglieder der Tarifkommissionen wird wie folgt festgesetzt:

1. Tarifkommission des Güterfernverkehrs: 18 Mitglieder;
2. Tarifkommission des Möbelverkehrs: 8 Mitglieder;
3. Tarifkommission des allgemeinen Güternahverkehrs: 18 Mitglieder;
4. Tarifkommission des Speditionsnahverkehrs: 18 Mitglieder.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen.

§ 3

(1) Bei jeder Tarifkommission wird ein beratender Ausschuß errichtet (Verladerausschuß).

(2) Die Zahl der Mitglieder wird wie folgt festgesetzt:

1. Verladerausschuß für die Tarifkommission des Güterfernverkehrs: 18 Mitglieder; davon entfallen
7 Vertreter auf die Industrie,
6 Vertreter auf den Handel,
1 Vertreter auf die Spedition,
1 Vertreter auf das Handwerk,
3 Vertreter auf die Landwirtschaft.
2. Verladerausschuß für die Tarifkommission des Möbelverkehrs: 8 Mitglieder; davon entfallen
2 Vertreter auf die Industrie,
2 Vertreter auf den Handel,
1 Vertreter auf die Spedition,
2 Vertreter auf das Handwerk,
1 Vertreter auf die Landwirtschaft.

3. Verladerausschuß für die Tarifkommission des allgemeinen Güternahverkehrs: 18 Mitglieder; davon entfallen

- 6 Vertreter auf die Industrie,
- 4 Vertreter auf den Handel,
- 1 Vertreter auf die Spedition,
- 2 Vertreter auf das Handwerk,
- 5 Vertreter auf die Landwirtschaft.

4. Verladerausschuß für die Tarifkommission des Speditionsnahverkehrs: 18 Mitglieder; davon entfallen

- 8 Vertreter auf die Industrie,
- 6 Vertreter auf den Handel,
- 2 Vertreter auf das Handwerk,
- 2 Vertreter auf die Landwirtschaft.

(3) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen.

§ 4

(1) Die Tarifkommissionen und die Verladerausschüsse sind jeweils drei Jahre tätig. Die erste Tätigkeitsperiode beginnt am 1. Januar 1962.

(2) Die Vorschläge für die Berufung der Mitglieder der Tarifkommissionen und der Verladerausschüsse sowie ihrer Stellvertreter sind spätestens sechs Wochen vor Beginn jeder Tätigkeitsperiode beim Bundesminister für Verkehr einzureichen.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Tarifkommissionen oder der Verladerausschüsse oder eines Stellvertreters fordert der Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers auf.

(4) Die Tarifkommissionen und die Verladerausschüsse werden jeweils zu ihrer ersten Sitzung vom Bundesminister für Verkehr einberufen.

§ 5

Sitz der Tarifkommissionen ist Frankfurt a. M.

§ 6

Persönliche und sächliche Kosten aus der Tätigkeit sowohl der Tarifkommissionen und der Verladerausschüsse als auch ihrer Mitglieder und Stellvertreter fallen nicht dem Bund zur Last.

§ 7*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr*

9241-8

Vom 17. April 1956

Bundesgesetzbl. I S. 376, verk. am 5. 5. 1956

Auf Grund von § 23 Abs. 4, § 28 Abs. 2 und § 58 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird verordnet:*

I. Fahrtenbuch

§ 1*

Führung

(1) Unternehmer des Güterfernverkehrs und Unternehmer des Möbelfernverkehrs (§§ 3, 37 GüKG) haben für jedes genehmigte Fahrzeug ein Fahrtenbuch nach Muster der Anlagen 1, 2 oder 3 zu führen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Fahrtenbuch ist mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift auszufüllen und bei jeder Fahrt (auch Leerfahrt und Fahrt im Nahverkehr) mitzuführen. Jede Fahrt ist vor Antritt vollständig einzutragen. Spätestens vor Antritt jeder Fahrt sind auch zurückliegende Steh- oder Reparaturtage einzutragen. Die Güterart, das Gewicht der Ladung und der Vermerk über die Mitführung eines Anhängers brauchen nur bei Fernfahrten eingetragen zu werden; bei Verwiegung nach § 10 ist das Gewicht der Ladung unverzüglich nach der Verwiegung einzutragen.

(3) Bei Fahrten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ist das Fahrtenbuch unabhängig von der Beachtung der dort geltenden Vorschriften weiterzuführen.

(4) Darf ein Unternehmer des Möbelfernverkehrs auf Grund einer Ausnahme nach § 39 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch andere Güter als Möbel und Umzugsgut befördern, so hat er neben dem Fahrtenbuch nach Muster der Anlage 2 oder 3 für solche Beförderungen auch das Fahrtenbuch nach Muster der Anlage 1 zu führen.

§ 2*

Fahrtennachweis für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn

Unternehmer, die von der Deutschen Bundesbahn beschäftigt werden (§ 47 GüKG), haben anstelle des Fahrtenbuchs die von der Deutschen Bundesbahn vorgeschriebenen Fahrtennachweise zu führen. Das gleiche gilt für die Deutsche Bundesbahn im Güterfernverkehr mit eigenen Kraftfahrzeugen.

§ 3

Form und Ausgabe

(1) Das Fahrtenbuch wird von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Bundesanstalt) in Form eines Kalenders mit Durchschreibebögen jeweils für sechs Monate herausgegeben.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 7 V v. 27. 5. 1959 I 279
Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1: GüKG 9241-1
§ 1 Abs. 2 Satz 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 26. 3. 1962 I 197
§ 1 Abs. 4 u. § 2: GüKG 9241-1

(2) Das Fahrtenbuch gilt nur für den Unternehmer und das Fahrzeug, für die es ausgestellt worden ist. Bei Entziehung der Genehmigung, bei Verzicht auf diese und bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde ist das Fahrtenbuch der Genehmigungsbehörde abzugeben.

II. Frachtenprüfung

§ 4*

Vorlage der Prüfungsunterlagen

(1) Der Unternehmer hat der Außenstelle der Bundesanstalt (Außenstelle) bis zum Zehnten des dem Beförderungsbeginn folgenden Kalendermonats als Prüfungsunterlagen vorzulegen

1. die Urschriften der Fahrtenbuchblätter des vorhergehenden Kalendermonats (Vormonats), wobei er die richtige und vollständige Ausfüllung der Blätter zu versichern hat;
2. eine Zusammenstellung über die im Verlaufe des Vormonats begonnenen Beförderungen im Güterfernverkehr (Monatszusammenstellung) in vierfacher Ausfertigung auf Formblättern, deren Muster von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind;
3. die Urschriften der Beförderungspapiere und der im Tarif oder vom Bundesminister für Verkehr nach § 28 des Güterkraftverkehrsgesetzes angeordneten Ladelisten und Begleitpapiere für die von der Monatszusammenstellung erfaßten Beförderungen;
4. die Urschriften der Empfangsbescheinigungen, sofern die Frachtbriefe sie nicht enthalten, für die von der Monatszusammenstellung erfaßten Beförderungen;
5. Wiegekarten für die in der Monatszusammenstellung aufgeführten Ladungsgüter, soweit diese nach § 10 zu verwiegen waren.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind für jedes genehmigte Fahrzeug und, falls Anhänger mitgeführt werden, für jeden Lastzug gesondert vorzulegen. Wird als Zugkraft für genehmigte Möbelwagenanhänger ein Kraftfahrzeug des Güterfernverkehrs verwendet, so gilt folgendes:

1. Restgut (§ 42 GüKG) auf dem Zugfahrzeug ist der Ladung des Anhängers zuzurechnen;
2. ist das Zugfahrzeug mit anderen Gütern als Möbeln und Umzugsgut beladen, so sind die Ladungen des Zugfahrzeugs und des Anhängers in gesonderten Monatszusammenstellungen aufzuführen.

§ 4 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 26. 3. 1962 I 197; GüKG 9241-1
§ 4 Abs. 2: GüKG 9241-1

Bei einer Fahrzeugüberlassung im Möbelfernverkehr (§ 43 GüKG) hat der Benutzer des Fahrzeugs dieses in der von ihm vorzulegenden Monatszusammenstellung als Fremdfahrzeug kenntlich zu machen und den anderen Unternehmern zu benennen.

(3) In die Monatszusammenstellung sind auch ausgeglichene Unterschiedsbeträge unter Hinweis auf die zugrunde liegende Beförderung aufzunehmen.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind der Außenstelle vorzulegen, in deren Bereich das genehmigte Fahrzeug seinen Standort hat.

§ 5 *

Vorlage der Prüfungsunterlagen über eine Frachtenprüfstelle

Beauftragt der Unternehmer eine zugelassene Frachtenprüfstelle mit der Vorlage der Unterlagen bei der Bundesanstalt, so hat er die Frachtunterlagen in der in § 4 gesetzten Frist dieser Stelle einzureichen. Erstreckt sich der Auftrag des Unternehmers an die Frachtenprüfstelle auch auf die Durchführung des Tarifausgleichs (§ 23 GüKG), so hat die Frachtenprüfstelle die ausgeglichenen Unterschiedsbeträge der Außenstelle zu melden; der Unternehmer ist insoweit von seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 befreit.

§ 6

Beauftragung und Wechsel der Frachtenprüfstelle

Der Unternehmer hat jede Beauftragung einer zugelassenen Frachtenprüfstelle derjenigen Außenstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen, in deren Bereich das genehmigte Fahrzeug seinen Standort hat.

§ 7

Bahnamtliche Rollfuhrunternehmer

Der bahnamtliche Rollfuhrunternehmer kann die Prüfungsunterlagen für die Fahrzeuge, die er nicht im Auftrage der Deutschen Bundesbahn eingesetzt hat, durch die Deutsche Bundesbahn vorprüfen lassen. Für ihn gilt die Deutsche Bundesbahn insoweit als zugelassene Frachtenprüfstelle.

§ 8 *

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die zugelassenen Frachtenprüfstellen haben die Prüfungsunterlagen unbeschadet weitergehender Vorschriften drei Jahre aufzubewahren.

§ 9 *

Richtlinien und Überwachung

(1) Die zugelassenen Frachtenprüfstellen haben die von der Bundesanstalt für die Vorprüfung gege-

benen Richtlinien (§ 59 Abs. 1 Buchstabe b GüKG) einzuhalten und bei der Tarifauslegung die Auffassung der Bundesanstalt zugrunde zu legen.

(2) Die zugelassenen Frachtenprüfstellen werden von der Bundesanstalt überwacht.

§ 10 *

Verwiegung

(1) Bei der Beförderung von Gütern im Ladungsverkehr hat der Unternehmer die Fahrzeuge unverzüglich nach der Beladung auf einer geeichten Waage wiegen zu lassen, wenn das Gewicht im Frachtbrief nicht oder offenbar unrichtig angegeben ist. Das Gewicht der Ladung ist unverzüglich nach der Verwiegung in den Frachtbrief einzutragen. Die Verpflichtung des Absenders nach § 11 Abs. 1 Buchstabe e der Kraftverkehrsordnung (Teil I des Reichskraftwagentarifs in der Fassung vom 23. Dezember 1958 — Bundesanzeiger Nr. 249 vom 31. Dezember 1958) und seine Verantwortlichkeit für eine richtige Gewichtsangabe im Frachtbrief nach den §§ 28, 30 des Güterkraftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beförderung von Möbeln und Umzugsgut mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen oder Anhängern und von Restgut nach § 42 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

III. Abweichungen vom Tarif

§ 11

Unterschiedsberechnung

(1) Ergibt die Prüfung der vorgelegten Unterlagen eine Abweichung des Beförderungsentgelts vom Tarif, so ist eine Unterschiedsberechnung auszustellen. Die Unterschiedsberechnung wird von der Außenstelle und, sofern der Unternehmer seine Prüfungsunterlagen über eine zugelassene Frachtenprüfstelle vorlegt, von dieser dem Forderungsberechtigten und dem Zahlungsverpflichteten übersandt. Besteht Grund zu der Annahme, daß der Forderungsberechtigte vorsätzlich gehandelt hat, so hat die Frachtenprüfstelle lediglich den Unterschiedsbetrag zu errechnen und die Prüfungsunterlagen der Außenstelle vorzulegen.

(2) Bei Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen, ist ein dem Wert der Zuwendung entsprechender Geldbetrag in die Unterschiedsberechnung einzusetzen.

§ 12

Nachweisungen

Die am Beförderungsvertrag Beteiligten haben der Bundesanstalt auf Anforderung die Nachweise vorzulegen, die für die Überwachung des Tarifausgleichs notwendig sind.

§ 5: GüKG 9241-1

§ 8: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 26. 3. 1962 I 197

§ 9 Abs. 1: GüKG 9241-1

§ 10: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 26. 3. 1962 I 197; GüKG 9241-1

§ 13 *

Form des Zahlungsnachweises

(1) Der nach § 23 Abs. 1 oder 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes Forderungsberechtigte hat ohne besondere Aufforderung den Nachweis der Zahlung des Unterschiedsbetrages unverzüglich zu führen durch Vorlage

1. eines Postscheckabschnitts,
2. eines Zahlkartenabschnitts,
3. eines Postanweisungsabschnitts oder
4. einer Bankgutschrift.

Hat der Forderungsberechtigte eine Urkunde nach den Nummern 1 bis 4 nicht erhalten, so hat er schriftlich zu erklären, wann und in welcher Form der Unterschiedsbetrag gezahlt worden ist.

(2) Der nach § 23 Abs. 1 und 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes Forderungsberechtigte hat die Urkunden nach Absatz 1 der Stelle zur Einsicht vorzulegen, die ihm die Unterschiedsberechnung übersandt hat. Werden die Urkunden einer zugelassenen Frachtenprüfstelle vorgelegt, so sind sie anzunehmen und auf Verlangen der Außenstelle an diese weiterzuleiten.

§ 14 *

Fristsetzung

Die Bundesanstalt kann die nach § 23 Abs. 1 und 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes festzusetzenden Fristen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger allgemein bestimmen.

§ 15 *

Bagatellsachen

Ist ein Unterschiedsbetrag nicht höher als zehn Deutsche Mark oder nicht höher als zwei vom Hundert des Tarifentgelts, so kann davon abgesehen werden, eine Unterschiedsberechnung nach § 23 des Güterkraftverkehrsgesetzes zu erstellen.

§ 16 *

Uneinbringliche Forderungen

(1) Ist die Zwangsvollstreckung wegen eines Unterschiedsbetrages voraussichtlich vergeblich und erkennt die Bundesanstalt den hierüber vom Forde-

rungsberechtigten geführten Nachweis an, so ist der Berechtigte von seinen Verpflichtungen nach § 23 Abs. 1 und 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes befreit.

(2) Die Bundesanstalt kann von der Verfolgung der Ansprüche, die nach § 23 des Güterkraftverkehrsgesetzes auf sie übergegangen sind, dann absehen, wenn die Zwangsvollstreckung voraussichtlich vergeblich ist.

§ 17 *

Vergleich

Soll wegen einer Tarifausgleichsforderung ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich geschlossen werden, so hat der nach § 23 Abs. 1 oder 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes Forderungsberechtigte vorher die Zustimmung der Bundesanstalt einzuholen.

IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 18 *

Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung von Verstößen gegen § 1, § 2 Satz 1, §§ 4, 5, 6, 8, 10, 11 Abs. 1 Satz 3, §§ 12, 13 und 17 gilt § 99 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 19 *

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Unabhängig davon treten § 1 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 am 1. Juli 1956 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§§ 13 u. 14: GüKG 9241-1

§ 15: I. d. F. d. § 1 G v. 12. 12. 1960 I 1052; GüKG 9241-1

§ 16: GüKG 9241-1

§§ 17 u. 18: GüKG 9241-1

§ 19: GVBl. Berlin 1956 S. 519; GüKG 9241-1

Anlage 1
(Umschlag 1. Außenseite)
(Farbe: rot)

Nr.

FAHRTENBUCH
für den
Güterfernverkehr

(Gültigkeitszeit)

(1. Innenseite)

(Gültigkeitszeit) Nr.

FAHRTENBUCH
für den
Güterfernverkehr

Amtl. Kennzeichen des Kraftfahrzeugs
Genehmigungs-Nr. Nutzlast
für
(Vor- und Zuname oder Firma)
.....
(Wohnort oder Sitz, Straße und Nr.) (Fernruf)
Standort des Fahrzeugs

(Hefttrand)

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den
(Ort und Tag der Ausgabe)

Eintragungen dürfen nur durch die ausgebende Stelle geändert werden; sie
sind mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

(Hefttrand)

Name des Unternehmers

Anschrift

Amtl. Kennzeichen des Kfz.

Nr.

(Monat/Jahr)

Beförderungen lt. Frachtbrief; einzutragen sind auch Fahrten im Nahverkehr und Leerfahrten, beide mit Angabe des Abgangs- und Zielorts, Steh- und Reparaturtage.

(Kalendertag) (Wochentag) 1. Fahrt	von nach Güterart Bruttogewicht Anhängel	(amt. Kennzeichen) (Nutzlast)
(Kalendertag) (Wochentag) 2. Fahrt	von nach Güterart Bruttogewicht Anhängel	(amt. Kennzeichen) (Nutzlast)
(Kalendertag) (Wochentag) 1. Fahrt	von nach Güterart Bruttogewicht Anhängel	(amt. Kennzeichen) (Nutzlast)
(Kalendertag) (Wochentag) 2. Fahrt	von nach Güterart Bruttogewicht Anhängel	(amt. Kennzeichen) (Nutzlast)
(Kalendertag) (Wochentag) 1. Fahrt	von nach Güterart Bruttogewicht Anhängel	(amt. Kennzeichen) (Nutzlast)
(Kalendertag) (Wochentag) 2. Fahrt	von nach Güterart Bruttogewicht Anhängel	(amt. Kennzeichen) (Nutzlast)
(Kalendertag) (Wochentag) 1. Fahrt	von nach Güterart Bruttogewicht Anhängel	(amt. Kennzeichen) (Nutzlast)
(Kalendertag) (Wochentag) 2. Fahrt	von nach Güterart Bruttogewicht Anhängel	(amt. Kennzeichen) (Nutzlast)

Monatlich der beauftragten Frachtenprüfstelle oder der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr unter Versicherung der richtigen und vollständigen Ausfüllung einzusenden. Bei Änderungen sind die ursprünglichen Eintragungen so zu durchstreichen, daß sie lesendlich bleiben.

(Heftrand)

Anlage 2
(Umschlag 1. Außenseite)
(Farbe: gelb)

Nr.

FAHRTENBUCH
für den
Möbelfernverkehr
(Möbelkraftfahrzeug)

.....
(Gültigkeitszeit)

(1. Innenseite)

Nr.

FAHRTENBUCH
für den
Möbelfernverkehr
(Möbelkraftfahrzeug)

Möbelwagen
Zugmaschine (amtl. Kennzeichen)
Laderaum in Möbelwagen-Meter
Genehmigungs-Nr.
für
(Vor- und Zuname oder Firma)

.....
(Wohnort oder Sitz, Straße und Nr.)

.....
(Fernruf)

.....
(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den
(Ort und Tag der Ausgabe)

Eintragungen dürfen nur durch die ausgebende Stelle geändert werden; sie
sind mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

(Hefttrand)

(Hefttrand)

Name des Unternehmers		Nr.	
Anschrift		(Laderaum in Möbelw. m) (Monat/Jahr)	
Möbelkraftfahrzeug oder Zugmasch. d. Möbelfernverk. (amt. Kennzeichen)			
Beförderungen lt. Frachtbrief; einzutragen sind auch Fahrten im Nahverkehr und Leerfahrten, beide mit Angabe des Abgangs- und Zielorts, Steh- und Reparaturtage			
(Kalendertag) (Wochentag) 1. Fahrt	von Inhalt Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger: Anhänger b) sonstiger Anhänger: Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	nach Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter (Zahl)	(amtliche Kennzeichen) (Laderaum in Möbelw. m)
(Kalendertag) (Wochentag) 2. Fahrt	von Inhalt Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger: Anhänger b) sonstiger Anhänger: Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	nach Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter (Zahl)	(amtliche Kennzeichen) (Laderaum in Möbelw. m)
(Kalendertag) (Wochentag) 1. Fahrt	von Inhalt Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger: Anhänger b) sonstiger Anhänger: Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	nach Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter (Zahl)	(amtliche Kennzeichen) (Laderaum in Möbelw. m)
(Kalendertag) (Wochentag) 2. Fahrt	von Inhalt Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger: Anhänger b) sonstiger Anhänger: Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	nach Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter (Zahl)	(amtliche Kennzeichen) (Laderaum in Möbelw. m)
(Kalendertag) (Wochentag) 1. Fahrt	von Inhalt Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger: Anhänger b) sonstiger Anhänger: Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	nach Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter (Zahl)	(amtliche Kennzeichen) (Laderaum in Möbelw. m)
(Kalendertag) (Wochentag) 2. Fahrt	von Inhalt Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger: Anhänger b) sonstiger Anhänger: Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	nach Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter (Zahl)	(amtliche Kennzeichen) (Laderaum in Möbelw. m)
(Kalendertag) (Wochentag) 1. Fahrt	von Inhalt Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger: Anhänger b) sonstiger Anhänger: Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	nach Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter (Zahl)	(amtliche Kennzeichen) (Laderaum in Möbelw. m)
(Kalendertag) (Wochentag) 2. Fahrt	von Inhalt Mitgeführte(r) a) Möbelwag.-Anhänger: Anhänger b) sonstiger Anhänger: Begleitpersonen: eigene..... fremde.....	nach Umfang der Gesamtladung (einschl. Anhänger) in Möbelwagen-Meter (Zahl)	(amtliche Kennzeichen) (Laderaum in Möbelw. m)
Monatlich der beauftragten Frachtenprüfstelle oder der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr unter Versicherung der richtigen und vollständigen Anfüllung einzutragen. Bei Änderungen sind die ursprünglichen Eintragungen so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.			

(Hefttrand)

Anlage 3
(Umschlag i. Außenseite)
(Farbe: braun)

Nr.

FAHRTENBUCH
für den
Möbelfernverkehr
(Möbelwagenanhänger)

.....
(Gültigkeitszeit)

(Hefttrand)

(1. Innenseite)

.....
(Gültigkeitszeit)
Nr.

FAHRTENBUCH
für den
Möbelfernverkehr
(Möbelwagenanhänger)

Amtl. Kennzeichen
Laderaum in Möbelwagen-Meter
Genehmigungs-Nr.
für
(Vor- und Zuname oder Firma)
.....
(Wohnort oder Sitz, Straße und Nr.)
(Fernruf)

....., den
(Ort und Tag der Ausgabe)
(Stempel der
Ausgabestelle)

Eintragungen dürfen nur durch die ausgebende Stelle geändert werden; sie
sind mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

Name des Unternehmers		Nr.	
Anschrift			
(amtl. Kennzeichen)	(Laderaum in Möbelwagen-Meter)	(Monat/Jahr)	
Beörderungen lt. Frachtbrief; einzutragen sind auch Fahrten im Nahverkehr und Leerfahrten, beide mit Angabe des Abgangs- und Zielorts, Steh- und Reparaturtage.			
(Kalendertag)	von	nach	
(Wochentag)	Inhalt	Umfang der Gesamtladung (einschl. Zugkraft) in Möbelwagen-Meter	
1. Fahrt	Möbel-Kfz. oder Güterfernverkehrs	Laderaum in Möbelwagen-Meter	
	(amtl. Kennzeichen)		
(Kalendertag)	von	nach	
(Wochentag)	Inhalt	Umfang der Gesamtladung (einschl. Zugkraft) in Möbelwagen-Meter	
2. Fahrt	Möbel-Kfz. oder Güterfernverkehrs	Laderaum in Möbelwagen-Meter	
	(amtl. Kennzeichen)		
(Kalendertag)	von	nach	
(Wochentag)	Inhalt	Umfang der Gesamtladung (einschl. Zugkraft) in Möbelwagen-Meter	
1. Fahrt	Möbel-Kfz. oder Güterfernverkehrs	Laderaum in Möbelwagen-Meter	
	(amtl. Kennzeichen)		
(Kalendertag)	von	nach	
(Wochentag)	Inhalt	Umfang der Gesamtladung (einschl. Zugkraft) in Möbelwagen-Meter	
2. Fahrt	Möbel-Kfz. oder Güterfernverkehrs	Laderaum in Möbelwagen-Meter	
	(amtl. Kennzeichen)		
(Kalendertag)	von	nach	
(Wochentag)	Inhalt	Umfang der Gesamtladung (einschl. Zugkraft) in Möbelwagen-Meter	
1. Fahrt	Möbel-Kfz. oder Güterfernverkehrs	Laderaum in Möbelwagen-Meter	
	(amtl. Kennzeichen)		
(Kalendertag)	von	nach	
(Wochentag)	Inhalt	Umfang der Gesamtladung (einschl. Zugkraft) in Möbelwagen-Meter	
2. Fahrt	Möbel-Kfz. oder Güterfernverkehrs	Laderaum in Möbelwagen-Meter	
	(amtl. Kennzeichen)		
Monatlich der beauftragten Frachtenprüfstelle oder der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr unter Versicherung der richtigen und vollständigen Ausfüllung einzusenden. Bei Änderungen sind die ursprünglichen Eintragungen so zu durchstreichen, daß sie lesendlich bleiben.			

(Heftrand)

Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr

Vom 29. September 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1464

Auf Grund des § 52 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) und des § 4 des Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 159) verordnet die Bundesregierung: *

§ 1

Bei Werkfernverkehrsfahrten, bei denen Kraftfahrzeuge von mehr als 1 t Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet werden, ist für jede Sendung ein Beförderungs- und Begleitpapier in Rotdruck nach Formblatt der Anlage 1 mitzuführen.

§ 2

(1) An Stelle des in § 1 bestimmten Formblattes können die im Betrieb üblichen Beförderungs- und Begleitpapiere verwendet werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

I. Auf der ersten Seite des Papiers muß in einem in roter Farbe stark umrandeten Raum folgendes in rot vorgedruckt sein (Größe der Buchstaben mindestens 4 mm):

1. Datum und Stunde des Fahrtantritts nach Übernahme des Ladegutes;
2. Amtliches Kennzeichen
 - a) des Kraftfahrzeugs,
 - b) der Anhänger;
3. Zulassungsinhaber und Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder Abzahlungskäufer, falls das Fahrzeug auf Abzahlung gekauft ist
 - a) Name (Firma),
 - b) Gegenstand des Unternehmens,
 - c) Ort,
 - d) Straße, Nummer,
 - e) Standort des Fahrzeugs, falls von Buchstabe c abweichend;
4. Beladestelle
 - a) Name (Firma),
 - b) Gegenstand des Unternehmens,
 - c) Ort,
 - d) Straße, Nummer;
5. Entladestelle
 - a) Name (Firma),
 - b) Gegenstand des Unternehmens,
 - c) Ort,
 - d) Straße, Nummer.

II. Außerdem muß das Papier in beliebiger Anordnung folgenden roten Vordruck aufweisen:

1. Anzahl und Art der Verpackung;
2. Art und Tarifiklasse der beförderten Güter;
3. Zahl der Tarifikilometer;
4. Rohgewicht der Sendung in Kilogramm;
5. Unterschrift des Unternehmers.

(2) Das Papier darf außer den in Absatz 1 bezeichneten Vordrucken keinen Druck in roter Farbe enthalten.

§ 3

Bei Werkfernverkehrsfahrten mit mehreren Sendungen kann an Stelle der in § 1 oder § 2 vorgeschriebenen Papiere eine Ladeliste als Beförderungs- und Begleitpapier mitgeführt werden. Die Ladeliste muß alle Angaben nach § 2 Abs. 1 in beliebiger Anordnung in rotem Vordruck enthalten (Größe der Buchstaben mindestens 4 mm); sie darf außer diesen Vordrucken keinen Druck in roter Farbe aufweisen.

§ 4

(1) Die roten Vordrucke (§§ 1 bis 3) sind vor Antritt der Fahrt vollständig auszufüllen. Die Angaben über die Tarifiklasse der beförderten Güter und die Zahl der Tarifikilometer können nachträglich eingetragen werden.

(2) Stehen bei der Beladung des Fahrzeugs Entladestellen oder Art und Gewicht der Sendungen noch nicht fest, so ist als Beförderungs- und Begleitpapier eine Ladeliste nach § 3 mitzuführen; in diese ist vor der Abfahrt die Gesamtladung nach Güterart und Gewicht einzutragen. Entladungen, auch solche innerhalb der Nahzone, sind nach Art und Gewicht an den einzelnen Entladestellen unter Angabe der Entladestellen zu vermerken.

§ 5*

(1) Für jedes Kraftfahrzeug von mehr als 1 t Nutzlast und für jede Zugmaschine, die im Werkfernverkehr verwendet werden, ist ein Fahrtennachweisbuch zu führen, das — bei im übrigen freier Gestaltung — den in den Absätzen 2 bis 5 bestimmten Anforderungen entspricht.

(2) Die erste Seite des Fahrtennachweisbuches muß folgenden roten Vordruck enthalten:

1. Amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs;
2. Nutzlast des Kraftfahrzeugs;
3. Zulassungsinhaber und Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder Abzahlungskäufer, falls das Fahrzeug auf Abzahlung gekauft ist
 - a) Name (Firma),
 - b) Gegenstand des Unternehmens,
 - c) Ort,
 - d) Straße, Nummer,
 - e) Standort des Fahrzeugs, falls von Buchstabe c abweichend;
4. Unterschrift des Unternehmers.

Der Vordruck muß vor Antritt der ersten Fernfahrt ausgefüllt sein.

(3) ...

(4) Das Fahrtennachweisbuch muß in Form eines Kalenders jeweils für ein halbes Jahr gehalten sein und für jeden Tag die getrennte Eintragung der im Betrieb vorkommenden Fernfahrten ermöglichen. Für jede Fahrt muß folgender Vordruck in Rotdruck vorhanden sein:

- a) Von nach
über
- b) Güterart,
- c) Rohgewicht in Kilogramm.

(5) Das Fahrtennachweisbuch darf außer den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Vordrucken keinen Druck in roter Farbe enthalten.

(6) In das Fahrtennachweisbuch sind auch Leerfahrten im Werkfernverkehr einzutragen.

(7) Das Fahrtennachweisbuch ist fünf Jahre aufzubewahren.

(8) Soweit mit Kraftfahrzeugen des Güterfernverkehrs Werkfernverkehrsfahrten ausgeführt werden, sind sie im Fahrtenbuch für den Güterfernverkehr nachzuweisen.

§ 6*

(1) Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere nach den §§ 1 bis 3 sind der zuständigen Beförderungsteuerstelle auf deren Verlangen monatlich einzureichen. Wird die Einreichung nicht verlangt, so hat der Unternehmer die Durchschläge fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Eine zusammenfassende Übersicht der in Absatz 1 bezeichneten Durchschläge ist zusammen mit der Voranmeldung über die im Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zu entrichtende Beförderungsteuer in Form einer Zweitschrift der Übersicht zu dieser Voranmeldung (§ 44 Abs. 4 Nr. 2 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung 1955) der zuständigen Finanzbehörde einzureichen. Die Zweitschrift muß aus gelbem Papier bestehen. Die Finanzbehörde hat die Zweitschriften aller in einem Kalendermonat eingereichten Übersichten an das Kraftfahrt-Bundesamt weiterzuleiten.

(3) Die Durchführung der durch § 52 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes angeordneten Statistik wird nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) dem Kraftfahrt-Bundesamt übertragen.

§§ 7 bis 11*

§ 12*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

§ 6 Abs. 2: I. d. F. d. § 58 Nr. 1 V v. 8. 10. 1955 I 659; BefStDV 611-12-1

§ 6 Abs. 3: GüKG 9241-1; StatG 29-1

§§ 7 bis 11: Aufgeh. durch § 58 Nr. 2 V v. 8. 10. 1955 I 659

§ 12: GVBl. Berlin 1953 S. 1295; GüKG 9241-1

Anlage 1

**Beförderungs- und Begleitpapier
für den Werkfernverkehr**

- | | |
|---|--|
| 1. Fahrtantritt nach Übernahme des Ladegutes
a) Datum,
b) Stunde.
2. Amtliches Kennzeichen
a) des Kraftfahrzeugs,
b) der Anhänger.
3. Zulassungsinhaber und Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder Abzahlungskäufer, falls das Fahrzeug auf Abzahlung gekauft ist
a) Name (Firma),
b) Gegenstand des Unternehmens,
c) Ort,
d) Straße, Nummer,
e) Standort, falls von c abweichend. | 4. Beladestelle
a) Name (Firma),
b) Gegenstand des Unternehmens,
c) Ort,
d) Straße, Nummer.
5. Entladestelle
a) Name (Firma),
b) Gegenstand des Unternehmens,
c) Ort,
d) Straße, Nummer.
6. Tarifikilometer. |
|---|--|

*)	*)	Anzahl und Art der Verpackung	Art	Tarifklasse	Rohgewicht in Kilogramm
			der beförderten Güter		

Bemerkungen:

 (Unterschrift des Unternehmers)

*) (in Schwarzdruck:) frei für beliebige Eintragungen.

Anlagen 2 u. 3 *
 Anlage 2: Abhängig von dem aufgeh. § 8 dieser V
 Anlage 3: Abhängig von dem aufgeh. § 10 dieser V

Zweite Verordnung
über die Abzüge vom Entgelt der von der Deutschen Bundesbahn
beschäftigten Unternehmer des Güterfernverkehrs

9241-10

Vom 15. Juni 1960

Bundesanzeiger Nr. 118

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird verordnet: *

§ 1 *

Die Deutsche Bundesbahn darf zur Abgeltung ihrer Leistungen bei der Güterbeförderung, für die sie nach § 47 des Güterkraftverkehrsgesetzes Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs beschäftigt, von der tarifmäßigen Fracht höchstens nachstehende Beträge abziehen:

1. Bei Sendungen, die ausschließlich von der Deutschen Bundesbahn geworben und abgefertigt worden sind:
 - a) Stückgut und Ladungsklasse A/B 9 vom Hundert,
 - b) Ladungsklasse C/D und Ladungsklassen I und II (Montangüter) 7 vom Hundert,
 - c) alle übrigen Ladungsklassen, Ausnahmetarife und Militärtarif 5 vom Hundert,
2. Bei allen übrigen Sendungen 4,5 vom Hundert.

Einleitungssatz u. § 1: GüKG 9241-1

§ 2

Neben den Abzügen nach § 1 darf die Deutsche Bundesbahn den Betrag der Beförderungssteuer, die Umlagen zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr sowie für die von einem Abfertigungsspediteur abgefertigten Sendungen die dem Abfertigungsspediteur geschuldete Werbe- und Abfertigungsvergütung von der tarifmäßigen Fracht abziehen.

§ 3 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4 *

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft. ...

Der Bundesminister für Verkehr

§ 3: GVBl. Berlin 1960 S. 616; GüKG 9241-1
 § 4 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Sachgebiet 925

Pflichtversicherung im Straßenverkehr

über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter *

Vom 7. November 1939

Reichsgesetzbl. I S. 2223

Um den Schutz der Verkehrsoffer wirksamer zu gestalten, hat die Reichsregierung vorbehaltlich einer abschließenden Neuordnung des gesamten Straßen- und Kraftverkehrsrechts ... das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: *

Artikel I

§ 1

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, die ihren regelmäßigen Standort im Inland haben, ist verpflichtet, für sich und den berechtigten Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Sach- und Personenschäden nach den folgenden Bestimmungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

§ 2 *

(1) § 1 gilt nicht für

- a) die Bundesrepublik Deutschland,
- b) die Länder,
- c) die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern,
- d) die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören.

(2) Die nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen zugunsten des berechtigten Fahrers abgeschlossenen und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Inanspruchnahme des Fahrers aus Schäden der in § 1 bezeichneten Art in gleicher Weise und in gleichem Umfange einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer nach diesem Gesetz ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sowie die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrversicherung sind sinngemäß anzuwenden. Erfüllt der Fahrzeughalter nach Satz 1 Schadensersatzverpflichtungen des Fahrers, so gilt § 158f des Gesetzes über den Versicherungsvertrag entsprechend, wenn bei ausreichender Versicherung der Versicherer gegenüber dem Fahrer leistungsfrei gewesen wäre; im übrigen ist der Rückgriff des Halters gegenüber dem berechtigten Fahrer ausgeschlossen.

Überschrift: Verkündet als „Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“

Einleitungssatz Auslassung: Vgl. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 I 437
§ 2: I. d. F. d. Art. 8 Nr. 1 G v. 16. 7. 1957 I 710
§ 2 Abs. 2: VVG 7632-1; Bek. v. 24. 6. 1960 BAnz. Nr. 130 S. 2

§ 3 *

(1) Die Haftpflichtversicherung kann nur bei einer im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmung genommen werden. Die Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, dem Halter und Fahrer eines Fahrzeugs nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

(2) Der Versicherungsvertrag muß den von der Aufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen.

§ 4 *

(1) Die Mindesthöhe der Versicherungssummen wird durch Verordnung bestimmt.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 wird die dort bezeichnete Verpflichtung durch den Betrag der amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen begrenzt.

§ 5

Mit Gefängnis oder mit Haft, neben denen auf Geldstrafe erkannt werden kann, oder mit Geldstrafe allein wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug im Sinne des § 1, für das ein Haftpflichtversicherungsschutz nach diesem Gesetz nicht besteht, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch eines solchen Fahrzeugs gestattet.

Artikel II bis IV *

Artikel V *

Schlußbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1940 in Kraft ...
2. ...
3. ...
4. Die zuständigen Reichsminister erlassen die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 3 Abs. 2: Bek. v. 24. 6. 1960 BAnz. Nr. 130 S. 2

§ 4 Abs. 1: Vgl. DV zum KrPflVersG 925-1-1

§ 4 Abs. 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 1 G v. 16. 7. 1957 I 710

Art. II u. III: Änderungsvorschriften

Art. IV: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

Art. V Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2: Abhängig von Art. 2 dieses G

Art. V Nr. 1 Satz 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

Art. V Nr. 1 Satz 3: Aufhebungsvorschrift

Art. V Nr. 2: Gegenstandslos

Art. V Nr. 3: Überleitungsvorschrift

Art. V Nr. 4 Auslassung: Erlöschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter *

925-1-1

Vom 6. April 1940

Reichsgesetzbl. I S. 617

Auf Grund von Artikel I §§ 3, 4 und Artikel V des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) wird verordnet: *

Artikel I

Anwendungsbereich der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter

§ 1 *

Der Versicherungspflicht (Artikel I § 1 des Gesetzes) unterliegen nicht:

1. bis 3. ...
4. die Halter von
 - a) Kraftfahrzeugen, deren Höchstgeschwindigkeit 6 Kilometer je Stunde nicht übersteigt,
 - b) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1215), deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie zu einer vom Reichsverkehrsminister bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören,
 - c) Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,
 - d) maschinell angetriebenen Krankenfahrrädern.

§ 2 *

Artikel II

Gewährung des Versicherungsschutzes

§ 3

(1) Der Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrags gilt als angenommen, wenn die Versicherungsunternehmung ihn nicht innerhalb einer Frist von fünf Tagen vom Eingang des Antrags an dem Antragsteller gegenüber schriftlich ablehnt. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung wird die Frist gewahrt.

(2) Die Ablehnung des Antrags ist nur zulässig, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan der Versicherungsunternehmung dem

Überschrift: Verkündet als „Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“

Einleitungssatz u. § 1: KrPflVersG 925-1

§ 1 Nr. 1 bis 3: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 2 G v. 16. 7. 1957 I 710

§ 1 Nr. 4 Kursivdruck: Jetzt NF v. 6. 12. 1960 I 897, 898; StVZO 9232-1

§ 2: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 2 G v. 16. 7. 1957 I 710

Abschluß des Vertrags entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bereits bei der Versicherungsunternehmung versichert war und die Versicherungsunternehmung nach dem 30. Juni 1940

- a) den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,
- b) vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist,
- c) den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt hat.

§ 4 *

(1) Die Versicherungsunternehmung hat dem Versicherungsnehmer bei dem Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung auszuhandigen. Die Aushändigung kann von der Zahlung der ersten Prämie abhängig gemacht werden.

(2) ...

§ 5 *

(1) Um den Versicherungsschutz nach Artikel I § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes in jedem Falle sicherzustellen, werden die Versicherungsunternehmungen, die die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung betreiben, zu einer Versicherergemeinschaft zusammengeschlossen.

(2) Die Geschäftsführung der Versicherergemeinschaft sowie die Beteiligung der der Versicherergemeinschaft angehörenden Versicherungsunternehmungen werden durch eine Satzung geregelt. Die Satzung erläßt die *Wirtschaftsgruppe Kraftfahrtversicherung*; sie bedarf der Genehmigung des *Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung*.

§ 6 *

Die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Gesetzes und seiner Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften kann auch bei dem Allgemeinen kommunalen Haftpflichtschaden-Ausgleich, der Haftpflichtgemeinschaft deutscher Straßen- und Kleinbahnen in Berlin, der *Straßenbahn-Haftpflicht-Vereinigung* in Dortmund und dem Versicherungsverband deutscher Eisenbahnen und Kleinbahnen in Berlin im Rahmen ihrer Satzung genommen werden.

§ 4 Abs. 2: Eingef. durch V v. 3. 10. 1941 I 616; gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 5 Abs. 1: KrPflVersG 925-1

§ 5 Abs. 2 Kursivdruck „Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung“. Jetzt Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt), vgl. § 1 BAG 7630-1

§ 6: KrPflVersG 925-1

§ 6 Kursivdruck: Haftpflichtgemeinschaft deutscher Straßen- und Kleinbahnen jetzt in Essen; Versicherungsverband deutscher Eisenbahnen und Kleinbahnen jetzt in Frankfurt; Straßenbahn-Haftpflicht-Vereinigung in Dortmund jetzt Haftpflichtverband öffentlicher Verkehrsbetriebe in Dortmund

Artikel III

Mindestversicherungssummen

§ 7*

(1) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme (Artikel I § 4 des Gesetzes) für Personenschäden beträgt:

1. bei Personenfahrzeugen
 - a) bis zu 6 Plätzen 100 000 Deutsche Mark,
 - b) mit 7 bis 10 Plätzen 150 000 Deutsche Mark,
 - c) mit 11 bis 80 Plätzen 150 000 Deutsche Mark, zuzüglich je 8 000 Deutsche Mark für den 11. und jeden weiteren Platz,
2. bei Anhängern, die für die Beförderung von Personen bestimmt sind, bis zu 80 Plätzen für jeden Platz 8 000 Deutsche Mark,
3. bei Güterfahrzeugen, Zug und Arbeitsmaschinen, einschließlich der Anhänger 100 000 Deutsche Mark,
4. bei Omnibussen, die ausschließlich zu Lehrzwecken benutzt werden (Lehr-omnibussen) 100 000 Deutsche Mark.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme bei Anhängern beträgt für Personenschäden, die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen nicht im Zusammenhang stehen, 100 000 Deutsche Mark.

(3) Zu welcher der in Absatz 1 genannten Gruppen das Fahrzeug gehört, richtet sich nach der Eintragung im Fahrzeugbrief.

§ 8

(1) Werden die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fahrzeuge zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen benutzt, so erhöht sich die Mindestversicherungssumme für Personenschäden um 50 000 Deutsche Mark.

(2) Werden die Fahrzeuge zur Beförderung von mehr als acht Personen benutzt, so muß die Mindestversicherungssumme für Personenschäden den für Personenfahrzeuge oder für Anhänger vorgeschriebenen Beträgen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 2) entsprechen.

§ 7 Abs. 1: KrPflVersG 925-1

§ 7 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch V v. 21. 3. 1942 I 137

§ 7 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt des Straßenverkehrsgesetzes gem. Art. 8 G v. 19. 12. 1952 I 832; StVG 9231-1

§ 9

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Sachschäden beträgt den zehnten Teil der Mindestversicherungssumme für Personenschäden.

§ 10*

Die Mindestversicherungssummen für Fahrzeuge mit mehr als 80 Plätzen werden durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung festgesetzt; die Festsetzung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 11

Die Leistungspflicht der Versicherungsunternehmung für den einer einzelnen Person zugefügten Schaden beschränkt sich für Personenschäden auf 100 000 Deutsche Mark.

Artikel IV

§ 12*

Artikel V

Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten von Vorschriften, Inkrafttreten der Verordnung

§ 13*

(1) Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung abgeschlossenen Versicherungsverträgen zugrunde liegen, mit Bestimmungen des bisher geltenden Versicherungsvertragsgesetzes inhaltlich übereinstimmen, treten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Verordnung an ihre Stelle.

(2) ...

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1940 in Kraft.

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichsverkehrsminister

Der Reichswirtschaftsminister

§ 10: Bundesanzeiger statt Deutscher Reichsanzeiger u. Preußischer Staatsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1

§ 10 Kursivdruck: Jetzt Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt), vgl. § 1 BAG 7630-1

§ 12: Gegenstandslose Ermächtigung, vgl. AuslPflVersG 925-2

§ 13 Abs. 1: KrPflVersG 925-1, VVG 7632-1

§ 13 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger *

925-2

Vom 24. Juli 1956

Bundesgesetzbl. I S. 667, verk. am 27. 7. 1956

§ 1

Notwendigkeit und Nachweis des Versicherungsschutzes

(1) Kraftfahrzeuge (auch Fahrräder mit Hilfsmotor) und Kraftfahrzeuganhänger, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur gebraucht werden, wenn für den Halter und den Führer zur Deckung der durch den Gebrauch verursachten Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den §§ 2 bis 6 besteht.

(2) Der Führer des Fahrzeugs hat eine Bescheinigung des Versicherers über die Haftpflichtversicherung (Versicherungsbescheinigung) mitzuführen. Sie ist auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Besteht keine diesem Gesetz entsprechende Haftpflichtversicherung oder führt der Führer des Fahrzeugs die Versicherungsbescheinigung nicht mit, so darf der Halter des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, daß das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gebraucht wird.

(4) Fehlt bei der Einreise eines Fahrzeugs die Versicherungsbescheinigung, so müssen es die Grenzzollstellen zurückweisen. Stellt sich der Mangel während des Gebrauchs heraus, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden, bis die Bescheinigung vorgelegt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Fahrzeuge der ausländischen Streitkräfte, die zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes befugt sind.

§ 2

Zugelassene Versicherer

(1) Die Haftpflichtversicherung kann genommen werden

- a) bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer,
- b) bei einem anderen Versicherer nur dann, wenn neben ihm ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers nach den folgenden Vorschriften übernimmt.

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes können sich Versicherer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung betreiben,

zu einer Versicherergemeinschaft zusammenschließen. Die Satzung der Versicherergemeinschaft bedarf der Genehmigung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen.

§ 3

Pflicht der Versicherer zum Vertragsschluß

(1) Die Versicherer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Abschluß von Verträgen über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger befugt sind, haben den Haltern und Führern der in § 1 genannten Fahrzeuge nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.

(2) Der Versicherer darf den Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrags nur ablehnen, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherers dem Abschluß entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bei dem Versicherer bereits versichert war und dieser

- a) den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat oder
- b) vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist oder
- c) den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt hat.

§ 4*

Versicherungsbedingungen und Mindestversicherungssummen

(1) Der Versicherungsvertrag nach § 3 muß den allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

(2) Die Bestimmungen über die Mindestversicherungssummen für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ihren regelmäßigen Standort im Inland haben, gelten sinngemäß.

§ 5

Befristung der Versicherungsbescheinigung, Vorauszahlung der Prämie

Der Versicherer kann die Geltung der Versicherungsbescheinigung (§ 1) befristen und die Aushändigung von der Zahlung der Prämie für den angegebenen Zeitraum abhängig machen. Wird die Geltung nicht befristet, so kann der Versicherer die Aushändigung von der Zahlung der ersten Prämie abhängig machen.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 15 Buchst. r G v. 23. 12. 1956
1 1011

§ 4 Abs. 1: Bek. v. 24. 6. 1960 Banz. Nr. 130 S. 2
§ 4 Abs. 2: Vgl. Art. III DV zum KrPfVersG 925-1-1

§ 6*

Haftung in Ansehung von Dritten

(1) § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist nicht anzuwenden.

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung von Dritten nur, wenn er aus der Versicherungsbescheinigung ersichtlich oder wenn die Versicherungsbescheinigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung der §§ 1 bis 5 können erlassen

- a) der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über den Inhalt und die Prüfung der Versicherungsbescheinigungen und die beim Fehlen der Bescheinigung nötigen Sicherungsmaßnahmen,
- b) der Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Maßnahmen der Versicherer zur Gewährleistung der Möglichkeit, Versicherungsverträge nach diesem Gesetz zu schließen,
- c) der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Ausnahmen

(1) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland kann der Bundesminister für Verkehr Einzelausnahmen von diesem Gesetz oder den auf § 7 Buchstabe a beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen, wenn die Entschädigung der Verkehrsoffer gewährleistet bleibt.

(2) Zu demselben Zweck und unter derselben Voraussetzung kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde allgemeine Ausnahmen von § 1 Abs. 1 bis 4 oder von den Vorschriften über den Inhalt von Versicherungsbescheinigungen genehmigen

- a) für Fahrzeuge ausländischer Staaten, ausländischer Gemeinden oder anderer ausländischer Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- b) für Fahrzeuge von Personen, die im Dienst dieser Staaten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen.

§ 6 Abs. 1: VVG 7632-1

§ 9*

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten, gebührenpflichtige Verwarnungen

(1) Mit Gefängnis oder mit Haft, neben denen auf Geldstrafe erkannt werden kann, oder mit Geldstrafe allein wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug im Sinne des § 1, für das ein nach diesem Gesetz erforderlicher Haftpflichtversicherungsschutz nicht besteht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder einen derartigen Gebrauch gestattet.

(2) Ordnungswidrig handelt,

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Abs. 2 verstößt oder als Halter des Fahrzeugs den Verstoß duldet,
- b) wer als Führer oder Halter eines Fahrzeugs vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung zuwiderhandelt, die nach § 7 Buchstabe a ergangen ist, sofern diese ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Straßenverkehrsbehörde; sie nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr. § 22 des Straßenverkehrsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 10*

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

§ 9 Abs. 2: Druckfehlerberichtigung 1957 I 368; OWiG 454-1; StVG 9231-1

§ 10: GVBl. Berlin 1956 S. 947

Sachgebiet 928

Statistik des Straßenverkehrs

9280-1

Gesetz
zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik
(StVUnfG)

Vom 18. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 606

§ 1

Über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, wird eine Bundesstatistik (Straßenverkehrsunfallstatistik) geführt.

§ 2

Für diese Statistik werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. bei Unfällen, bei denen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden von 500 Deutsche Mark und mehr je Unfall verursacht worden sind,
 - a) Art, Ort und Zeit des Unfalles,
 - b) die am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel,
 - c) die polizeilich festgestellten unmittelbaren Unfallursachen und die Unfallumstände,
 - d) die Unfallfolgen;

2. bei allen anderen Unfällen

- a) Ort des Unfalles,
- b) die am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel,
- c) die Höhe des entstandenen Sachschadens.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben.

§ 4 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1961 in Kraft.

§ 4: GVBl. Berlin 1961 S. 672

9281-1 **Verordnung** **zur Durchführung einer Statistik der Beförderung** **von Personen zu Lande**

Vom 12. Juli 1960

Bundesanzeiger Nr. 135

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

Über den Straßen-Personenverkehr, der nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) in der Fassung der Gesetze vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 573) anzeige- oder genehmigungspflichtig ist, wird eine Bundesstatistik geführt.

§ 2

(1) Es werden erfaßt:

1. im Verkehr mit Straßenbahnen und Oberleitungsn omnibussen:
Zahl der beförderten Personen und Höhe der Einnahmen nach Art der Fahrausweise,
Zahl und Art der Fahrzeuge,
Wagen-Kilometer,
Personen-Kilometer,
Zahl und Länge der betriebenen Linien und Strecken,
Verbrauch von elektrischer Energie;
2. im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen:
Verkehrsart,
Zahl der beförderten Personen und Höhe der Einnahmen nach Art der Fahrausweise,
Zahl und Art der Fahrzeuge,
Wagen-Kilometer,
Personen-Kilometer,
Zahl und Länge der betriebenen Linien;

3. im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen:
Verkehrsart,
Zahl der beförderten Personen und Höhe der Einnahmen,
Zahl und Art der Fahrzeuge,
Wagen-Kilometer,
Personen-Kilometer.

(2) Als Straßenbahnen gelten auch Hoch-, Untergrund- und Schwebbahnen.

§ 3 *

Auskunftspflichtig im Sinne des § 10 des Gesetzes sind die Unternehmen, die Verkehr nach § 1 betreiben. Sie haben die amtlichen Erhebungsvordrucke der zuständigen Landesbehörde monatlich vorzulegen.

§ 4 *

Die Zuleitung einer Abschrift des ausgefüllten Erhebungsvordruckes an die obersten Landesverkehrsbehörden oder an die von diesen bestimmten Stellen (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes) ist zulässig.

§ 5 *

Das Kraftfahrt-Bundesamt nimmt die Aufgaben des § 2 Nr. 1 des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt wahr.

§ 6 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft. Sie tritt am 31. August 1963 außer Kraft.

Einleitungssatz: StatG 29-1

§ 1: PBefG 9240-1

§ 1 Kursivdruck: Jetzt Personenbeförderungsgesetz infolge Aufhebung G v. 4. 12. 1934 I 1217 i. d. F. v. 6. 12. 1937 I 1319, G v. 16. 1. 1952 I 21 u. G v. 12. 9. 1955 I 573 durch § 65 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 G v. 21. 3. 1961 I 241

§§ 3 bis 5: StatG 29-1

§ 6: GVBl. Berlin 1960 S. 831; StatG 29-1

9281-2

Verordnung
zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden
Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Vom 12. Juli 1960

Bundesanzeiger Nr. 135

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1

Über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen wird eine Bundesstatistik geführt.

§ 2

Es werden bei der Einfahrt erfaßt:

1. für Kraftomnibusse und ihre Anhänger:
Nationalitätszeichen des Fahrzeugs,
Zahl der Fahrgäste,
Einsatz im Linien- oder Gelegenheitsverkehr,
Zielland der zurückgelegten Reise bei Fahrzeugen mit deutschen Nationalitätszeichen;
2. für sonstige Kraftfahrzeuge des Personenverkehrs mit einem Hubraum von mehr als 50 Kubikzentimetern:
Art des Fahrzeugs,
Nationalitätszeichen des Fahrzeugs.

Einleitungssatz: StatG 29-1

§ 3 *

Auskunftspflichtig im Sinne des § 10 des Gesetzes sind die Führer der Kraftfahrzeuge. Anmeldestellen sind die Grenzzollstellen.

§ 4 *

Das Kraftfahrt-Bundesamt nimmt die Aufgaben des § 2 Nr. 1 und mit Zustimmung der Länder die des § 2 Nr. 2 des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt wahr.

§ 5 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft. Sie tritt am 31. August 1963 außer Kraft.

§§ 3 u. 4: StatG 29-1

§ 5: GVBl. Berlin 1960 S. 831; StatG 29-1

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr *

9282-1

Vom 20. April 1956

Bundesanzeiger Nr. 83, verk. am 28. 4. 1956

Auf Grund des § 57 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird verordnet: *

§ 1 *

Unterlagen

(1) Die für die statistische Erfassung aller Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr nach § 57 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes erforderlichen Angaben hat die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Bundesanstalt) aus den nach § 58 des Güterkraftverkehrsgesetzes vorgelegten Unterlagen zu entnehmen. Die Angaben betreffen die Verkehrsart, die Güterart, das Gewicht und die Gewichtsklasse, die Tarifart und die Tarifklasse, die Fracht einschließlich tariflicher Zuschläge in Deutscher Mark, die der Einladestelle und die der Ausladestelle jeweils nächstgelegenen Tarifbahnhöfe, die Entfernung zwischen den beiden Tarifbahnhöfen in Tarifkilometern und die Nutzlast der verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger.

(2) Die Unterlagen werden über die Außenstellen der Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbahn und die von der Bundesanstalt zugelassenen Frachtenprüfstellen gesammelt.

§ 2

Mitwirkung der Frachtenprüfstellen

(1) Die Bundesanstalt kann zugelassene Frachtenprüfstellen mit der Schlüsselung solcher Fracht-

unterlagen beauftragen, welche die Unternehmer über diese Stellen vorlegen.

(2) Die Frachtenprüfstellen werden bei der Sammlung und Schlüsselung der Frachtunterlagen von der Bundesanstalt überwacht.

§ 3

Methode

Die Bundesanstalt regelt die Methode der Statistik im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt.

§ 4 *

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 8 V v. 27. 5. 1959 I 279
Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1: GüKG 9241-1

§ 4: GVBl. Berlin 1956 S. 519; GüKG 9241-1

Sachgebiet 929

Gebühren und Tarife im Straßenverkehr

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom 17. Juli 1953

Bundesanzeiger Nr. 137, verk. am 21. 7. 1953

Neufassung gem. Art. 2 der am 22. 3. 1961 in Kraft getretenen V v. 15. 3. 1961

BAZ. Nr. 56 durch Anlage zur Bekanntmachung v. 18. 5. 1961 I 611

Artikel I*

Für Maßnahmen der Behörden im Straßenverkehr können Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden — dabei sind unter „Kraftträdern“ auch Kleinkraftträder zu verstehen —:

A.

(1)

1. Erteilung eines Typscheins
für Kraftträder und Fahrzeug-
teile 16,— DM
in anderen Fällen 32,— DM
2. Änderung eines Typscheins
für Kraftträder und Fahrzeug-
teile 4,— DM
in anderen Fällen 8,— DM
3. Erteilung eines Kraftfahrzeug-
scheins
für Kraftträder 2,— DM
in anderen Fällen 4,— DM
4. Zuteilung des Kennzeichens .. 2,— DM
5. Erteilung eines Anhängerscheins
und Zuteilung des Kennzeichens 4,— DM
6. Zuteilung eines Kraftfahrzeug-
briefs
für Kraftträder 2,50 DM
in anderen Fällen 5,— DM
7. Zuteilung eines Anhängerbriefs
für einachsige Anhänger 2,50 DM
für mehrachsige Anhänger 5,— DM
8. Erneuerung des Kraftfahrzeug-
scheins bei Änderung der Bau-
art des Fahrzeugs, beim Wech-
sel des Standorts des Fahrzeugs
oder beim Wechsel des Eigen-
tümers
für Kraftträder 4,— DM
in anderen Fällen 6,— DM
9. Erneuerung des Anhänger-
scheins bei Änderung der Bau-
art des Fahrzeugs, beim Wech-
sel des Standorts des Fahrzeugs
oder beim Wechsel des Eigen-
tümers 4,— DM

10. Berichtigung des Kraftfahrzeug-
scheins
bei Kraftträdern 1,— DM
in anderen Fällen 2,— DM
11. Berichtigung des Anhänger-
scheins 2,— DM
12. Berichtigung des Kraftfahrzeug-
briefs beim Wechsel des Eigen-
tümers
für Kraftträder 2,— DM
in anderen Fällen 4,— DM
Berichtigungen des Kraftfahr-
zeugbriefs aus anderen Anlässen gebühren-
frei
13. Berichtigung des Anhänger-
briefs beim Wechsel des Eigen-
tümers
für einachsige Anhänger 2,— DM
für mehrachsige Anhänger 4,— DM
Berichtigungen des Anhänger-
briefs aus anderen Anlässen .. gebühren-
frei
14. Erteilung eines Kraftfahrzeug-
scheins als Ersatz für einen in
Verlust geratenen, außer den
Kosten einer etwaigen öffent-
lichen Ungültigkeitserklärung
bei Kraftträdern 2,— DM
in anderen Fällen 4,— DM
15. Erteilung eines Anhängerscheins
als Ersatz für einen in Verlust
geratenen, außer den Kosten
einer etwaigen öffentlichen Un-
gültigkeitserklärung 2,— DM
16. Erteilung eines Kraftfahrzeug-
scheins oder Anhängerscheins
als Ersatz für einen ohne Ver-
schulden des Inhabers un-
brauchbar gewordenen Schein gebühren-
frei
17. Zwangsweise Einziehung des
Kraftfahrzeugbriefs, des An-
hängerbriefs, des Kraftfahr-
zeugscheins, des Anhänger-
scheins und des Kennzeichens
oder Vernichtung des Dienst-
stempels auf dem Kennzeichen 3,— bis
15,— DM

- Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen zur zwangsweisen Einziehung erst nach Einleitung der Zwangsmaßnahmen vom Pflichtigen beseitigt worden sind.
18. Prüfung eines Fahrzeugs bei Abstempelung des Kennzeichens durch die Behörde, außer den Kosten einer etwa zugeteilten Metallmarke oder dergleichen

bei Krafträdern	1,— DM
in anderen Fällen	2,— DM
 19. Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Führerscheins durch die Ortsbehörde

für Krafträder	1,— DM
in anderen Fällen	2,— DM

Erteilung eines Führerscheins auf Grund des letzten Satzes des § 14 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) .. gebührenfrei
 20. Entscheidung über Erteilung eines Führerscheins für Kraftfahrzeuge der Klasse 4 2,— DM

für Krafträder der Klasse 1 ...	4,— DM
in anderen Fällen	6,— DM

Erteilung eines Führerscheins auf Grund des letzten Satzes des § 14 StVZO gebührenfrei
 21. Ergänzung eines Führerscheins

von Klasse 1 auf Klasse 2 oder 3	2,— DM
von Klasse 2 oder 3 auf Klasse 1	1,— DM
von Klasse 3 auf Klasse 2	1,— DM
von Klasse 4 auf Klasse 1	2,— DM
von Klasse 4 auf Klasse 2 oder 3	4,— DM
 22. Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung

für Kraftfahrzeuge der Klasse 4	2,— DM
für Krafträder der Klasse 1 ...	4,— DM
in anderen Fällen	6,— DM
 23. Erteilung eines Führerscheins als Ersatz für einen ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar gewordenen gebührenfrei
 24. Erteilung der Genehmigung für eine Veranstaltung gemäß § 5 der Straßenverkehrs-Ordnung 2,— bis 200,— DM
 25. Erteilung eines besonderen Kraftfahrzeugscheins oder Anhängerscheins für Probe- und Überführungsfahrten und Zuteilung sowie Abstempelung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug

für Krafträder und einachsige Anhänger	4,— DM
in anderen Fällen	6,— DM
 26. Erteilung eines besonderen Kraftfahrzeugscheins oder Anhängerscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs

für Krafträder und einachsige Anhänger	0,50 DM
in anderen Fällen	1,— DM
 27. Zuteilung und Abstempelung eines roten Kennzeichens zu wiederkehrender Verwendung für Krafträder und einachsige Anhänger
 5,— DM || in anderen Fällen | 8,— DM |
 - 28. Aufbietung eines in Verlust geratenen Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefs 20,— DM
 - 29. Bearbeitung eines Suchantrags und Nachweis über den Verbleib eines Fahrzeugs durch das Kraftfahrt-Bundesamt

für Krafträder und einachsige Anhänger	5,— DM
in anderen Fällen	10,— DM
 - 30. Auskunftserteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes

über ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger	2,— DM
--	--------
 - 31. Bereithaltung einer Parkuhr, je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 0,10 DM
 - 32. Bearbeitung von Meldungen nach § 67 b Abs. 5 StVZO, je Versicherungskennzeichen .. 0,10 DM.
- (2) Die Gebühren nach Nummern 1, 2, 6, 7, 12, 13, 29, 30 und 32 stehen in voller Höhe und die Gebühr nach Nummer 28 in Höhe des halben Höchstsatzes (als Kosten für die Veröffentlichung) dem Kraftfahrt-Bundesamt zu.
- (3) Ändern sich wegen der Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs die Vorschriften über die Zusammensetzung oder Ausgestaltung der amtlichen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger, so ermäßigen sich bei der Zuteilung eines

amtlichen Kennzeichens, die lediglich der Umstellung auf die geänderten Vorschriften dient, die Gebührenhöchstsätze der Nummern 4, 10, 11 und 18 um die Hälfte; jedoch ist für jedes zugelassene Fahrzeug zusätzlich eine Gebühr von 0,50 DM für das Kraftfahrt-Bundesamt zu erheben.

B.

1. Entscheidung über Erteilung eines Fahrlehrerscheins
für Ausbildung von Kraftradführern 6,— DM
in anderen Fällen 20,— DM
2. Entscheidung über die Ausdehnung der Gültigkeit eines Fahrlehrerscheins für
Ausbildung von Kraftradführern auf Ausbildung von Kraftwagenführern 20,— DM
Ausbildung von Kraftwagenführern auf Ausbildung von Kraftradführern 6,— DM
Ausbildung von Kraftwagenführern auf Fahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse 6,— DM
3. Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung für Ausbildung von Kraftradführern 6,— DM
in anderen Fällen 20,— DM.

C.

1. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins 2,— DM
2. (entfällt)
3. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung 2,— DM
4. Erteilung eines Internationalen Führerscheins 2,— DM
5. (entfällt)
6. Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung 2,— DM
7. Ergänzung eines Internationalen Führerscheins 1,— DM.

D.

Außer den Gebühren nach den Abschnitten A bis C können für dort nicht aufgeführte Amtshandlungen und Inanspruchnahmen Gebühren nach allgemeinen Gebührenordnungen oder nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben werden.

Artikel II*

Für die Tätigkeit der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr können Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden:

A.**Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen****I. Typprüfung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen und Nachprüfungen auf Anordnung des Kraftfahrt-Bundesamtes**

(1) Die Gebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und dem nach dem Zeitaufwand des Sachverständigen zu ermittelnden Gebührenanteil.

(2) Die Grundgebühr wird für die Vorprüfung der Unterlagen, die Bearbeitung des Gutachtens und die Vorhaltung des Prüfgeräts erhoben.

Die Grundgebühr beträgt

1. für ein Kraftrad, für ein Fahrrad mit Hilfsmotor oder für einen Krankenfahrstuhl 110,— DM,
2. für ein anderes Kraftfahrzeug 180,— DM,
3. für einen einachsigen Anhänger ohne Bremsanlage 60,— DM,
4. für einen anderen Anhänger .. 140,— DM,
5. für Gleitschutzvorrichtungen, für Scheiben aus Sicherheitsglas, für Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne oder für Beiwagen von Krafträdern 40,— DM,
6. für Fahrtschreiber, für Heizungen oder für Bremsbeläge 90,— DM,
7. für Auflaufbremsen oder für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen 140,— DM.

Bei den vom Kraftfahrt-Bundesamt angeordneten Nachprüfungen getypter Fahrzeuge oder Fahrzeugteile werden die Grundgebühren zur Hälfte erhoben.

(3) Die weitere, durch die Grundgebühr nicht abgegoltene Prüfungstätigkeit sowie die An- und Abreise anlässlich einer Prüfungstätigkeit außerhalb des Sitzes der Technischen Prüfstelle oder des Wohnsitzes des amtlich anerkannten Sachverständigen, soweit sie in die übliche Dienstzeit fällt, ist nach dem Zeitaufwand mit 12,— DM je Stunde zu berechnen.

(4) Außerdem sind bei einer Prüfungstätigkeit außerhalb des Wohnsitzes des amtlich anerkannten Sachverständigen die Reisekosten zu ersetzen. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten sinngemäß.

II. Prüfung einzelner Fahrzeuge

	Vollprüfung	Teilprüfung bei Ein- oder Anbau oder bei Änderung von Fahrzeugteilen oder auf Anordnung
1. Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Krankenfahr- stühle oder bremslose Anhänger	10,— DM	7,— DM
2. Kraftfahrzeuge oder An- hänger mit einem zuläs- sigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,5 t, so- weit sie nicht unter Nummer 1 genannt sind	20,— DM	14,— DM
3. Kraftfahrzeuge oder An- hänger mit einem zuläs- sigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 9 t, so- weit sie nicht unter den Nummern 1 und 2 ge- nannt sind	25,— DM	15,— DM
4. Kraftfahrzeuge oder An- hänger mit einem zuläs- sigen Gesamtgewicht über 9 t, soweit sie nicht unter den Nummern 1 bis 3 ge- nannt sind	30,— DM	18,— DM.

III. Prüfung von einzelnen Fahrzeug- teilen zur Erlangung einer Bauart- genehmigung im Einzelfall

1. Auflaufbremsen	25,— DM
2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugteilen	25,— DM
3. Beiwagen von Krafträdern	20,— DM.

IV. Prüfung auf Grund des § 29 StVZO

1. Krafträder, Fahrräder mit Hilfs- motor, Krankenfahrstühle oder bremslose Anhänger	4,— DM
2. Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,5 t, soweit sie nicht unter Nummer 1 genannt sind	8,— DM
3. Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 9 t, soweit sie nicht unter den Nummern 1 und 2 genannt sind	10,— DM
4. Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 9 t, soweit sie nicht unter den Nummern 1 bis 3 genannt sind ...	15,— DM.

V. Zuteilung einer Prüfplakette auf Grund des § 29 StVZO

0,50 DM.

VI. Zuteilung eines roten Kennzeichens für Prüfungsfahrten

1. mit Krafträdern	2,— DM
2. mit anderen Kraftfahrzeugen oder mit Anhängern	3,— DM.

VII. Reisekosten; Unterbrechung oder Ausfall der Prüfung

(1) Findet die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des
Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom
amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer
vorgesehenen Prüfungsort statt, so werden neben
den Gebühren die entstehenden Reisekosten er-
hoben. Für diese gelten die Vorschriften über die
Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten ent-
sprechend.

(2) Kann eine der zu den Ziffern II und III ge-
nannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich
anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am fest-
gesetzten Tage nicht beendet werden, so ist die für
die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die
Fortsetzung einer derart unterbrochenen Prüfung
steht dem Sachverständigen oder Prüfer die Hälfte
der Gebührensätze zu.

(3) Kann eine der zu den Ziffern II und III genann-
ten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich an-
erkannten Sachverständigen oder Prüfers am fest-
gesetzten Termin nicht begonnen werden, so ist die
für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren
mehrere Fahrzeuge oder Fahrzeugteile zur Prüfung
angemeldet, so ist die Gebühr nur für das Fahrzeug
oder den Fahrzeugteil fällig, für die die höchste
Gebühr vorgesehen ist.

B.

Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis

I. Prüfungen für

1. eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 ..	3,— DM
2. eine Fahrerlaubnis der Klasse 4 ..	5,— DM
3. eine Fahrerlaubnis der Klasse 1 ..	10,— DM
4. eine Fahrerlaubnis der Klasse 3 ..	16,— DM
5. eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 ..	20,— DM
6. eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 3	20,— DM
7. eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 2	25,— DM
8. eine Fahrerlaubnis nach § 15 StVZO	5,— DM.

II. Prüfungen für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

1. Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Beförderung von Personen in Kraftomnibussen und Omnibus- anhängern	20,— DM
2. Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Beförderung von Personen in Kraftdroschken	16,— DM.

Die Gebührensätze gelten auch für Wiederholungs-
prüfungen. Wird nur die theoretische Prüfung wie-
derholt, so ist ein Viertel der Gebühr, wird nur die
praktische Fahrprüfung wiederholt, so sind drei
Viertel der Gebühr zu erheben.

III. Ausfall, Unterbrechung oder Abbruch der Prüfung

Kann die Prüfung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung für den Prüfling am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden, so ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Wird jedoch die Prüfung nach dem theoretischen Teil abgebrochen, so ist ein Viertel der Gebühr zu erheben.

C.

Für die in diesem Artikel nicht aufgeführten Prüfungen, insbesondere für Nachprüfungen nach Feststellung von Mängeln und für Prüfungen von Fahrzeugteilen, können je nach dem Aufwand Gebühren im Verhältnis zu den unter den Abschnitten A und B aufgeführten Sätzen erhoben werden. Dabei sind die Gebühren für den Zeitaufwand mit 12,— DM je Stunde zu berechnen.

Artikel III

(1) Für die Tätigkeit von Prüfungsausschüssen zur Prüfung der Bewerber um die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis können Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden:

1. Prüfung für die amtliche Anerkennung als Sachverständiger 120,— DM
2. Prüfung für die amtliche Anerkennung als Prüfer 80,— DM
3. Prüfung für die amtliche Anerkennung als Prüfer mit beschränkten Befugnissen 60,— DM
4. Prüfung für eine Erweiterung der Befugnisse als amtlich anerkannter Prüfer 60,— DM
5. Fahrlehrerprüfung für alle Klassen 120,— DM
6. Fahrlehrerprüfung für zwei Klassen 100,— DM
7. Fahrlehrerprüfung für eine Klasse 80,— DM.

Die Gebührensätze gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

(2) Kann die Prüfung eines Bewerbers um eine Fahrlehrerlaubnis ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung für den Prüfling am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden, so ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig.

Artikel IV*

Für die Tätigkeit der amtlich anerkannten Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstellen können Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden:

Art. IV: StVZO 9232-1; FahrIV 9231-3

A.

I. Gutachten nach den §§ 3 und 12 StVZO

1. a) Untersuchung der allgemeinen körperlichen und geistigen Eignung (Seh-, Hörvermögen, körperliche Beweglichkeit, Kreislauf, Nervenzustand, Intelligenz usw.), wenn die Ergebnisse in einem einfachen Gutachten dargestellt werden können 50,— DM
- b) Untersuchung bei Mängeln (z. B. schwere Stoffwechselerkrankungen, hormonale Funktionsstörungen, schwere Erkrankungen des zentralen Nervensystems, Geisteskrankheiten, charakterliche Mängel usw.), deren Beurteilung einen besonderen Aufwand (z. B. umfassende Prüfung der Vorgeschichte, Beiziehung von Akten, eingehende Begründung) erforderlich macht 100,— DM
2. Teiluntersuchung (z. B. nur Sehvermögen oder Beweglichkeit eines Gelähmten oder Prothesenträger) 40,— DM
3. Nachuntersuchung 40,— DM.

II. Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO

Untersuchung eines Bewerbers

1. um eine Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2 oder 3 65,— DM
2. um eine Fahrerlaubnis der Klassen 4 oder 5 50,— DM.

III. Gutachten nach den §§ 15e, 15f und 15i StVZO

Untersuchung eines Omnibus- oder Kraftdroschenfahrers:

1. Untersuchung 50,— DM
2. Nachuntersuchung 25,— DM.

IV. Gutachten nach den §§ 13 und 14 der Fahrlehrerverordnung

1. Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung 80,— DM
2. Untersuchung eines Fahrlehrers, dessen Eignung der Erlaubnisbehörde zweifelhaft geworden ist .. 100,— DM.

Kann die Untersuchung ohne Verschulden der amtlich anerkannten Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung für die zu untersuchende Person am festgesetzten Termin nicht durchgeführt werden, so ist die Hälfte der vorgesehenen Gebühr fällig.

B.

Für die in diesem Artikel nicht aufgeführten Leistungen können je nach dem Aufwand Gebühren im Verhältnis zu den unter Abschnitt A aufgeführten Sätzen erhoben werden.

Artikel V

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung oder Inanspruchnahme veranlaßt hat, außerdem auch derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen oder die Inanspruchnahme erfolgt ist.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach Artikel I mit Ausnahme der Nummern 28 und 31 sind befreit

- a) die Bundesrepublik Deutschland;
- b) die Länder der Bundesrepublik Deutschland;
- c) die bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen und deren Mitglieder sowie Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen;
- d) die bei der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen konsularischen Vertretungen, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt;
- e) die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten) oder Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben;

f) die Beamten und Angestellten internationaler Organisationen, denen in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen wie diplomatischen Vertretern gewährt werden;

g) die Ehegatten der unter den Buchstaben c, e und f genannten Personen.

(3) Nicht befreit von der Zahlung der Gebühren sind die Sondervermögen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Länder.

Artikel VI*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

Artikel VII*

(1) Diese Rechtsverordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Verkehr

Art. VI: GVBl. Berlin 1961 S. 767

Art. VII Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über Gebührenerhebung und Sicherheitsleistung bei Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

9290-2

Vom 11. Dezember 1934

Reichsministerialbl. S. 823

Auf Grund des § 2 Abs. 2 sowie der §§ 6 und 7 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1137) wird verordnet:*

§ 1*

(1) Die Gebühr für die Zuteilung der länglichen Kennzeichen wird auf 2 Deutsche Mark, die zu leistende Sicherheit auf 10 Deutsche Mark für jedes Kraftfahrzeug ohne Unterschied der Art festgesetzt. Gebühren und Sicherheit sind bei jeder Zuteilung der Kennzeichen zu entrichten.

(2) Die Sicherheit verfällt, wenn die Kennzeichen nicht beim Ausgang des Kraftfahrzeugs aus dem *Reichsgebiet* in brauchbarem Zustande abgeliefert

werden, spätestens jedoch mit Ablauf von dreizehn Monaten nach dem Tage der Ausgabe der Kennzeichen. Ist für das Kraftfahrzeug ein Internationaler Zulassungsschein ausgestellt worden (§ 7 Abs. 1 Abschnitt b oder Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr), so verfällt die Sicherheit mit Ablauf von dreizehn Monaten nach dessen Ausstellung, wenn die Kennzeichen bis dahin nicht in brauchbarem Zustande abgeliefert worden sind.

§ 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft. ...

Der Reichsminister der Finanzen

Einleitungssatz u. § 1 Abs. 2: IntKrVV 9232-4

§ 2 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr

Vom 20. September 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1164, verk. am 27. 9. 1935

Neufassung gem. Art. 2 Abs. 2 der am 3. 12. 1936 in Kraft getretenen V v. 27. 11. 1936 I 995
durch Anlage zu dieser V

§ 1 *

(1) Im Verfahren über Genehmigung von Gelegenheitsverkehr werden Gebühren erhoben:

1. für die Erteilung der Genehmigung,
2. bei Versagung der Genehmigung,
3. bei Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen die Genehmigung versagenden Bescheid,
4. bei Zurücknahme des Genehmigungsantrags,
5. für Berichtigungen der Genehmigungsurkunde.

(2) Weitere Gebühren dürfen nicht erhoben werden.

§ 2 *

(1) Die Gebühren betragen:

1. für Droschkenverkehr 1 bis 100 DM,
2. für Ausflugswagenverkehr 20 bis 300 DM,
3. für Überland- und Mietwagenverkehr:
 - a) bei ausschließlicher Verwendung von Personewagen 1 bis 100 DM,
 - b) bei Verwendung von Omnibussen (ausschließlich oder neben Personewagen) 10 bis 200 DM,
 - c) bei Verwendung von Lastwagen 30 bis 300 DM,

§ 1 Abs. 1 Nr. 5: Druckfehlerberichtigung 1936 I 1016

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Kursivdruck: Jetzt (§ 9 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes), vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 6 u. § 62 Abs. 1 PBefG 9240-1

4. für die Genehmigung der Verwendung von Fahrzeugen des Linienverkehrs für den Gelegenheitsverkehr (§ 42 der Durchführungsverordnung — Reichsgesetzbl. I S. 473) 3 bis 300 DM.

(2) Für Berichtigungen der Genehmigungsurkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) beträgt der niedrigste Gebührensatz einheitlich 1 Deutsche Mark.

§ 3

Bei der Bemessung der Gebühr sind neben Umfang und Bedeutung des Unternehmens die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers zu berücksichtigen. In besonderen Fällen kann die Gebühr unter die in § 2 bezeichneten Mindestsätze, jedoch nicht unter 0,50 Deutsche Mark herabgesetzt oder von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 4

Die Einziehung der Gebühren erfolgt nach den für die Beitreibung von Verwaltungsgebühren allgemein geltenden Vorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Soweit bisher im Verfahren wegen Erteilung von Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr Gebühren und Auslagen nach anderen Grundsätzen festgesetzt worden sind, behält es dabei sein Bestehen.

Der Reichsverkehrsminister

Elfte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

9290-6

Vom 6. Dezember 1961

Bundesanzeiger Nr. 240

Auf Grund des § 75 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird verordnet: *

§ 1 *

Umlage der Unternehmer des Güter- und Möbelfernverkehrs

(1) Die Umlage der Unternehmer des Güter- und Möbelfernverkehrs bemißt sich nach allen in einem Unternehmen innerhalb eines jeden Kalendermonats entstehenden Frachturnsätzen im Güter- und Möbelfernverkehr. Die Frachturnsätze sind für jedes genehmigte Fahrzeug gesondert nachzuweisen.

(2) Frachturnsatz im Sinne des Absatzes 1 sind jeweils folgende tarifmäßige Entgelte, auf die der Unternehmer auf Grund des Beförderungsvertrages Anspruch hat:

a) im Güterfernverkehr:

1. die Fracht einschließlich Rollgeld,
2. die Vergütung für Leerfahrt,
3. die Zuschläge laut Nebengebührentarif Ziffer X, XI, XII, XIV, XVII und das Entgelt für die beladene Bereitschaft;

b) im Möbelfernverkehr:

das Entgelt nach § 15 Nr. 1 bis 11 der Verordnung TS Nr. 4/61 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. Juli 1961 (Bundesanzeiger Nr. 145 vom 1. August 1961).

(3) Frachturnsatz im Sinne des Absatzes 1 ist außerdem die Vergütung, die dem Unternehmer im Rahmen der Frachthilfe des Bundes für das Umfahren der sowjetischen Besatzungszone gewährt wird.

(4) Bei der Bemessung der Umlage bleibt ein Unterschiedsbetrag unberücksichtigt, der infolge Verjährung oder auf Grund der §§ 15, 16 der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr vom 17. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 376) in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1052) nicht ausgeglichen worden ist.

(5) Die Umlage ist bis zum 20. Tage des Kalendermonats zu zahlen, der auf den Monat des Beginns der Beförderungsleistung folgt.

(6) Wird nach § 4 Abs. 3, §§ 5 und 11 der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr ein ausgeglichener Unterschiedsbetrag in eine Monatszusammenstellung aufgenommen, so ist er wegen der Bemessung und Zahlung der Umlage nicht dem Monat der Entstehung des Frachturnsatzes zuzurechnen, sondern dem Monat, auf den sich die Monatszusammenstellung bezieht.

Einleitungssatz: GüKG 9241-1
§ 1 Abs. 4 u. 6: GüFVTarÜbV 9241-8

§ 2

Meldebeitrag der Abfertigungsspediteure

(1) Die Abfertigungsspediteure haben jährlich einen Meldebeitrag für jede Niederlassung zu zahlen, die in das Handelsregister eingetragen ist oder während des Kalenderjahres eingetragen wird. Erlischt die Bestellung zum Abfertigungsspediteur während des Kalenderjahres oder wird die Eintragung der Niederlassung im Handelsregister während des Kalenderjahres gelöscht, so bleibt die Pflicht zur Zahlung des Meldebeitrages unberührt.

(2) Wird eine Niederlassung an Stelle einer gelöschten Niederlassung desselben Abfertigungsspediteurs in das Handelsregister eingetragen, so ist im gleichen Kalenderjahr für die neu eingetragene Niederlassung ein Meldebeitrag nicht zu zahlen.

§ 3 *

Meldebeitrag der Werkfernverkehr betreibenden Unternehmen

(1) Unternehmen, die im Werkfernverkehr Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast oder Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS verwenden, haben für jedes innerhalb eines Kalenderjahres im Werkfernverkehr verwendete derartige Fahrzeug jährlich einen Meldebeitrag zu zahlen. Wird das Fahrzeug während des Kalenderjahres abgemeldet, so bleibt die Pflicht zur Zahlung des Meldebeitrages unberührt.

(2) Erlischt die Zulassung des Fahrzeugs (§ 27 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) oder geht das Fahrzeug auf einen anderen Halter über (§ 27 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), so hat das Unternehmen für ein Ersatzfahrzeug im gleichen Kalenderjahr einen Meldebeitrag nicht zu entrichten. Bei Überführungs- und Probefahrten im Sinne des § 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist für das zweite und jedes weitere Fahrzeug, welches das Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres mit dem gleichen roten Kennzeichen verwendet, ein Meldebeitrag nicht zu entrichten. Wird Werkfernverkehr mit einem für den Güterfernverkehr (einschließlich Möbelfernverkehr) genehmigten Fahrzeug betrieben, so ist ein Meldebeitrag für dieses Fahrzeug nicht zu entrichten. Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1992) dienen, sind von der Pflicht zur Zahlung des Meldebeitrages befreit.

§ 3 Abs. 2: StVZO 9232-1; StAnpG 610-2; GemeinnützigkeitsV 610-2-1

§ 4

Beitrag der Deutschen Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn leistet an die Bundesanstalt jährlich einen Beitrag für jedes eigene innerhalb eines Kalenderjahres im Güterfernverkehr verwendete Kraftfahrzeug.

§ 5

Fälligkeit des Meldebeitrags und des Beitrags

Meldebeiträge und Beiträge (§§ 2 bis 4) sind bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu zahlen. Tritt das Ereignis, das die Zahlungspflicht begründet, erst nach dem 30. Juni ein, so ist der Meldebeitrag (Beitrag) binnen eines Monats nach Eintritt des Ereignisses, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres zu zahlen. Erlischt die Bestellung zum Abfertigungsspediteur vor dem 31. Juli oder wird ein Fahrzeug des Werkfernverkehrs vor diesem Zeitpunkt abgemeldet, so ist der Meldebeitrag bei Erlöschen der Bestellung oder Abmeldung des Fahrzeugs zu zahlen.

§ 6*

**Höhe der Umlage,
des Meldebeitrags und des Beitrags**

(1) Die Umlage der Unternehmer des Güter- und Möbelfernverkehrs (§ 1) beträgt für die ab 1. Januar 1962 ausgeführten Beförderungen 1,775 vom Hundert der Frachturnsätze. Sie beträgt 0,275 vom Hundert der Frachturnsätze, soweit der Unternehmer seine Frachtunterlagen von einer Frachtenprüfstelle vorprüfen läßt, die von der Bundesanstalt zugelassen ist, oder soweit der Unternehmer von der Deutschen Bundesbahn beschäftigt wird (§ 47 des Güterkraftverkehrsgesetzes) oder seine Frachtunterlagen von der Deutschen Bundesbahn vorgeprüft werden. Der auf den Unternehmer entfallende monatliche Umlagebetrag kann auf den durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abgerundet werden.

§ 6 Abs. 1: GüKG 9241-1

(2) Der Meldebeitrag der Abfertigungsspediteure (§ 2) beträgt fünfundfünfzig Deutsche Mark.

(3) Der Meldebeitrag der Unternehmen, die Werkfernverkehr betreiben, beträgt für jedes anzumeldende Fahrzeug (§ 3) fünfundfünfzig Deutsche Mark.

(4) Der Beitrag der Deutschen Bundesbahn beträgt für jedes Kraftfahrzeug (§ 4) fünfundfünfzig Deutsche Mark.

§ 7

Zahlung an die Bundesanstalt

Umlagen, Meldebeiträge und Beiträge sind an die Außenstelle der Bundesanstalt zu zahlen; in deren Bereich der regelmäßige Standort des Kraftfahrzeugs liegt, Meldebeiträge der Abfertigungsspediteure für jede in das Handelsregister eingetragene Niederlassung an die Außenstelle, in deren Bereich die Hauptniederlassung eingetragen ist.

§ 8*

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Verkehr

§ 8 GVBl. Berlin 1961 S. 1785; GüKG 9241-1
§ 9 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	BekG	= Gesetz über Bekanntmachungen
ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrats	BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
ABIMR (AmZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Amerikanisches Kontrollgebiet	BOKraft	= Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
ABIMR (BritZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet	BOStrab	= Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung
Abs.	= Absatz	BSeuchenG	= Gesetz zur Verhinderung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen
AllgVwVorschr.	= Allgemeine Verwaltungsvorschrift	Buchst.	= Buchstabe
AO	= (Reichs-) Abgabenordnung	Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt
Art.	= Artikel	BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
aufgeh.	= aufgehoben	d.	= der, die, das, des
Ausg.	= Ausgabe	DV	= Durchführungsverordnung
AuslPflVersG	= Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	eingef.	= eingefügt
BAG	= Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bau-sparwesen	Entsch.	= Entscheidung
BahnBetrAuftrG	= Gesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs	Erl.	= Erlaß
BAnz.	= Bundesanzeiger	EVO	= Eisenbahn-Verkehrsordnung
BBahnG	= Bundesbahngesetz	G	= Gesetz
BBauG	= Bundesbaugesetz	GelVGebO	= Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr
BefPapV	= Verordnung über Beförderung- und Begleit-papiere, Fahrtennachweis-bücher und die statistische Erfassung der Beförderungseleistungen im Werk-fernverkehr	gem.	= gemäß
BefStDV	= Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung	GewO	= Gewerbeordnung
BefStWderhG	= Gesetz zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werk-fernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen	GG	= Grundgesetz
Bek.	= Bekanntmachung	GüFVBeschrV	= Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs
		GüFVEntgAbzV	= Verordnung über die Abzüge von Entgelt der von der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Unternehmer des Güterfernverkehrs
		GüFVG	= Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen
		GüFVHöchstzV	= Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs

GüFVTarÜbV	= Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr	PBefG	= Personenbeförderungsgesetz
GüFVUmlV	= Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr	PVwG	= Postverwaltungsgesetz
GüKG	= Güterkraftverkehrsgesetz	RAnz.	= Reichsanzeiger
GüKSachkV	= Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
GüKTarKV	= Verordnung über die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr	RHaftpflG	= Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen
GüKVersV	= Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes	Rhld.	= Rheinland
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	RVO	= Reichsversicherungsordnung
HstZV	= Verordnung über Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien	S.	= Seite
i. d. F.	= in der Fassung	SachHaftpflG	= Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden
KrBAmtG	= Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes	StatG	= Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
KRG	= Kontrollratsgesetz	StrabBetrIV	= Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben
KrPflVersG	= Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	StrabSO	= Signalordnung für Straßenbahnen
MRProkl.	= Proklamation der Militärregierung	StVG	= Straßenverkehrsgesetz
MRV	= Verordnung der Militärregierung	StVO	= Straßenverkehrs-Ordnung
NF	= Neufassung	StVSichG	= Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs
Nordrh.-Westf.	= Nordrhein-Westfalen	StVZO	= Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Nr.	= Nummer	u.	= und
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	V	= Verordnung
		v.	= vom
		VAG	= Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
		verk.	= verkündet
		vgl.	= vergleiche
		VVG	= Gesetz über den Versicherungsvertrag
		VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
		WiGBL.	= Gesetzblatt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
		WiStG	= Wirtschaftsstrafgesetz
		Wttbg.	= Württemberg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz—Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln—Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten
Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 4,32 zuzüglich Versandgebühren DM 0,25